

Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale

Nationalrat – Conseil national

1993

Frühjahrssession – 8. Tagung der 44. Amtsdauer
Session de printemps – 8^e session de la 44^e législature

Erste Sitzung – Première séance

Montag, 1. März 1993, Nachmittag
Lundi 1er mars 1993, après-midi

14.30 h

Vorsitz – Présidence: Herr Schmidhalter

Präsident: Ich eröffne die Frühjahrssession 1993.

Zuerst eine Mitteilung: Das Büro beantragt unserem Rat, von Montag, 26. April 1993, bis Donnerstag, 29. April 1993, eine ausserordentliche Session durchzuführen. – Sie sind damit einverstanden.

91.034

Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs. Aenderung

Loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite. Modification

Botschaft und Gesetzentwurf vom 8. Mai 1991 (BBI III 1)

Message et projet de loi du 8 mai 1991 (FF III 1)

Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Steinegger, Berichterstatter: Für die Eintreibung von Geldschulden stellt der Staat ein besonderes Verfahren zur Verfügung, nämlich das Schuldbetreibungsverfahren. Es handelt sich in der Schweiz um Bundesrecht. Für die übrige Zwangsvollstreckung sind ja die Kantone zuständig, welche diese Materie in ihren Zivilprozessordnungen regeln.

Die historischen Vollstreckungsrechte sind nach unserem heutigen Verständnis den Schuldnern gegenüber sehr hart gewesen. Man hat wortbrüchige Schuldner in Haft gesetzt; wir haben den Schuldverhaft auch in der Schweiz erst mit Artikel 59 Absatz 3 der Bundesverfassung abgeschafft.

Unser heutiges Recht kennt keine Haftung des Schuldners mit seiner Person – wir sind humaner geworden –, sondern der Schuldner haftet mit seinem Vermögen. Das heutige Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) ist in einer Volksabstimmung im November 1889 angenommen, am 1. Januar 1892 in Kraft gesetzt und sehr oft revidiert worden.

Bei der aktuellen Revision wurde auf eine Totalrevision verzichtet, weil man keine andere oder bessere Alternative gefunden hat. Der Bundesrat hat eine Partialrevision vorgeschlagen. Dieser Revision ist allerdings eine umfassende Ueberprüfung des geltenden Rechts vorausgegangen, und unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung sowie von Kritiken und Anregungen aus Wissenschaft und Praxis sollen Systemwidrigkeiten beseitigt und Lücken geschlossen werden. Es handelt sich also um eine «sanfte» Renovation.

Die Vorlage konzentriert sich auf die Behördenorganisation, das Verfahren, die Stärkung der Gläubigerrechte und auf punktuelle Verbesserungen des Schuldnerschutzes.

Ihre Kommission wünschte auch Verbesserungen im Sanierungsrecht. Eine Expertengruppe erhielt in der Folge den Auftrag, Vorschläge zu erarbeiten, um das Nachlassvertragsrecht besser auf das Verfahrensziel Unternehmungssanierung auszurichten. Die Kommission hat in der Folge die Vorschläge der Expertengruppe zum Problembereich Unternehmungssanierung und private Schuldenbereinigung weitgehend übernommen.

Schliesslich sind im Zusammenhang mit der Liquidation von Bankinstituten und der Revision der Konvention 18 betreffend die Auszahlung von Spareinlagen und Gehaltskontoguthaben bei Zwangsliquidation einer Bank bei der Schweizerischen Bankiervereinigung einige Probleme aufgetaucht, welche ebenfalls geregelt wurden.

Seit dem 1. Januar 1992 ist das Abkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen – das sogenannte Lugano-Uebereinkommen – in Kraft. Ursprünglich hatte man kaum Probleme zwischen SchKG und Lugano-Uebereinkommen gesehen. Heute wird in Wissenschaft und Praxis jedoch die Auffassung vertreten, dass das Zusammenspiel zwischen SchKG und Lugano-Uebereinkommen einige Probleme aufwirft und dass eine Koordination notwendig ist. Es geht um die Ausgestaltung des Sanierungssicherungsmittels gemäss Artikel 39 des Uebereinkommens, damit der inländische Gläubiger gegenüber dem Lugano-Gläubiger nicht benachteiligt wird. Im weiteren steht die Schaffung einer schweizerischen vollstreckbaren öffentlichen Urkunde zur Diskussion.

Im Rahmen der Beratungen Ihrer Kommission war es aber nicht möglich, systemkonforme und ausgereifte Vorschläge zu erarbeiten. Eine Expertengruppe des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes wird sich nun dieses Problems annehmen, um für die Beratungen im Zweitrat Vorschläge machen zu können.

Noch eine Bemerkung zur volkswirtschaftlichen Bedeutung. In der Schweiz werden jährlich zirka 1,4 Millionen Zahlungsbeefehle ausgestellt. Der Verlust, den die Volkswirtschaft beispielsweise 1990 erlitten hat, betrug über 1,4 Milliarden Franken. Dabei sind die Pfändungen und der Schaden durch Verzicht auf Konkurs nicht eingerechnet. Wir rechnen in der Schweiz jährlich mit einem Gesamtverlust von 4 bis 5 Milliarden Franken.

Eine Frage ist vom Bundesrat noch zu beantworten, nämlich wie es mit der Weiterbearbeitung des Entwurfs für ein Bundesgesetz über die Sanierung und die Zwangsliquidation von Banken steht. Hierzu wünschte die Kommission eine Information, welche wir noch nicht erhalten haben.

Ihre Kommissionssprecher werden sich in der Detailberatung bei der Kommentierung der vielen Artikel der Zurückhaltung befleissigen. Nur da, wo Sie Fragen aufwerfen, bei Diskrepanz zwischen Minderheit und Mehrheit werden wir das Wort ergreifen.

Präsident: Darf ich die Damen und Herren darauf aufmerksam machen, dass diejenigen, welche sich unterhalten, nicht mehr Lärm machen sollten, als die, welche schlafen. Das wäre für diejenigen, die zuhören möchten, sehr angenehm. Ich bitte Sie, ein bisschen ruhiger zu sein.

M. Guinand, rapporteur: Le Conseil fédéral nous propose d'adopter une révision de la loi sur la poursuite pour dettes et la faillite: en français, la LP, en allemand, la SchKG. La LP est plus que centenaire, puisqu'elle a été adoptée le 11 avril 1889. C'est une bonne vieille loi comme on les faisait d'antan, et le Conseil fédéral a estimé qu'il n'y avait pas lieu de proposer l'adoption d'une nouvelle loi, mais qu'il suffisait de l'adapter sur la base d'un réexamen complet de la loi de 1889.

Au moment où l'on assiste, hélas! à une augmentation considérable des cas d'insolvabilité et de faillite, il est judicieux, en effet, de mettre à jour cette loi, de la compléter et de prendre en considération les effets parfois désastreux pour l'économie et l'emploi de certaines faillites. Nous pensons que le projet qui vous est présenté, et qui est issu des travaux de votre commission, répond à ces préoccupations. La commission a tenu quatre séances, dont trois de deux jours, au cours desquelles de nombreuses questions techniques ont été examinées. Nous nous abstenons de les reprendre dans ce débat en plénum.

En ce qui concerne l'entrée en matière, un bref débat a eu lieu au sein de la commission, car elle n'était pas en soi combattue. La commission a cependant examiné une proposition de renvoi au Conseil fédéral, destinée à permettre à ce dernier de compléter son projet par des mesures destinées à favoriser l'assainissement de certaines entreprises. Finalement, ce renvoi n'a pas été nécessaire, dans la mesure où le Département fédéral de justice et police a été à même de demander à un groupe d'experts d'élaborer des propositions dans un délai suffisamment court, pour que la commission soit à même d'en traiter et d'introduire ce chapitre dans la révision proposée. C'est ce qui a été fait et qui nous permet aujourd'hui de débattre d'un projet incluant de nouvelles règles en matière d'assainissement. Nous reviendrons dans la discussion de détail sur les points les plus importants et les plus discutés de la révision proposée.

Dans ce débat d'entrée en matière, on se bornera à de brèves remarques. Comme l'explique le Conseil fédéral dans son message, la révision a pour but de moderniser la loi et son langage dans le sens d'une réorganisation des autorités, de l'affinement de la procédure, du renforcement des droits des créanciers et d'une amélioration de la protection des débiteurs. Dans ce domaine qui traite de l'insolvabilité, il s'agit en effet de trouver l'équilibre des intérêts entre créanciers et débiteurs et d'éviter que les intérêts des uns l'emportent sur ceux des autres. La lutte contre les abus dans la procédure de poursuite et de faillite est, à cet égard, importante. La commission a pu s'en convaincre en prenant connaissance de la jurisprudence du Tribunal fédéral en la matière. A cet égard, les nouvelles règles relatives à la poursuite qu'un créancier peut introduire après la délivrance d'un acte de défaut de biens, en invo-

quant le retour à meilleure fortune du débiteur, devraient améliorer une situation qui a souvent conduit à des abus. La suppression des privilèges dans la faillite et le remplacement des cinq classes actuelles de créanciers par trois classes seulement doit être approuvée comme une mesure garantissant davantage d'égalité lors de la faillite. Nous reviendrons dans la discussion de détail sur la question du droit de consultation, qui devrait à la fois garantir une protection des débiteurs et prendre en considération les intérêts légitimes de futurs créanciers.

La question du minimum vital et des biens saisissables ou partiellement saisissables n'a certes pas fait l'unanimité de la commission. Nous y reviendrons aussi dans la discussion de détail. Les données fondamentales de cette question n'ont toutefois pas été remises en cause.

En définitive, ce sont avant tout les propositions relatives aux mesures d'assainissement, introduites en cours de débat, qui devraient attirer l'attention. Certes, il ne s'agit pas de propositions révolutionnaires du type de celles existant par exemple aux Etats-Unis et qui permettent non seulement un assainissement, mais une véritable procédure de réorganisation des entreprises en difficulté financière. Une telle procédure, dont on ne doit pas a priori exclure l'examen, ne pouvait pas s'inscrire dans une révision de la LP. Elle ne pourrait être envisagée que sur la base de travaux approfondis, accompagnés d'une procédure adéquate de consultation.

Ce qui est proposé aujourd'hui constitue néanmoins un progrès important dans la recherche de solutions qui devraient permettre de sauver tout ou partie d'une entreprise menacée, et par là tenir compte de la nécessité de mesures visant à sauvegarder l'emploi. En donnant au juge de la faillite et aux créanciers eux-mêmes la possibilité d'envisager une procédure concordataire, on crée une procédure nouvelle qui devrait permettre de tenir compte de ces intérêts. Il en est de même de la possibilité qui sera désormais offerte de céder à un tiers tout ou partie d'une entreprise pour lui permettre de continuer l'exploitation ou de la reprendre sur de nouvelles bases.

Enfin, la possibilité qui serait offerte à un débiteur non soumis à la poursuite par voie de faillite d'assainir sa situation financière doit également être saluée comme une mesure adéquate, permettant de résoudre certaines situations personnelles particulièrement douloureuses. Nous reviendrons sur le détail de la procédure prévue à cet effet.

Nous vous invitons donc à entrer en matière sur le projet du Conseil fédéral complété par la commission et qui a été accepté au vote sur l'ensemble par 21 voix sans opposition. Nous ajouterons cependant que certaines questions devront sans doute encore être revues par le Conseil des Etats, voire dans une procédure ultérieure. Il s'agit en particulier des adaptations commandées par la Convention de Lugano que la commission n'a pas pu examiner et qui devraient encore faire l'objet d'études et de propositions du Département fédéral de justice et police.

Dünki: Unsere Fraktion hat die heute zur Diskussion stehende Vorlage zur Revision des SchKG gründlich geprüft. Es kann von keiner Seite bestritten werden, dass eine Anpassung eines unserer ältesten Bundesgesetze dringend notwendig und sinnvoll ist. Das bisherige SchKG war ein gutes, brauchbares Gesetz. Sonst hätte man es schon früher gründlich überarbeiten müssen.

Heute geht es nur darum, die Bestimmungen weiterzuentwickeln und so zu gestalten, dass sie der jetzt vorherrschenden Rechtsauffassung entsprechen. Mit grossem Dank und in Anerkennung der vorzüglichen Arbeit stellen wir mit Genugtuung fest, dass dies der vorberatenden Kommission gelungen ist. Sie können das daraus ersehen, dass nur wenige Minderheitsanträge vorliegen und diese nicht einmal von grosser Bedeutung sind. Dabei ist doch zu beachten, dass das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz keine einfache Materie ist. Es gilt zwei sich diametral entgegengesetzte Interessen wahrzunehmen: dasjenige des Gläubigers und dasjenige des sogenannten «geplagten» Schuldners.

Es musste eine Lösung gefunden werden, die keine Seite be-

nachteiligt. Es gibt nämlich nicht nur gute Gläubiger und schlechte Schuldner, sondern es kann auch umgekehrt sein. Darum müssen wir die gesetzlichen Grundlagen ausgewogen gestalten. Ich bin davon überzeugt, dass dies der Kommission wirklich gelungen ist. Den redlichen Schuldnern wird Schonung und wirtschaftliche Weiterexistenz gewährt, andererseits wird es den unverantwortlichen Gläubigern erschwert, sich zu Lasten der Schuldner ungerechtfertigt zu bereichern.

Die LdU/EVP-Fraktion ist für Eintreten auf die Vorlage. Damit Zeit gewonnen wird, nehme ich bereits zu den umstrittenen Punkten Stellung.

Bei Artikel 8a schliesst sich die Mehrheit unserer Fraktion den Ueberlegungen der Kommissionsminderheit (Vollmer) an. Es geht hier um das Recht auf Einsicht in das Betreibungsregister bzw. um die Auszüge, die bestellt werden können, wenn ein glaubhaftes Interesse nachgewiesen ist. Der Persönlichkeitsschutz des Schuldners hat einen grossen Stellenwert. Hingegen darf nicht ausser acht gelassen werden, dass viele Gläubiger oder Lieferanten, die ein Gesuch um Einsicht in die Protokolle des Betreibungsamtes stellen, nur wissen wollen, ob der potentielle Geschäftspartner kreditwürdig ist. Die Kreditwürdigkeit muss sicher in Frage gestellt werden, wenn eine Person öfter betrieben wird. Oft erfolgen aber Betreibungen böswillig und ohne Rechtstitel. Solchen Schuldnern könnten Nachteile entstehen, wenn das Einsichtsrecht wie bisher liberal gehandhabt wird. Wir stimmen der Einschränkung im Bewusstsein zu, dass auch der Antrag der Kommissionsminderheit seine Tücken hat.

Bei Artikel 93 Absatz 1 müssen wir uns bei allem Verständnis für die Anliegen der Kommissionsminderheit (Rechsteiner) dem Mehrheitsantrag anschliessen. Kein Gesetz kann generell bestimmen, was für einen Schuldner unentbehrlich ist und was für ihn zur minimalen Lebensqualität gehört. Die Verhältnisse sind von Fall zu Fall verschieden. Was für den einen absolut nötig ist, muss bei einem anderen als Luxus bezeichnet werden. Was hier vorgeschlagen wird, ist eine übertriebene, überspitzte Formulierung. Für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Notbedarfes ist der Betreibungsbeamte auf einen Ermessensspielraum angewiesen. Nur über dieses Ermessen kann eine Lösung gefunden werden, die dem Einzelfall gerecht wird. Betreibungsbeamte sind keine Unmenschen. Sie handeln im grossen und ganzen nach gesundem Menschenverstand. Das Ermessen des Beamten hat sich an Richtlinien zu orientieren. Es ist ein «gebundenes» Ermessen. Individuelle Lösungen sind besonders in diesem Bereich besser als globale Beurteilungen.

Wir glauben, dass nach Ziffer 8 von Artikel 92 Absatz 1 auch Fürsorgeleistungen grundsätzlich pfändbar sein sollen. Wenn sie dies nicht sind, werden wir Empfänger von Fürsorgeleistungen besserstellen als Schuldner mit einem Arbeitseinkommen. Der Schuldner, der einen Lohn empfängt, muss sich eine Lohnpfändung bis auf das betreibungsrechtliche Existenzminimum gefallen lassen; der Empfänger von Fürsorgeleistungen, der unter Umständen über Beiträge verfügt, die über dem betreibungsrechtlichen Existenzminimum liegen, könnte die Unpfändbarkeit der Fürsorgeleistungen geltend machen. Wir sind für gleich lange Spiesse.

Zu Artikel 93: Wir sind der Meinung, dass es im Einzelfall sehr schwer ist, das soziale Existenzminimum mit Richtlinien festzulegen; es ist in jedem Fall individuell unterschiedlich hoch. Subjektive Begriffe gehören nicht in ein derart wichtiges Gesetz.

Noch zwei Bemerkungen: Wir begrüssen natürlich die wichtigste Neuerung, nämlich die Schuldensanierung für Schuldner, die nicht der Konkursbetreibung unterliegen. Die Einsetzung von amtlichen Sachwaltern muss als grosser Fortschritt bezeichnet werden. Hier können wir vielen eine echte Hilfe gewähren. Wie das in der Praxis funktionieren wird, darüber wird der Kommissionspräsident berichten.

Zur Abschaffung des Sportelsystems: Obschon einige Betreibungsbeamte wegen ihrer unkontrollierbaren Sporteleinnahmen auf die Barrikade gehen, finden wir den Vorschlag des Bundesrates und der Kommission gut und vernünftig. Sollten Anträge eingehen, die den alten Zustand belassen oder welche die Regelungen den Kantonen anheimstellen wollen,

müssten sie von unserer Seite bekämpft werden. Die Beamten sollen von den Gemeinden gut bezahlt werden; darum gehören die Einnahmen auch in die Gemeindekasse. Alles, was im Geheimen passiert, ist sowieso mysteriös. Satte Pfründen sind in unserem Staat abzuschaffen. Heute ist Transparenz gefragt. Wir können dabei auch für mehr Steuergerechtigkeit sorgen. Ich bezweifle, dass die Sporteleinnahmen in der Steuererklärung immer richtig aufgeführt sind. Diese Posten sind schwer kontrollierbar. Aber eben: Wenn man dem Hund auf den Schwanz tritt, dann bellt er.

Der langen Rede kurzer Sinn: Die LdU/EVP-Fraktion empfiehlt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten, bei Artikel 8a dem Antrag der Minderheit und bei den Artikeln 92 und 93 den Anträgen der Kommissionsmehrheit zuzustimmen. Vor allem liegt uns daran, dass die Institution «private Schuldensanierung» eingeführt und das Sportelunwesen abgeschafft wird.

Thür: Die grüne Fraktion beurteilt dieses Gesetz überwiegend positiv. In der Kommission konnte in den meisten wesentlichen Punkten ein Konsens erzielt werden; das äussert sich darin, dass sehr wenige Minderheitsanträge eingereicht wurden, obwohl heute ein sehr umfangreicher Gesetzestext zur Diskussion steht.

Positiv beurteilen wir die Neuregelung der absolut unpfändbaren und beschränkt pfändbaren Leistungen. Ein bedeutendes Revisionsziel war die Beschränkung der Konkursprivilegien auf das sozialpolitisch Gebotene und Notwendige. Das ist unserer Ansicht nach gelungen. Wichtig ist sodann, dass dem Gläubiger die Geltendmachung neuen Vermögens gegenüber dem Verlustscheinschuldner erleichtert wird. Die bessere Ausgestaltung der Anfechtungsklage zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität möchte ich ebenfalls als positiven Punkt erwähnen. Das Nachlassvertragsrecht wird gegenüber dem bundesrätlichen Entwurf, der bereits wesentliche Neuerungen brachte, vollständig neu konzipiert.

Die Kommission hat eine beachtliche Arbeit geleistet und geeignete rechtliche Instrumente entwickelt, damit sanierungswürdige Unternehmen im Interesse von gefährdeten Arbeitsplätzen künftig besser über die Runden gebracht werden können. Dieser Punkt gewinnt gerade in der jetzigen Rezessionsphase besonderes Gewicht.

Positiv beurteilen wir sodann die Verjährung der Verlustscheinforderungen. Wir begrüssen auch, dass neu das Recht auf Einsicht in das Betreibungsregister sachlich beschränkt wird. Allerdings bedauern wir, dass die Kommissionsmehrheit der weiter gehenden Beschränkung, wie sie die Kommissionsminderheit vorschlägt, nicht gefolgt ist. Wir müssen uns bewusst sein, dass ein allzu grosszügiges Recht auf Einsicht in das Betreibungsregister stets eine Persönlichkeitsverletzung beinhalten kann. Wir erachten es deshalb als richtig und wichtig, wenn ein Unterschied gemacht wird zwischen Personen, die der Konkursbetreibung unterliegen, und den übrigen, gewöhnlichen Schuldnern, wie das im Antrag der Minderheit Vollmer zu Artikel 8a vorgeschlagen wird.

Bei Personen, die der Konkursbetreibung unterliegen, handelt es sich in der Regel um Kaufleute, um Personen, die sich im Wirtschaftsleben bereits exponiert haben oder exponieren wollen und deshalb mit einer strengen Ueberprüfung ihrer finanziellen Situation rechnen müssen. Sie sind in der Regel im Handelsregister eingetragen und müssen schon deshalb eine viel grössere Publizität ihrer Aktivitäten in Kauf nehmen.

Der «Normalsterbliche» aber – so meint die grüne Fraktion – soll nicht damit rechnen müssen, dass irgendwer grundlos Auskunft über Betreibungen erhält, gegen die er bereits Rechtsvorschlag erhoben hat. Darum geht es beim Minderheitsantrag zu Artikel 8a.

Wenn man nämlich berücksichtigt, dass sehr häufig völlig unbegründete Betreibungen angehoben werden, die immer einen Makel zurücklassen, liegt es auf der Hand, dass ein Einsichtsrecht nur in solchen Fällen bewilligt werden darf, wo schon das Fortsetzungsbegehren gestellt worden ist. Liegt nämlich ein solches Begehren vor, dann heisst das, dass der Betroffene höchstwahrscheinlich zu Recht betrieben worden ist. Dann soll auch ein grösserer Kreis mit der Einsichtsgewährung Schutz erhalten.

Das gleiche gilt, wenn der Auskunftssuchende wenigstens dartut, dass er einen Forderungstitel hat. Ein Gläubiger sollte an sich auch in seinem eigenen Interesse nur dann Kenntnis über Betreibungen von Forderungen erhalten, wenn sie zu Recht bestehen. Was bringt es ihm, wenn er von einem Schuldner weiss, dass gegen diesen zehn Betreibungen im Gesamtbetrag von 100 000 Franken angehoben worden sind, wenn sich im Verlaufe der verschiedenen Betreibungsverfahren herausstellt, dass allesamt haltlos gewesen sind? Möglicherweise hat er bis zu diesem Zeitpunkt dann bereits aufgrund dieser Auskunft Geschäfte mit diesem Schuldner nicht abgeschlossen, die er sonst abgeschlossen hätte.

Der Minderheitsantrag Vollmer ist deshalb – vor allem aus Gründen des Datenschutzes und auch im Interesse des Gläubigers – wichtig. Ich bitte Sie deshalb, hier der Minderheit Vollmer zu folgen.

Herr Loeb François hat in der Zwischenzeit auch einen Antrag zu Artikel 8a eingereicht. Der Antrag tönt in Absatz 1 bis Buchstaben a und b gut. Da kann man ihn unterstützen. Beim Buchstaben c ist der Antrag aber problematisch, weil sich doch die Frage stellt, ob er gegenüber der jetzigen allgemeinen Fassung nicht eine wesentliche Ausdehnung bringt.

Wir bedauern es sodann, dass die Kommissionsmehrheit der Idee des Bundesrates, zugunsten des Schuldners eine negative Feststellungsklage einzuführen, nicht gefolgt ist. Wir sind der Ueberzeugung, dass diese Klagemöglichkeit einen wesentlichen Schutz jenes Schuldners gebracht hätte, gegen den zu Unrecht eine Betreibung eingeleitet worden ist. Mit der negativen Feststellungsklage könnte er sich auch in jenen Fällen, wo ein Rechtsvorschlag aus rechtlichen oder anderen Gründen unterblieben ist, vor Beendigung der Betreibung zur Wehr setzen, wenn er der Ueberzeugung ist, dass er bei Zuhilfenahme aller Beweismöglichkeiten diese Forderung abwenden könnte. Heute muss er das Betreibungsverfahren zuerst über sich ergehen lassen und dann in Kauf nehmen, dass ihm Vermögenswerte abgenommen werden, die er dann erst in einer späteren Phase, in einem neuen Prozess, mit einer Rückforderungsklage wieder zurückholen kann, wenn er dartun kann, dass die Forderung zu Unrecht bestanden hat. Das ist schon aus Gründen der Verfahrensökonomie unsinnig.

Damit mit dem Instrument der negativen Feststellungsklage kein Missbrauch getrieben worden wäre, hätte der Richter nach der bundesrätlichen Konzeption die Möglichkeit gehabt, diese Betreibung weiterlaufen zu lassen, wenn ihm die Klage als aussichtslos erschienen wäre. Es ist schade, dass sich die Mehrheit mit diesem Instrument nicht anfreunden konnte.

Die grüne Fraktion unterstützt diesen Antrag.

Wichtig ist uns sodann der Vorschlag der Minderheit Rechsteiner zu Artikel 93: Es geht hier um die Frage des betreibungsrechtlichen Existenzminimums. Neu sollte nicht mehr nur das betreibungsrechtliche, sondern das weiter gefasste «soziale Existenzminimum» geschützt werden, wenn es darum geht, den pfändbaren Teil eines Einkommens festzustellen.

Abgesehen davon, dass die stark wachsende sogenannte neue Armut nach einer Neufassung des Existenzminimums ruft, müssen wir dies auch im Interesse der öffentlichen Finanzen tun. Bekanntlich liegt heute das betreibungsrechtliche Existenzminimum bedeutend unter dem Existenzminimum, das von der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge (SKöF) festgestellt wird und als Richtsatz für die Bemessung der materiellen Hilfe gilt. Wenn das betreibungsrechtliche Existenzminimum stark unter dem sogenannten SKöF-Existenzminimum liegt, besteht die Gefahr, dass der betriebene Schuldner, der dem Betreibungsamt einen grösseren Anteil seines Lohnes abgeben muss, als er zur Sicherung seiner Existenz braucht, den Fehlbetrag auf dem Fürsorgeamt wieder geltend macht. Das führt dann dazu, dass die öffentliche Hand, die heute durch Fürsorgeleistungen ohnehin massiv in Anspruch genommen wird, mit wachsenden Fürsorgeleistungen Gläubiger im Prinzip subventioniert. Das ist unsinnig, und wir bitten Sie deshalb, auch hier der Minderheit zu folgen.

Im Zusammenhang mit der Umschreibung der unpfändbaren Vermögenswerte stellt sich die Frage, ob die Liste den heutigen Lebensbedingungen besser angepasst werden sollte.

Die Minderheit Borel François tut dies. Wir unterstützen auch diesen Antrag, obwohl er nicht die gleiche Bedeutung hat wie die übrigen Minderheitsanträge.

Wesentlich scheint uns indessen in diesem Zusammenhang, dass die Fürsorgeleistungen auf jeden Fall zu den unpfändbaren Vermögenswerten gezählt werden. Es wäre absurd und sicher nicht im öffentlichen Interesse liegend, wenn das Gemeinwesen einen Schuldner mit Fürsorgeleistungen unterstützte, die dann auch noch zur Befriedigung von Ansprüchen von Gläubigern herangezogen werden könnten. Das darf im Interesse der öffentlichen Gelder nicht passieren. Ich bitte Sie deshalb eindringlich, den Antrag der Minderheit Rechsteiner zu Artikel 92 Absatz 1 Ziffer 8 zu unterstützen.

Insgesamt sind wir der Ueberzeugung, dass ein sehr gutes Gesetz vorliegt, weshalb wir für Eintreten stimmen. In der Detailberatung werden wir dann die erwähnten Minderheitsanträge unterstützen.

Frau Nabholz: Wie der Kommissionspräsident in seinem Eintretensvotum ausgeführt hat, werden Jahr für Jahr erhebliche Verluste durch Konkurse erlitten. Wenn man die Gesamtverluste zusammenrechnet, muss man von etwa 3 Milliarden Franken im Jahre ausgehen. Diese Zahlen zeigen mit aller Deutlichkeit auf, von welchem Stellenwert die vorliegende Revision ist, die eines unserer ältesten Gesetze betrifft.

Obleich man bedauern mag, dass anstelle einer Totalrevision bloss so etwas wie eine «totale Partialrevision» vorgenommen worden ist, darf man festhalten, dass die Vorlage die Anforderungen an ein handhabbares, den modernen Bedürfnissen angepasstes Schuldbetreibungs- und Konkursrecht zu erfüllen vermag. Zu begrüßen sind die Aufnahme der langjährigen, bewährten Bundesgerichtspraxis ins Gesetz und die systematischen Verbesserungen. Beides trägt wesentlich zur Benutzerfreundlichkeit dieses oft auch von Nichtjuristen angewandten Gesetzes bei.

Positiv werten wir die substantiellen Verbesserungen zugunsten der Gläubiger wie etwa die Straffung der Privilegienordnung, die Neugliederung absolut unpfändbarer Leistungen und alle Vorkehrungen, die eine Prellung des Gläubigers erschweren. Aber auch die vorgenommenen Verbesserungen für den ehrlichen Schuldner – wie die Neugestaltung des Einsichtsrechts, die verlängerten Fristen für den Verwertungsaufschub, die Einsprachemöglichkeit bei Arrest oder die Verjährung von Verlustscheinforderungen – sind zu begrüßen.

Mit Befriedigung dürfen wir feststellen, dass das revidierte Gesetz am Grundgedanken des Interessenausgleichs zwischen Gläubiger und Schuldner nicht rüttelt. Von besonderer Bedeutung ist dabei die vorgenommene Differenzierung, die dem redlichen Schuldner Schonung und Möglichkeiten der wirtschaftlichen Weiterexistenz gewährt, dem trölerischen, unredlichen oder gar wirtschaftskriminellen Schuldner indes möglichst das Handwerk legen will. Damit verbindet sich nicht zuletzt auch die Hoffnung, dass mit dem revidierten SchKG ein Beitrag zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität geleistet werden kann.

Etwa ein Viertel der Konkursöffnungen betreffen sogenannte Privatkonkurse, die aufgrund von Insolvenzerklärungen von nicht im Handelsregister eingetragenen Schuldnern erfolgen. Ein ansehnlicher Teil dieser Konkurse hat stossende Formen angenommen. Mit der Erklärung der Zahlungsunfähigkeit und der nachfolgenden Konkursöffnung wird nicht die möglichst gleichmässige Befriedigung der Gläubiger angestrebt, sondern es wird bezweckt, hängige Betreibungen und Lohnpfändungen zu beseitigen, um während des Verfahrens frei über das Einkommen verfügen zu können respektive danach weitere Betreibungen durch Einrede des mangelnden neuen Vermögens zu verunmöglichen. Solchen Machenschaften kann dank des neu geschaffenen Rechts des Richters, Anträge auf Konkursöffnung auch abzulehnen, und dank der wirtschaftlichen Betrachtungsweise der Frage des neuen Vermögens hoffentlich wirksam begegnet werden.

Andererseits wird dem redlichen Schuldner geholfen, einem möglichen Konkurs zu entgehen, indem als echte Neuerung Ansätze zu einem Sanierungsrecht gewagt worden sind. Der Konkurs eines Unternehmens berührt ja bekanntlich bei wei-

tem nicht nur die Interessen von Gläubiger und Schuldner. Involviert sind auch Dritte, seien dies Arbeitnehmer, regionale Interessen oder Interessen einer ganzen Branche. Darum hat man zum Beispiel in den USA oder in Frankreich eigentliches Sanierungsrecht geschaffen. Der Werterhaltung einer Unternehmung kommt eine erhebliche Bedeutung zu. Ein Konkurs ist aber immer ein Wertzerstörer. An der Möglichkeit der Sanierung als Chance für das Überleben besteht daher ein allgemeines Interesse. Der Konkursaufschub, wie ihn das revidierte Aktienrecht in Artikel 725a OR vorsieht, sowie die ursprünglichen Vorschläge des Bundesrates im Rahmen des Nachlassvertrages gehen zwar in die richtige Richtung, müssen aber als zu zögerlich und vor allem zu kurz greifend bezeichnet werden.

Die im Rahmen der Kommissionsarbeit mit Hilfe einer Expertengruppe vorgenommene Erweiterung des Gesetzes darf als willkommene Ergänzung betrachtet werden. Allerdings möchten wir betonen, dass damit das Thema Sanierung nicht endgültig abgehakt werden darf. Dieser erste Schritt sollte vielmehr dazu einladen, im Rahmen einer künftigen Totalrevision der Erhaltung von Unternehmen ein besonderes Augenmerk zu schenken.

Ein weiterer Bereich, der unserer Aufmerksamkeit bedarf und bei dem allenfalls der Ständerat noch nachhaken sollte, betrifft das Zusammenspiel von SchKG und dem dieses Jahr in Kraft getretenen Lugano-Uebereinkommen.

Es scheint, dass hier noch Unebenheiten ausgemerzt werden müssen, um ein reibungsloses Nebeneinander dieser beiden Rechtsbereiche zu gewährleisten. Ohne dass die Möglichkeit der Vollstreckbarerklärung von schweizerischen Urkunden mit entsprechender Wirkung geschaffen wird, sind ausländische Gläubiger mit vollstreckbaren öffentlichen Titeln nämlich gegenüber den schweizerischen Gläubigern bevorzugt.

Namens der FDP-Fraktion beantrage ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung zu allen Anträgen der Kommissionmehrheit. Zu den Minderheitsanträgen werden wir im Rahmen der Detailberatung noch Stellung nehmen.

Präsident: Die SD/Lega-Fraktion ist für Eintreten, und ich wäre für ein bisschen Ruhe im Saal.

Hess Peter: Wenn wir uns heute mit dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs befassen, so haben wir es mit einer Rechtsmaterie zu tun, die wenig politische Brisanz aufweist.

Ich nehme auch an – Hand aufs Herz –, dass sich nur wenige unter Ihnen mit dieser doch eher trockenen Angelegenheit auseinandergesetzt haben, sei es mangels eigener einschlägiger Erfahrung, sei es, weil sie den Juristen das Feld nicht streitig machen wollen.

Mehr als in früheren Zeiten, wo mit Schuldenmachen, Pfändung und Konkurs zum Teil tiefgreifende Ehrenfolgen verbunden waren, betrachten wir das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht heute primär als Verfahrensrecht. Es stellt Gläubigern und Schuldner rasch verfügbare, klar geregelte und straffe Behelfe zur Verfügung, wenn es darum geht, Forderungsausstände summarisch zu überprüfen und gegebenenfalls zum Inkasso zu bringen, oder wenn Bedarf besteht, in finanzielle Schwierigkeiten geratene Unternehmen zu sanieren. Das Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs hat sich in der Praxis sehr bewährt. Wo nötig, haben Lehre und Rechtsprechung weitgehend gesicherte Auslegungshilfen und Anwendungsregeln ausgearbeitet.

Gewandelte Lebensverhältnisse und Anschauungen sowie neue Arten von wirtschaftlichen Aktivitäten stellen aber auch für das altbewährte Schuldbetreibungs- und Konkursrecht ein neues Umfeld dar. Die CVP-Fraktion begrüsst daher, dass es mit der vorliegenden Teilrevision gelingt, das Gesetz modern auszugestalten, auf die heutigen Bedürfnisse auszurichten und trotzdem an den bewährten Verfahrensgrundsätzen festzuhalten.

Die CVP-Fraktion stellt sich insbesondere voll hinter die zentralen Revisionspunkte, die da sind: Übernahme der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und der zahlreichen heute in Verordnungen und Kreisschreiben festgehaltenen Verfahrens-

regeln ins Gesetz – damit erzielen wir erhöhte Rechtssicherheit –; Verbesserung der Behördenorganisation und des Verfahrens – damit stärken wir das Vertrauen in die Rechtsanwendung –; Stärkung der Gläubigerrechte und des Schuldnerschutzes sowie schliesslich Bekämpfung von Missbräuchen, z. B. im Bereich der Pfändung neuen Vermögens oder des Privatkonkurses. In der Detailberatung werden wir bei den umstrittenen Bestimmungen den Anträgen der Mehrheit folgen.

Gestatten Sie mir noch ein Wort zur Neuregelung des Nachlassverfahrens: Erst aufgrund eines Auftrages der Kommission hat die Verwaltung in verdankenswerter Weise auch das Nachlassverfahren einer generellen Prüfung unterzogen. Diese Arbeit hat zwar nicht zu einem grundsätzlich neuartigen Sanierungsverfahren gemäss amerikanischem oder deutschem Muster geführt, doch sind die von der Kommission verabschiedeten Verbesserungen bemerkenswert und verdienen unsere Unterstützung. Hervorzuheben sind insbesondere die Möglichkeit, dass auch ein Gläubiger das Nachlassverfahren beantragen kann, sowie erweiterte Kompetenzen für den Sachwalter, provisorisches Stundungsverfahren, Sanierung von Privatpersonen in einem aussergerichtlichen Verfahren usw.

Richtig ist der neue Grundsatz, dass angesichts der Bedeutung von Sanierungsverfahren für die Volkswirtschaft sowie für die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht mehr auf die subjektive Frage der Sanierungswürdigkeit, sondern primär auf die objektive Frage nach der Sanierungsfähigkeit abgestellt wird.

Alles in allem betrachten wir die Revisionsvorlage als zweckdienlich, ausgewogen und zukunftsgerichtet.

Namens der CVP-Fraktion empfehle ich Ihnen daher Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung zu den Anträgen der Kommissionmehrheit.

M. Poncet: Il a été rappelé tout à l'heure que la loi dont nous nous occupons aujourd'hui est plus que centenaire. Il n'est donc pas surprenant qu'elle ait eu besoin d'être modifiée à certains égards. Par définition, une loi sur la poursuite pour dettes et la faillite a un caractère technique marqué. Il s'agit de réglementer la façon dont s'organise une saisie, une faillite, un sursis concordataire et autres domaines dont il faut bien admettre qu'ils ne passionnent que quelques éminents techniciens du droit. Mais la façon dont une société traite la dette d'argent ou l'échec de l'entreprise est aussi une manière pour elle d'exprimer son échelle des valeurs. De ce point de vue, les modifications qui nous sont proposées aujourd'hui reflètent une approche plus économique et moins moralisatrice de la dette d'argent. Une entreprise peut faire faillite – et doit même faire faillite dans certains cas – sans qu'il faille y voir autre chose que l'effet normal du jeu de la concurrence et d'un ensemble de facteurs économiques et commerciaux.

Si l'on veut donc se risquer à une synthèse nécessairement incomplète de ce que représente la modification, on peut dire qu'elle comprend deux éléments principaux: d'abord, un ensemble de règles à caractère technique qu'il s'agissait de codifier pour reprendre l'évolution née de la jurisprudence du Tribunal fédéral. Entrent donc dans cette catégorie les problèmes relatifs à la saisie, certaines questions de responsabilité et d'autres points qui, finalement, sont assez mineurs. Plus importantes, en revanche, sont par exemple les dispositions qui commencent à donner la possibilité à un débiteur, voire dans certains cas à ses créanciers, de réorganiser son patrimoine ou ses activités, d'assainir sa situation dans une certaine mesure, bref, de faire en partie ce que le droit américain et le droit français, parmi d'autres, permettent depuis longtemps de faire sur une plus grande échelle.

Par conséquent, on peut et on doit sérieusement se demander si l'ouvrage que nous allons approuver aujourd'hui atteindra lui aussi l'état de vénérable centenaire, alors que, par exemple, les Etats économiquement développés – parmi eux, bien sûr, la Suisse – éprouvent les plus grandes difficultés à s'entendre sur ce que doivent être les effets internationaux d'une faillite. Aujourd'hui encore, si une entreprise multinationale suisse devait faire faillite, il n'est nullement certain – il est même douteux à certains égards – que les décisions de l'auto-

rité suisse, compétente à raison du siège en Suisse de la société faillie, soient vraiment reconnues et pleinement appliquées à l'extérieur de nos frontières. Il y a là une situation à laquelle il conviendrait de remédier sans se dissimuler qu'un véritable droit international de la faillite mettra longtemps à voir le jour, tout au moins si l'on entend par là l'équivalent de ce qui se fait aux Etats-Unis, mais cette fois-ci à l'échelon européen. D'autres sujets pourraient être évoqués dans le même esprit, mais je ne le ferai pas, d'abord parce que nous en sommes au stade de l'entrée en matière et ensuite parce que, comme le rappelait le président, personne n'écoute de toute façon; il est par conséquent inutile d'intervenir!

Au stade de l'entrée en matière, le groupe libéral se borne donc à observer que, dans l'ensemble, la révision est heureuse et qu'elle comprend certaines innovations bienvenues, même si l'on aurait pu aller plus loin dans divers domaines. Le groupe libéral votera l'entrée en matière et acceptera dans l'ensemble les propositions de majorité, en se réservant de revenir sur différents points pendant la discussion de détail.

Fischer-Hägglingen: Da das Eintreten unbestritten ist, kann ich mich kurz fassen. Die Schwerpunkte der Revision sind richtig gesetzt und berücksichtigen die Bedürfnisse der Praxis. Die SVP-Fraktion wird für Eintreten stimmen. In der Detailberatung wird sie sich den Mehrheitsanträgen anschliessen. Ich bitte Sie, bei Artikel 8a dem Antrag Loeb François und bei Artikel 27 meinem Antrag zuzustimmen.

Rechsteiner: Nicht nur in der Dritten Welt tickt die Schuldenbombe, und nicht nur für die öffentlichen Haushalte wird die Verschuldung zu einem immer grösseren Problem. Auch die Privatverschuldung nimmt immer mehr zu.

Wie eine EG-Studie zeigt, hat sich das Konsumkreditvolumen allein in der Schweiz in den Jahren 1980 bis 1987 verdoppelt. Das liegt zwar noch unter den Zuwachsraten einiger anderer Länder, doch holt die Schweiz auch hier auf. Die Verschuldung bzw. Ueberschuldung von immer mehr privaten Haushalten ist eines der Kennzeichen, welche nach dem übereinstimmenden Befund der bis heute vorliegenden kantonalen Armutsstudien die sogenannte neue Armut prägen.

Die Ursachen der privaten Ueberschuldung sind vielfältig. Dazu gehören die stark wachsende Arbeitslosigkeit genauso wie die zu hohen Auslagen und Kosten beispielsweise für die Miete bei niedrigen Löhnen, die steigenden Scheidungsraten genauso wie der Zusammenbruch persönlicher Beziehungen, der Einkommensausfall wegen Erkrankung und Invalidität ebenso wie die im Verhältnis zum Lohn überhöhten Konsumkredite.

Von besonderer Brisanz ist heute der Zusammenhang mit der Arbeitslosigkeit. Nicht nur sind immer mehr Fälle bekannt, in denen arbeitslos gewordene Menschen vor dem Gang zum Arbeitsamt zuerst einmal einen Kredit aufnehmen, damit der Verlust der sozialen Stellung gegen aussen nicht sichtbar wird. Bei Langzeitarbeitslosigkeit drohen längerfristig – auch bei bescheidenen Ansprüchen – fast immer Ueberschuldung, Armut und Fürsorgeabhängigkeit.

Leider geht die Botschaft des Bundesrates auf die Armutsproblematik, die in engem Zusammenhang mit der Schuldbetreibung steht, fast überhaupt nicht ein. Gegenüber den Arbeitslosen leistet sie sich gar den zynischen Satz, dass ihnen wohl zugemutet werden könne, sich in ihren Ansprüchen zu bescheiden.

Um so grösseres Gewicht haben für den Bundesrat die Interessen der Gläubiger, deren Rechte in der Vorlage in verschiedener Hinsicht auf Kosten der Schuldnerinnen und Schuldner gestärkt werden. So soll der sogenannte Privatkonkurs erschwert werden. Diese Erschwerung ist nicht nur grundsätzlich fragwürdig, sondern läuft auch neuen internationalen Erkenntnissen zuwider, z. B. den Ergebnissen einer der neuesten EG-Studien über die Ueberschuldung der privaten Haushalte, die gerade die Einführung eines solchen Institutes wie dasjenige des Privatkonkurses fordern, den wir ja in der Schweiz seit langem kennen.

Im Sinne auch der amerikanischen «fresh start policy», der Möglichkeit des wirtschaftlichen Neubeginns, ist es nicht nur

richtig, sondern auch aktuell, den Privatkonkurs gegenüber heute nicht oder wenigstens nicht erheblich zu erschweren.

In diesem Sinne empfehlen wir Ihnen die Zustimmung zu einem Antrag Marti Werner, der das Beibehalten des bisherigen Rechtes empfiehlt. Aber mit Blick auf den möglichen Rechtsmissbrauch im Zusammenhang mit Alimentenforderungen ist auch die Fassung der Kommission als Kompromiss noch akzeptabel.

Nicht akzeptabel ist demgegenüber, dass das betreibungsrechtliche Existenzminimum auch in Zukunft unter dem sozialen Existenzminimum liegen soll. Es ist heute allgemein anerkannt, dass das Recht auf ein soziales Existenzminimum Grundrechtsqualität hat. Weshalb dieses Grundrecht gegenüber Gläubigern im Betreibungsverfahren, beispielsweise gegenüber den Kleinkreditbanken, nicht gelten soll, ist nicht zu begründen. Die einzige Ausnahme, die sich hier rechtfertigt, sind die Alimentenforderungen.

Als ausserordentlich positives Ergebnis der Kommissionsberatungen ist andererseits – gerade im Zusammenhang mit der Armutsproblematik – die Einführung des neuen Rechtsinstitutes der einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung zu werten.

Viele Schuldnerinnen und Schuldner sind erfahrungsgemäss mit der Bereinigung ihrer finanziellen Situation und in den Verhandlungen mit oft unzimmerlichen Gläubigern – man denke an die Praktiken verschiedener Inkassobüros – völlig überfordert. Um so wichtiger ist es, dass sie in Zukunft in einer so aussichtslosen Lage weniger versucht sind, sich dubiosen Sanierern anzuvertrauen, die am Schluss niemanden sonst als sich selber sanieren.

Wie praxistauglich das neue Rechtsinstitut ist, wird die Zukunft zeigen müssen. Wichtig ist, dass die Erfahrungen mit der einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung in der Praxis ausgewertet werden und das Verfahren nötigenfalls entsprechend verbessert wird, z. B. dann, wenn sich die Fristen namentlich für die Stundung – wie anzunehmen ist – als zu kurz erweisen oder wenn sich zeigt, dass bei der Nachlassbehörde direkt ein Amt für die Organisation solcher Verfahren eingerichtet werden sollte, wie das Professor Walder vorschlägt. Immerhin befinden wir uns mit diesem Rechtsinstitut grundsätzlich auf dem richtigen Weg.

Die übrigen Anträge der Kommission müssen aus unserer Sicht unterschiedlich gewürdigt werden. Zu begrüssen sind die organisatorischen Verbesserungen, beispielsweise bei der Behördenorganisation, wie auch die längst fällige Einführung der Verjährung von Verlustscheinforderungen.

Positiv ist auch, dass die vom Bundesrat vorgeschlagene Erschwerung des Ausländerarrestes von der Kommission rückgängig gemacht worden ist. Sie hätte nur der Kapitalflucht aus der Dritten Welt und denjenigen Banken gedient, die an dieser Kapitalflucht interessiert sind.

Positiv gewürdigt werden darf ferner, dass die Kommission die Forderungen der Pensionskassen im Konkurs der Arbeitgeber nach wie vor privilegiert behandeln will: Das ist sozialpolitisch ein Minimum, nachdem die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit dem Konkurs des Arbeitgebers nicht noch zusätzlich ihre Ansprüche gegenüber der Pensionskasse verlieren sollen.

Bedauerlich ist es andererseits, dass die Kommissionsmehrheit die vom Bundesrat vorgeschlagene Einführung der negativen Feststellungsklage abgelehnt hat. Negativ gewertet werden muss ebenso, dass nach Auffassung von Bundesrat und Kommissionsmehrheit der Datenschutz bei der Einsicht ins Betreibungsregister für die Schuldnerinnen und Schuldner nicht gelten soll, indem auch Einsicht in Betreibungen gewährt wird, die sich im nachhinein als haltlos erweisen. Es wäre ferner wünschbar gewesen, dass das Unternehmenssanierungsrecht nicht nur wie vorgeschlagen verbessert, sondern unter Berücksichtigung der Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer völlig neu gestaltet worden wäre.

Gesamthaft gesehen beantragt Ihnen die SP-Fraktion Eintreten auf die Vorlage, wobei wir Sie bitten, den Minderheitsanträgen vor allem im Zusammenhang mit der Armutsproblematik zuzustimmen.

M. Borel François: Nous vous recommandons d'entrer en matière. Le projet que vous présente la commission est meilleur sur un point que celui du Conseil fédéral puisqu'il prévoit des dispositions permettant l'assainissement des entreprises. Nous avons d'ailleurs pu compter sur le conseiller fédéral concerné et ses services pour réaliser cela, et je crois que c'est l'une des raisons principales pour lesquelles il faut entrer en matière. Il y a vraiment un bon projet dans ce domaine, qui n'est certes pas révolutionnaire, mais qui constitue un premier pas dans la bonne direction. Il n'aurait pas été possible dans le cadre de la modification de cette loi d'introduire des mesures telles que celles qui sont prévues, aux Etats-Unis par exemple, comme l'ont mentionné les rapporteurs.

En ce qui concerne la protection des débiteurs, le projet du Conseil fédéral partait clairement du principe qu'il n'y a pas de gentils créanciers et de méchants débiteurs, ou l'inverse, mais qu'il fallait nuancer les choses. Il est vrai qu'il ne tient guère compte de la dimension sociale, du réel problème social que constitue la pauvreté dans notre pays. On peut regretter que, sur certains points, la commission ne soit pas allée aussi loin que le Conseil fédéral dans la protection des débiteurs, qu'elle n'ait pas suivi certaines propositions de minorité pour améliorer la protection des débiteurs. Nous vous encourageons donc à soutenir, dans la discussion de détail, quelques propositions de minorité qui tendent véritablement à améliorer, de manière très nuancée, la protection de ces débiteurs.

Je mentionnerai encore une proposition de minorité qui consiste à faire en sorte que les prestations d'assistance publique ne puissent être saisies. Ce serait en effet aberrant que, dans le cadre d'une saisie, un créancier obtienne ce qui lui est dû aux dépens, non pas du débiteur, mais des pouvoirs publics.

Je vous engage donc à soutenir les propositions de minorité afin d'améliorer la protection des débiteurs et je dis bravo à la commission pour avoir introduit des mesures permettant l'assainissement des entreprises.

Dreher: Die APS-Fraktion stimmt der Neuordnung des SchKG zu und ist für Eintreten. Die Vorlage macht uns insgesamt einen guten Eindruck, wenngleich wir zu einzelnen Punkten Kritik anmelden. So erachten wir es als nicht sinnvoll, dass das Sportelsystem in einem Zeitpunkt aufgegeben wird, wo männiglich von zusätzlichen Privatisierungen spricht, und es in Kantonen, wo es eingeführt ist, z. B. Schwyz und teilweise Aargau, abgeschafft werden soll. Ich glaube aber, dass die Betroffenen über den Ständerat versuchen sollten, ihr Anliegen dort nochmals einzubringen, es sei denn, es werde hier ein Antrag eingegeben, der zur Stunde jedoch nicht vorliegt. Wir würden diesen Antrag unterstützen.

Wir lehnen sämtliche Minderheitsanträge ab, weil wir der Auffassung sind, es sollte auch noch Politiker geben, welche die Rechte des Gläubigers hochhalten und nicht nur in überrissenem Schuldnerschutz machen wollen. Die Erschwerung des Privatkonkurses wird von uns ausdrücklich begrüsst.

Wir werden im weiteren den Antrag von Kollege Loeb François zu Artikel 8a Absatz 1 bis unterstützen, weil er eine wünschenswerte Präzisierung mit sich bringt. Es ist in der Tat nicht einzusehen, weshalb die Auskunftsmöglichkeit und Auskunftspflicht vor dem Eingang von Geschäftsverbindungen erschwert werden soll, nur um einem überrissenen Datenschutz zu genügen. Die Interessen des Gläubigers siedeln wir hier eindeutig höher an.

Im weiteren werden wir auch den Antrag von Kollege Fischer-Hägglingen zu Artikel 27 Absatz 1 Ziffer 3 unterstützen.

Bundesrat Koller: Diese, so möchte ich sagen, grosse Teilrevision des SchKG fällt in eine Zeit wirtschaftlicher Rezession. Die Zahlen sprechen eine klare Sprache: In den letzten Jahren wurden jährlich etwa 1,3 Millionen Zahlungsbefehle zugestellt. Im Jahre 1991 waren es sogar 1,64 Millionen. Die Zahl der Pfändungen kletterte von 1980 bis 1991 von rund 400 000 auf 618 000. Die Zahl der Konkurseröffnungen stieg von rund 3000 im Jahre 1980 auf 7648 im Jahre 1991. Die Schätzungen bezüglich des letzten Jahres beziffern sich auf 9500 Konkurseröffnungen, was bedeuten würde, dass sich die Zahl in einem

Jahrzehnt verdreifacht hätte. Von der Gesamtzahl der Konkurse laufen nur etwa 5 Prozent im ordentlichen Verfahren ab. Das summarische Verfahren ist also längst zum ordentlichen Verfahren geworden.

Sorge macht uns auch die starke Zunahme der sogenannten Privatkonkurse, der Insolvenzerklärungen. Mindestens die Hälfte aller Konkurse der letzten Jahre waren Privatkonkurse. Demgegenüber zeigen die Nachlassverträge gerade eine umgekehrte Entwicklung: Im Jahre 1980 kamen noch 95 Nachlassverträge zustande, im Jahre 1991 waren es nur 88, im Jahre 1990 sogar nur 58. Die volkswirtschaftlichen Folgeschäden der Insolvenzen können wir leider nur schätzen. Frau Nabholz hat die Zahl von 3 Milliarden Franken genannt. Meine Mitarbeiter schätzen, dass sich die volkswirtschaftlichen Schäden von Verlustscheinen eher gegen 4 Milliarden Franken pro Jahr bewegen.

Trotzdem ergab die Ueberprüfung des SchKG durch die Expertenkommission, durch den Bundesrat und auch durch Ihre Kommission, dass eine Totalrevision dieses Gesetzes nicht angebracht ist.

Dieses Bundesgesetz ist tatsächlich unser ältestes Bundesgesetz: Es stammt aus dem Jahre 1889. Es hat sich bewährt und bloss Teilrevisionen erlebt: Im Jahre 1895 wurde die Oberaufsicht über das Betreibungs- und Konkurswesen vom Bundesrat an das Bundesgericht abgetreten, im Jahre 1924 – auch dies ist ein Ausdruck der Zeit – wurde die Notstundung und im Jahre 1949 der Liquidationsvergleich eingeführt.

Es lohnt sich vielleicht, einen Moment darüber nachzudenken, worin wohl die Zeitlosigkeit des SchKG liegt. Eine entscheidende Stärke des SchKG ist sicher seine konzise Redaktion, gleichsam der Mut zur Lücke. Die Praxis hat dadurch sehr viel Raum erhalten, um wichtige Anliegen situationsgerecht zu verwirklichen. Dies gilt beispielsweise im Rahmen der Einkommenspfändung, des Einsichtsrechts, der Rechtsöffnung, des Arrestes usw. Die Zeitlosigkeit unseres SchKG hängt also wesentlich mit seiner Flexibilität zusammen. Wir alle, Expertenkommission, Bundesrat und vorberatende Kommission, sind daher zum Schluss gekommen, dass die Substanz dieses über hundertjährigen Gesetzes nach wie vor gesund und erhaltenswert ist.

Diese, wenn Sie mir den etwas populären Ausdruck erlauben, «Erfolgsgeschichte» des SchKG hängt sicher auch damit zusammen, dass es vor hundert Jahren gelang, einen Kompromiss zwischen der Deutsch- und der Welschschweiz zu finden. In der Deutschschweiz dominierte die Betreibung auf Konkurs, in der Welschschweiz die Betreibung auf Pfändung. Der historische Kompromiss ist hier offenbar sehr gut gelungen.

Dass das SchKG trotz seiner hundert Jahre nicht veraltet ist, hängt wohl aber vor allem damit zusammen, dass es in erster Linie Verfahrensrecht ist. Verfahrensrecht unterliegt offenbar viel weniger dem Wertewandel. SchKG ist zwar nicht nur Verfahrensrecht; wie gerade die neuen Vorschriften über die Sanierung zeigen, formuliert es auch Verfahrensziele, beispielsweise die Erhaltung der Unternehmungen.

Schliesslich dürfen wir festhalten, dass sich das SchKG im Verlaufe der Zeit von einer Arena der unerbittlichen Abrechnung des Gläubigers mit dem säumigen Schuldner zu einem Instrument des Interessenausgleiches, auch zur Berücksichtigung von Drittinteressen, entwickelt hat. Gerade in dieser Richtung machen wir mit dem neuen Sanierungsrecht einen weiteren wichtigen Schritt.

Wir schlagen Ihnen lediglich eine grosse Teilrevision vor. Kodifiziert werden bewährte bundesgerichtliche Leitsätze und sichere Erkenntnisse der Lehre. Ins Gesetz aufgenommen werden auch kardinale Verordnungsbestimmungen. Weder die Expertenkommission noch der Bundesrat, noch Ihre Kommission haben gefunden, dass Anlass zu einem Systemwechsel und damit zu einer Totalrevision besteht.

Ich danke den Fraktionssprechern für die gute Aufnahme der Vorlage. Wir haben – unter dem Eindruck der wirtschaftlichen Rezession – während der Beratungen in der Kommission die Behandlung eines Teils des Gesetzes stark vorangetrieben: Es ist dies das Sanierungsrecht, auf das ich noch eingehender zu sprechen kommen werde.

Es wäre verfehlt zu meinen, es handle sich bei dieser Revision

gleichsam nur um ein Nachführen von Rechtsprechung. Das neue Gesetz, das wir Ihnen präsentieren, enthält durchaus auch wichtige Neuerungen, zum Teil sogar solche innovativer Art. Da ich nicht mehr darauf zu sprechen kommen werde, möchte ich die wichtigsten Neuerungen hier kurz nennen:

- die Abschaffung des Spottelwesens;
- die Neuregelung des Rechts auf Einsicht in die Betreibungsregister;
- die (allerdings umstrittene) zusätzliche negative Feststellungsklage zur Vervollständigung des Schuldnerschutzes aus materiellrechtlichen Gründen;
- die systematische Neuregelung der Pfändbarkeit beziehungsweise der Unverpfändbarkeiten;
- die Verjährbarkeit von Verlustscheinforderungen;
- die Bekämpfung rechtsmissbräuchlicher Insolvenzerklärungen;
- die Bekämpfung des Missbrauchs von Konkursverlustscheinen (Verfahren in bezug auf neues Vermögen);
- die Verbesserung des Schutzes der Arrestbetroffenen;
- die Verlängerung der paulianischen Anfechtungsfristen;
- die Erhöhung des Sparprivilegs im Bankengesetz auf 30 000 Franken;
- ein besserer Schutz der Depotwerte der Bankkunden.

Auf zwei Neuerungen möchte ich noch etwas näher eingehen. Eine ganz zentrale Neuerung stellt die Beschränkung der Konkursprivilegien dar – ich verweise auf Artikel 219. Heute herrscht bei den Konkursprivilegien ein richtiger Wildwuchs, wie das der grosse SchKG-Gelehrte Professor Amonn treffend formuliert hat. Wir möchten nun diese Konkursprivilegien auf das sozial Gebotene und Notwendige beschränken. Es sollen nur noch Gläubiger privilegiert sein, die zum Schuldner in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis stehen und die auf eine vorgängige, d. h. möglichst vollständige Befriedigung besonders angewiesen sind. Das sind die Arbeitnehmer, die Alimentengläubiger, die Kinder, die Kleinsparer, aber auch die Unfall- und Vorsorgeversicherten. Nur eine scheinbare Ausnahme von diesem sozialen Grundsatz stellt die Beibehaltung des Privilegs der Pensionskassen dar. Da dieses Privileg letztlich ganz eminent im Interesse der Versicherten liegt, fügt es sich durchaus konsequent in dieses System des qualifizierten Sozialschutzes ein.

Diese fast spektakuläre Straffung der Privilegien ist aber auch im Hinblick auf das neue Sanierungsrecht von grosser Bedeutung, denn weniger Konkursprivilegien bedeuten mehr Substrat zugunsten der nichtprivilegierten Gläubiger. Und auf diese Gläubiger kommt es ja bei einem Nachlassvertrag an. Ist die Aktivmasse von den privilegierten Gläubigern – wie heute – bereits leergeräumt, hat ein Nachlassvertrag, also womöglich eine Sanierung, von vornherein keine Chance. Mit anderen Worten: Diese Straffung der Konkursprivilegien erhöht die Sanierungschance eines Unternehmens. Das war auch der Hauptgrund, weshalb dieser wichtige Revisionsvorschlag trotz gewissen Härten schliesslich allgemein Zustimmung fand, wenn auch zugegebenerweise zum Teil zähneknirschende – auch der Bund musste ein Opfer bringen, da das Privileg der Verrechnungssteuer weggefallen ist.

Im Falle einer Bankeninsolvenz sollen die Bankkunden besser geschützt werden. Das geschieht einerseits durch die inflationsbedingte Erhöhung des Sparprivilegs auf 30 000 Franken. Das entspricht übrigens dem Betrag, den Sie aus der Konvention XVIII der Schweizerischen Bankiervereinigung kennen. Sodann wird in Anlehnung an das Anlagefondsgesetz ein spezielles Absonderungsverfahren – im Gegensatz zum Aussonderungsverfahren für Depotwerte – eingeführt. Durch die neue, sehr weite Legaldefinition der Depotwerte erfährt das Kundendepot einen umfassenden Schutz.

Mit dieser Revision bekämpfen wir sodann den Missbrauch der Attraktivität des Konkursverlustscheines. Natürlich soll es ein wichtiges Ziel des Konkursverlustscheines bleiben, dem Privatschuldner einen Neuanfang zu ermöglichen. Solange ein Konkurschuldner nicht zu neuem Vermögen gekommen ist, schützt ihn also auch weiterhin eine entsprechende Einrede.

Für den Nachweis des Vorliegens von neuem Vermögen trägt aber nicht mehr der Gläubiger die volle Beweislast, sondern

den Schuldner trifft eine Mitwirkungspflicht. Er kann sich nicht mehr darauf beschränken, zu bestreiten, dass neues Vermögen vorhanden ist.

Ausserdem können unter bestimmten Voraussetzungen Vermögenswerte Dritter in die Vollstreckung einbezogen werden, sofern der Schuldner darüber wirtschaftlich verfügt, sofern es sich also um wirtschaftliches Schuldnervermögen handelt.

Wir möchten mit diesen Neuerungen verhindern, dass jemand – was gelegentlich schon als Bonmot erzählt wird – von Konkurs zu Konkurs reicher werden kann.

Eine zweite zentrale Neuerung stellt das neue Sanierungsrecht dar. Bereits die Vorlage des Bundesrates wies gewisse Ansätze in dieser Richtung auf. Aufgrund der Kommissionsarbeiten haben wir jedoch eine Expertenkommission beauftragt, in Sachen Sanierungsrecht noch einen gewichtigen Schritt weiter zu gehen und ein eigentliches System der Unternehmenssanierung auch in unserem Recht zu ermöglichen. Dabei handelt es sich – das sei gleich vorweg gesagt – um äusserst vielschichtige Aufgaben, die weit über jene der Juristen hinausgehen. Es geht um wichtige unternehmenspolitische Entscheide. Aufgabe des SchKG kann dabei lediglich sein, ein adäquates rechtliches Verfahren zur Verfügung zu stellen. Die Sanierungschance steht und fällt vor allem mit der frühzeitigen Erkennung der Krankheitssymptome eines Unternehmens. Es geht vor allem um Fragen der Unternehmensorganisation und der Reorganisation der Unternehmensstruktur. Es geht um Fragen des Ersatzes von untauglichem Management und um weitere Probleme.

Das SchKG wäre zweifellos überfordert, wenn es alle diese materiellen Grundentscheidungen der Unternehmensverfassung lösen müsste und vom SchKG gleichsam ein legislatorisches Gesamtwerk der Sanierung verlangt würde. Es finden sich weitere sanierungsrechtliche Vorschriften etwa im Aktien- und im Steuerrecht.

Bestehen oder untergehen? Sanieren oder liquidieren? Dies sind die Schicksalsfragen jedes Unternehmens im Rahmen der Marktwirtschaft. Es kann nicht Aufgabe des SchKG sein, wirtschaftliche Strukturpolitik zu betreiben. Das SchKG muss sich notwendigerweise auf die verfahrensrechtliche Seite beschränken, aber das heisst nicht, dass man einer minimalistischen Lösung das Wort reden muss.

Die Vorlage, wie sie jetzt von der Kommission aufgrund dieses Expertenberichtes präsentiert wird, ist auf der Höhe der Zeit. Ihre Grundsätze bestehen in folgendem: Entscheidendes Kriterium für die Bewilligung der Nachlassstundung ist neu die objektive Sanierungschance des Unternehmens. Auf das bisherige, subjektive, tendenziell willkürliche Kriterium der Nachlasswürdigkeit des Schuldners kommt es künftig nicht mehr an. Es geht nicht darum, die persönliche Karriere eines Schuldners zu schützen, sondern objektiv ein überlebensfähiges Unternehmen und alle damit verknüpften Drittinteressen – beispielsweise der Arbeitnehmer, der Zulieferer usw. – zu schützen.

Folgerichtig kann das Sanierungsverfahren neu nicht mehr nur auf Antrag des Schuldners, sondern auch auf Antrag eines Gläubigers oder gar von Amtes wegen eingeleitet werden. Sollen auch die genannten Interessen Dritter geschützt werden, so darf der Sanierungsversuch nicht nur vom Kalkül des Schuldners oder eines seiner Gläubiger abhängen. Nur so lassen sich sogenannte Kettenkonkurse vermeiden.

Neu ist sodann auch, dass die Sanierungsfähigkeit nicht mehr wie bisher bloss von der statischen Bilanzsituation abhängig gemacht wird. Das neue Recht möchte ganz entscheidend von der erwarteten Ertragslage ausgehen. Diese längst fällige Abkehr von einer rein statischen Betrachtungsweise im Konkursrecht ist ein entscheidender Fortschritt des neuen Gesetzes. Der Nachlassrichter kann neu auch sofort eine provisorische Stundung von höchstens zwei Monaten Dauer verfügen und provisorisch einen Sachwalter einsetzen; damit wird die wichtige Reaktionszeit erheblich verkürzt. Zudem ist die geltende Stundungsdauer von vier bis sechs Monaten viel zu kurz. Neu darf sie insgesamt bis zwölf Monate betragen, was einer Verdoppelung gleichkommt.

Das adäquate Krisenmanagement des gefährdeten Unternehmens während der Stundung ist für das Gelingen einer Sanie-

rung entscheidend. Wir schlagen daher diesbezüglich ein Stufenmodell der Eingriffsintensität vor: Bei Eignung kann das bisherige Management, die bisherige Geschäftsführung, unter Aufsicht des Sachwalters weiter funktionieren. Die nächste Stufe ist, dass der Sachwalter Weisungen erteilen und gewisse Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen kann. Genügt auch dies nicht, so kann der Nachlassrichter als letzte Stufe dem Sachwalter die Geschäftsführung ganz oder teilweise übertragen.

Dies bedeutet eine echte Stärkung der Funktion des Sachwalters, zumal auch mehrere Sachwalter und auch juristische Personen als solche eingesetzt werden dürfen.

Dank diesem neuen Krisenmanagement kann der Nachlassrichter bei Zuwiderhandlung des Schuldners gegen die Weisungen des Sachwalters sachgerechter reagieren. Statt unter sofortigem Abbruch der Sanierungsübung und damit unter Preisgabe des Unternehmens wie bisher einfach die Stundung zu widerrufen, soll er eben in einem solchen Fall härter in die Unternehmensgeschichte und damit in die Befugnisse des Managements eingreifen können.

Eingeführt wird weiter ein zusätzliches, alternatives Gläubigerquorum. Der Nachlassvertrag gilt neu auch dann als angenommen, wenn nur ein Viertel der Gläubiger, die mindestens drei Viertel der Forderungen vertreten, zugestimmt hat. Die Sanierung soll also nicht mehr am fehlenden absoluten Kopfmehr kleiner Gläubiger scheitern; denn diese kleinen Gläubiger gehen erfahrungsgemäss eher auf eine rasche Liquidation als auf eine langfristige Sanierung des Unternehmens aus.

Beim Stichwort Sanierung ist jedoch nicht nur an Unternehmen zu denken; auch Privatpersonen sind heute oft überschuldet. Ich habe Ihnen einleitend gesagt, dass mehr als die Hälfte der Konkurse heute sogenannte Privatkonkurse sind. Wir haben daher auch hier nach einer Sanierungsmöglichkeit gesucht. Das Nachlassvertragsrecht und damit unser ordentliches Sanierungsrecht können auch von diesen Privatpersonen – also den Nichtunternehmern – angerufen werden, indem wir ein neues Verfahren, die sogenannte einvernehmliche private Schuldenbereinigung, zur Verfügung stellen. Es ist dies ein einfaches Nachlassverfahren. Der Schuldner erhält eine befristete Stundung und die Hilfe eines gerichtlich ernannten Sachwalters, der mit den Gläubigern verhandelt und eine Verständigungslösung sucht.

Wir hoffen, dass dieses neue Verfahren zur Eindämmung der besorgniserregenden Zahl von Privatkonkursen beitragen wird.

Dieses Nachlassvertragsrecht wird auch in seiner neuen Form in erster Linie auf die Autonomie der Beteiligten abstellen. Es bleibt dem Beteiligten und nicht dem Diktat eines omnipotenten Richters oder einer Amtsstelle überlassen, die im Einzelfall vernünftige Lösung zu suchen und sich darüber zu verständigen.

Wir schlagen Ihnen also keineswegs ein etatistisches Sanierungsrecht vor, das den Staat – sei es den Richter oder eine Amtsstelle – zum Krisenmanager oder Unternehmer macht, sondern ein Sanierungsrecht, das den Beteiligten sehr viel materielle Entscheidungsfreiheit belässt, die Chancen der Sanierung gegenüber dem heutigen Rechtszustand aber ganz wesentlich erhöht.

Erlauben Sie mir noch ein Wort zur Europakompatibilität des neuen SchKG. Diese Frage ist im wesentlichen gleichbedeutend mit der Frage der Vereinbarkeit dieser Teilrevision mit dem sogenannten Abkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Uebereinkommen).

Wie Sie wissen, ist das Lugano-Uebereinkommen für unser Land seit dem 1. Januar 1992 in Kraft. Es ist ein Parallelabkommen zu einem EG-internen Uebereinkommen, das bezweckt, dessen Regeln auf den ganzen EG/Efta-Raum auszudehnen und damit für ganz Westeuropa ein einheitliches Gerichtsstands- und Exekutaturrecht zu schaffen.

Das Bundesamt für Justiz hat für das Inkrafttreten des Lugano-Uebereinkommens Erläuterungen publiziert und Wege aufgezeigt, wie das Lugano-Uebereinkommen und das hundert Jahre ältere SchKG pragmatisch in Uebereinstimmung gebracht werden können.

Ich muss trotzdem offen gestehen: Die bisherigen Erfahrungen mit dem Lugano-Uebereinkommen und den Umsetzungsmodellen sind noch klein. Das Zusammenspiel ist nicht ideal. Selbst die Erläuterungen des Bundesamtes für Justiz haben nicht verhindern können, dass sich die Praxis in den Kantonen unterschiedlich, ja zum Teil sogar gegensätzlich entwickelt hat. Zu erwähnen sind etwa die fehlende Feinabstimmung des Lugano-Exekutatverfahrens mit dem Einleitungsverfahren des SchKG. Die zugelassenen Einreden sind leider weiterhin unterschiedlich; nach wie vor ist auch die Frage einer schweizerischen öffentlichen Urkunde offen, die, wie jene des Uebereinkommens, aus sich selbst vollstreckbar wäre.

Diese Problemkreise sind äusserst heikel, und wir haben noch wenig Erfahrung. Ich bin Ihrer Kommission daher dankbar, dass sie sich damit einverstanden erklärt hat, dass der Bundesrat eine Expertengruppe einsetzt, die noch in diesem Jahr einen Bericht zur Kompatibilität des revidierten SchKG mit dem Lugano-Uebereinkommen erstatten wird. Wir hoffen, dass wir diese Frage im Ständerat und im Rahmen der Differenzenbereinigung auch hier im Nationalrat befriedigend lösen können.

Schliesslich hat mich Ihr Berichterstatter, Herr Steinegger, noch gefragt, wie es mit dem Nachlassrecht für die Banken stehe. Herr Kollege Stich, der dafür zuständig ist, hat mir mitgeteilt, dass die Absicht bestehe, das Nachlassrecht für die Banken wiederaufzunehmen, sobald die SchKG-Revision abgeschlossen ist. Er meinte allerdings, der alte Vorentwurf bedürfe noch einer eingehenden Ueberarbeitung.

In diesem Sinne bin ich Ihnen für die gute Aufnahme dieser Vorlage dankbar, einer zwar sehr technischen Vorlage, die aber für die Betroffenen – sowohl für die Gläubiger als für die Schuldner, aber auch für Arbeitnehmer und Dritte – von sehr grosser Bedeutung ist.

In diesem Sinne beantrage ich Eintreten.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

L'entrée en matière est décidée sans opposition

Titel und Ingress; Ziff. 1 Titel, Einleitung, Randtitel; Art. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule; ch. I titre, introduction, titre marginal; art. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Bircher Peter

.... zu besolden. Die Besoldungsregelung ist Sache der Kantone.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Bircher Peter

.... fixe. La rémunération est l'affaire des cantons.

Bircher Peter: Mein Antrag ist harmlos und bescheiden. Ich möchte mich für das Sportelsystem nicht noch gross verwenden. Aber ich möchte einerseits etwas mehr Flexibilität in die Sache hineinbringen und andererseits mit dem vorgeschlagenen Zusatz die Zuständigkeit der Kantone in den Besoldungsfragen doch noch etwas verdeutlichen.

Auf Seite 23 der Botschaft stehen doch etwas abstruse Sätze, zum Beispiel: «Der Entschädigung eines Beamten entsprechend seinen Amtshandlungen haftet überdies etwas Unwürdiges an Ein Beamter hat die Pflichten zu erfüllen, die sein

Amt mit sich bringt. Tut er dies, so verdient er seinen Lohn unabhängig von der Anzahl der Amtshandlungen, die er vornimmt.»

Wir haben in verschiedenen Kantonen – ich weiss, es ist nicht überall gleich geregelt – sehr grosse Unterschiede in der Arbeitsbelastung der Betreibungsbeamten, je nach Organisation. Mein Plädoyer zielt auf eine einigermaßen aufwandgerechte Besoldung, die man zum Beispiel jährlich aufgrund der Statistik der effektiv durchgeführten Betreibungen festlegt.

Ich stelle mich also hinter den Grundsatz, dass die Besoldung fest sein soll, dass aber verdeutlicht wird, dass diese Regelung in den Details – aufwandgerecht usw. – Sache der Kantone sein soll. Diese Flexibilität scheint mir unbedingt nötig, vor allem auch deshalb, weil es gerade in ländlichen Regionen sehr erwünscht ist, dass der Betreibungsbeamte nicht unbedingt in die kommunale oder regionale Verwaltung eingebunden ist. Es bestehen hier häufig Nebenamtfunktionen eines Bankbeamten oder eines Treuhänders usw. In diesem Fall muss man dem effektiven Aufwand gerecht werden.

Ich bitte Sie, diesen Antrag anzunehmen, der ausdrücklich das Sportelsystem in der bisherigen Form nicht mehr aufnehmen, aber dem effektiven Aufwand mehr Rechnung tragen will.

Steinegger, Berichterstatter: Herr Bircher, die von Ihnen aufgeworfenen Fragen haben auch die Kommission beschäftigt, und ich bin der Meinung, dass Sie den Antrag aufgrund der Ausführungen der Kommissionsprecher zurückziehen könnten:

Mit Artikel 3 soll – sofern der Bundesrat gleicher Auffassung ist – das sogenannte Sportelsystem abgeschafft werden, d. h., die Betreibungs- und Konkursbeamten sind nicht mehr durch die beim Gläubiger oder Schuldner erhobenen Gebühren zu besolden, sondern durch das zuständige Gemeinwesen, sei das Gemeinde oder Kanton. Gebührengläubiger ist das Gemeinwesen, das seinerseits die Betreibungs- und Konkursbeamten besoldet. Es ist keine feste Jahresbesoldung vorgeschrieben. Das würde zu einem Vollamt führen. Ausschlaggebend ist, dass das Gemeinwesen zur Besoldung verpflichtet wird. Es kann sich dabei um Teilzeitverhältnisse, Hauptämter oder Nebenämter handeln. Die Besoldung kann über ein Fixum oder nach Aufwand erfolgen. Es sind z. B. auch kombinierte Lösungen mit Grundbesoldung und variablen Zulagen möglich. Die Aufwandschädigung kann sich nach den verschiedensten Methoden errechnen: Zeitaufwand, Anzahl Fälle, Schwierigkeiten usw. Es ist ausgeschlossen, dass man sich praktisch über die Gebühren, die beim Schuldner oder Gläubiger geholt werden, bezahlen lässt; dafür ist vielmehr das Gemeinwesen zuständig. Es ist ausdrücklich die Meinung, dass es Sache der Kantone ist, diese Besoldung im einzelnen zu regeln, und dass es nicht beispielsweise Aufgabe der Bundesaufsichtsbehörden wäre, aufgrund dieses Artikels irgendeine Regelung zu treffen.

Die Kommission hat sich mit dem Antrag Bircher Peter nicht befassen können. Wir gehen eindeutig davon aus, dass die Regelung der Besoldung Angelegenheit der Kantone ist und dass diese zusätzliche Erwähnung nicht notwendig ist.

M. Guinand, rapporteur: Il ne s'agit pas, à l'article 3, d'imposer aux cantons l'engagement de préposés à plein temps ni d'intervenir dans la détermination de la rémunération qui reste bien l'affaire des cantons. Je ne suis pas sûr, par conséquent, que l'amendement de M. Bircher Peter soit nécessaire.

En posant le principe de la rémunération fixe, le droit fédéral veut simplement interdire la pratique qui consiste à rémunérer les préposés aux offices des poursuites et faillites en fonction des actes de poursuite qu'ils accomplissent. Une telle pratique conduit, en effet, à la multiplication d'actes, parfois inutiles, et fait dépendre la rémunération du préposé du bon vouloir du débiteur ou du créancier selon les actes qu'il veut bien entreprendre. Donc, l'article 3 a pour seul sens d'empêcher une rémunération à l'acte. Pour le surplus, les cantons restent libres de prévoir une rémunération en fonction d'un taux d'occupation des préposés, voire un système de rémunération à forfait, mais non plus à la pièce.

Bundesrat Koller: Was Herr Bircher Peter mit seinem Antrag eigentlich wünscht, ergibt sich tatsächlich aus allgemeinen Prinzipien. Was wir mit Artikel 3 – offenbar in vollständiger Übereinstimmung mit Herrn Bircher – beabsichtigten, war ein Verbot des Sportelwesens, des berühmt-berüchtigten «Gebührenschildens».

Im übrigen greifen wir überhaupt nicht in die Organisationsautonomie der Kantone ein. Es steht den Kantonen vollständig frei, im Rahmen des Prinzips der festen Besoldung und damit unter Beachtung des Verbots des Sportelsystems irgendein Besoldungssystem anzuwenden. Wir schreiben von Bundes wegen auch in keiner Weise ein Vollamt vor, sondern es ist durchaus möglich, dass das nebenamtlich getan wird oder in Kombination mit anderen öffentlichen Aemtern, z. B. mit der Führung des Grundbuches.

Deshalb rennen Sie, Herr Bircher, mit Ihrem Antrag offene Türen ein. Diese Klarstellungen der Kommissionsreferenten und des Bundesrates sollten Ihnen den Rückzug Ihres Antrages ermöglichen.

Bircher Peter: Ich danke für diese Ausführungen, und ich entnehme ihnen, dass damit die unhaltbaren Sätze auf Seite 23 der Botschaft dahin gehend relativiert worden sind, dass man der Aufwandsgerechtigkeit nachleben will. Damit ziehe ich meinen Antrag zurück.

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission*

Art. 4, 5

*Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral*

Angenommen – Adopté

Art. 6

*Antrag der Kommission
Abs. 1*

.... den Schaden verschuldet haben. Auf die Beamten und Angestellten, ihre Hilfspersonen, die Angehörigen der Aufsichts- und Gerichtsbehörden sowie der Polizei kann er nur Rückgriff nehmen, wenn sie den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben.

Abs. 2

Der Kanton kann

Art. 6

*Proposition de la commission
Al. 1*

.... qui l'ont causé par leur faute. Il ne peut exercer une action récursoire contre les préposés et les employés, leurs auxiliaires, les membres des autorités de surveillance et des autorités judiciaires, ainsi que contre la police, que lorsqu'ils ont causé un dommage intentionnellement ou par négligence grave.

Al. 2

Le canton peut exiger des sûretés

Angenommen – Adopté

Art. 7, 7a, 8

*Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral*

Angenommen – Adopté

Art. 8a

*Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Minderheit*

(Vollmer, Borel François, von Felten, Hubacher, Nabholz, Rechsteiner, Thür, Wanner)

Abs. 1

Wer ein Interesse glaubhaft macht, kann über Personen, die nach Artikel 39 der Konkursbetreibung unterliegen, die Protokolle und Register der Betreibungs- und Konkursämter einsehen und sich Auszüge daraus geben lassen.

Abs. 2

Gegenüber anderen Personen besteht dieses Recht nur in bezug auf Betreibungen, deren Fortsetzung bereits verlangt worden ist (Art. 88 und 154). Ist die Fortsetzung noch nicht verlangt, so erhält nur Einsicht, wer dem Betreibungsamt einen Forderungstitel gegen die betroffene Person vorlegt.

Abs. 3

Die Ämter erteilen Dritten über eine Betreibung keine Auskunft, wenn:

- die Betreibung nichtig ist oder aufgrund einer Beschwerde oder eines Urteils aufgehoben worden ist;
- der Schuldner während des Einleitungsverfahrens bezahlt oder der Gläubiger die Betreibung zurückgezogen hat;
- der Schuldner mit einer Rückforderungsklage obsiegt hat.

Abs. 4 (neu)

Das Einsichtsrecht Dritter erlischt fünf Jahre nach Abschluss des Verfahrens. Gerichts- und Verwaltungsbehörden können jedoch im Interesse eines Verfahrens, das bei ihnen hängig ist, weiterhin Auszüge verlangen.

Antrag Loeb François**Abs. 1 bis (neu)**

Glaubhaftmachung eines Interesses liegt insbesondere vor, wenn:

- das Auskunftsgesuch in unmittelbarem Zusammenhang mit Abschluss oder Abwicklung eines Vertrages erfolgt;
- der Gesuchsteller mit der betroffenen Person in wirtschaftlichem Wettbewerb steht oder in solchen treten will;
- das Auskunftsgesuch im Auftrag eines Dritten zwecks Ueberprüfung der Kreditwürdigkeit der betroffenen Person erfolgt und der Dritte mit der betroffenen Person in einem Vertragsverhältnis steht oder in ein solches treten will.

Art. 8a**Proposition de la commission****Majorité**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Vollmer, Borel François, von Felten, Hubacher, Nabholz, Rechsteiner, Thür, Wanner)

Al. 1

Toute personne peut consulter les procès-verbaux et les registres des offices de poursuites et de faillites concernant des personnes soumises à la poursuite par voie de faillite en vertu de l'article 39, et s'en faire délivrer des extraits, à condition qu'elle rende son intérêt vraisemblable.

Al. 2

A l'égard des autres personnes, le droit de consultation ne porte que sur les poursuites dont la continuation a déjà été demandée (art. 88 et 154). Lorsque tel n'est pas encore le cas, seul celui qui présente à l'office des poursuites un titre de créance relatif à la personne concernée obtient le droit de consultation.

Al. 3

Les offices ne donnent aucun renseignement à des tiers sur:

- les poursuites nulles ainsi que sur celles qui ont été annulées sur plainte ou à la suite d'un jugement;
- les poursuites dans lesquelles le débiteur s'est acquitté de sa dette pendant la phase introductive ou sur celles que le créancier a retirées;
- les poursuites pour lesquelles le débiteur a obtenu gain de cause dans l'action en répétition de l'indu.

Al. 4 (nouveau)

Le droit de consultation des tiers s'éteint cinq ans après la clôture de la procédure. Cependant, les autorités judiciaires et administratives peuvent encore demander la délivrance d'un extrait.

Proposition Loeb François**Al. 1 bis (nouveau)**

Cet intérêt est rendu vraisemblable en particulier lorsque:

a. la demande d'extrait résulte d'un lien direct avec la conclusion ou la liquidation d'un contrat;

b. le requérant se trouve ou est sur le point d'être en situation de concurrence économique avec la personne concernée;

c. la demande d'extrait est faite sur mandat d'une tierce personne dans le but d'examiner le bien-fondé d'une demande de crédit, alors que le tiers a un lien contractuel ou en voie d'être établi avec la personne concernée.

Vollmer, Sprecher der Minderheit: Wer sich nicht besonders mit dieser Materie befasst hat, wird vielleicht nicht ohne weiteres verstehen, welches Anliegen die Minderheit mit diesem Artikel 8a vertritt.

Artikel 8a regelt insbesondere die Einsichtsrechte Dritter gegenüber Personen, gegen welche Betreibungsverfahren laufen oder früher gelaufen sind. Gläubiger, allenfalls auch solche, welche vor einem Vertragsabschluss stehen, sollen damit die Möglichkeit haben, die Solvenz ihres Schuldners zu überprüfen.

Damit – das ist sehr wichtig – werden aber auch Datenschutzinteressen des Schuldners tangiert. Es ist aufgrund der ursprünglichen Fassung des Bundesrates ohne weiteres möglich, dass neugierige Nachbarn völlig ausserhalb ordentlicher Geschäftsbeziehungen – ein sogenanntes Interesse lässt sich aufgrund kleiner Forderungen leicht nachweisen – Einblick in die Register der Betreibungs- und Konkursämter nehmen können. Uebrigens wird man dabei auch auf Forderungen stossen, welche gegenüber dem Schuldner zu Unrecht gestellt worden sind. Der Gesetzgeber muss darum unbedingt eine Interessenabwägung zwischen den Einsichtsbegehren des Gläubigers und der Respektierung des Persönlichkeitsschutzes des Schuldners machen.

Der Minderheitsantrag versucht, diese Interessenabwägung differenziert zu machen, auch im Interesse des Schuldners. Ist das sogenannte Fortsetzungsbegehren in einem Betreibungsverfahren noch nicht gestellt, soll die Ausübung des Einsichtsrechts gegenüber Personen, die nicht der Betreibung auf Konkurs unterliegen, von der Vorlage eines Forderungstitels abhängig sein. Damit wird eine klare Situation geschaffen. Wir unterscheiden also in bezug auf die Person des Schuldners, ob sie im Handelsregister eingetragen ist oder ob es sich um eine Privatperson handelt, die nicht in geschäftlichen Beziehungen steht und selber nicht im Handelsregister eingetragen ist.

Für den Verkehr zwischen Geschäftsleuten ändert der Antrag der Minderheit nichts. Dort kommt im gleichen Sinne dieses Einsichtsrecht des Gläubigers zur Anwendung. Hingegen sollen Privatpersonen als Pfändungsschuldner vor allem dann geschützt werden, wenn eine Betreibung noch gar nicht fortgesetzt worden ist. Ist dies noch nicht der Fall, muss der Einsichtsverlangende dem Betreibungsamt einen formellen Forderungstitel gegen die betreffende Person vorlegen können. Wird nämlich gemäss der Fassung der Mehrheit nur auf das Glaubhaftmachen abgestellt, dann besteht die Gefahr, dass das Einsichtsrecht wie ein Rechtsöffnungsverfahren gehandhabt wird. Dies bietet Privaten einen völlig ungenügenden Persönlichkeitsschutz.

Mit dem Minderheitsantrag bezwecken wir, dass die im neuen Datenschutzgesetz festgeschriebenen Grundsätze auch bei dieser Gesetzesrevision respektiert werden. Das muss in jedem Fall Aufgabe dieses Rates sein. Es stellt sich dabei die berechnete Frage, ob die Fassung der Minderheit den Geschäftsgang mit reinen Privatkunden beeinträchtigt. Muss beispielsweise eine Bank im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung denn nicht die Möglichkeit haben, die Betreibungsregister einzusehen? Natürlich, wird man sagen, muss diese Möglichkeit bestehen.

Wir wollen hier ganz klar feststellen, dass die vorgeschlagene Beschränkung der Einsichtsrechte nur gegenüber Dritten zur Anwendung kommen soll. Der Schuldner selber kann jederzeit Einblick nehmen und Auszüge verlangen. Das heisst, dass potentielle Gläubiger, also beispielsweise eine Bank, vor der Kreditgewährung vom Schuldner im Rahmen ihrer Geschäftsbedingungen die Vorlegung eines vollständigen Auszuges aus dem Betreibungsregister verlangen können. Sie

sollen jedoch gegenüber Privaten nicht ohne deren Wissen und Dazutun selbständig bei den Betreibungsämtern Einblick verlangen können.

In diesem Zusammenhang möchte ich eine Bemerkung zum Antrag Loeb François anbringen: Herr Loeb möchte dieses Einsichtsrecht sogar noch ausdehnen. Ihm ist es offenbar vor allem ein Anliegen, dass den Inkassofirmen, welche darauf spezialisiert sind, Auskünfte einzuholen oder Geld einzutreiben, die Einsicht leichter gewährt wird, als dies Dritten gegenüber der Fall wäre.

So weit dürfen wir in keinem Falle gehen. Wenn eine Unternehmung selber Kreditkarten abgeben und die Bonität ihres Kunden prüfen will, soll sie vom Kunden ordentlicherweise einen Auszug aus dem Betreibungsregister verlangen; dann kann sie diese Bonität überprüfen. Sie muss es nicht hinterrücks machen; sie muss es nicht ohne Wissen und ohne Dazutun des Schuldners oder des zukünftigen Kreditkartenherausgebers machen. Wir sollten hier nicht unnötigerweise – weil es dem Geist des Datenschutzgesetzes vollständig widersprechen würde – eine neue Schleuse öffnen, wodurch allfällige Kreditkartenherausgeber von sich aus, ohne dass der Schuldner selber diesen Nachweis erbringt, ohne weitere Verpflichtungen Einblick in die Betreibungsregister nehmen können. Privatpersonen sollen mit dem Antrag der Minderheit gegenüber Dritten vor unnötiger Schnüffelei geschützt werden.

Der Minderheitsantrag verbessert in Artikel 8a Absatz 3 (bei der Aufzählung der Verweigerungsgründe) im übrigen auch die ursprüngliche Fassung von Absatz 2 des Entwurfes des Bundesrates. Dort, wo der Schuldner im Einleitungsverfahren bezahlt oder der Gläubiger die Betreuung zurückgezogen hat – auch das passiert in sehr vielen Fällen –, darf Dritten grundsätzlich keine Auskunft gegeben werden.

Wenn ich Ihnen als Sprecher der Minderheit die Annahme unseres Antrages empfehle, möchte ich es nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, dass die zuständigen Fachinstanzen, also insbesondere auch die mit der Gesetzgebung beauftragten Verwaltungsstellen, unseren Antrag vollumfänglich unterstützen. Sie haben aufgrund der Diskussionen und Beratungen in der Kommission den neuen Wortlaut mitbestimmt.

Setzen wir mit der Minderheit eine klare Schranke gegen eine unnötige Einsichtnahme Dritter in diese Register. Dort, wo sie für den Geschäftsabschluss mit Privaten nötig ist, kann der Schuldner jederzeit von sich aus diesen Nachweis erbringen. Wir brauchen keine «Hinterrücks-Schnüffeleien» von potentiellen Gläubigern gegenüber Schuldnern in den Betreibungsregistern.

Stimmen Sie deshalb diesem Minderheitsantrag zu!

Loeb François: Zuerst noch ein Wort zu Kollege Vollmer:

Wir treffen uns ja bei solchen Fragen immer wieder am Rednerpult. Das war schon beim Datenschutzgesetz der Fall.

Herr Vollmer, es gibt natürlich noch andere Fälle als Kreditkarten. Wenn man zum Beispiel die Frage der Bonität einer kleinen Aktiengesellschaft abklären will, sollte man auch wissen, wer als Verwaltungsrat hinter dieser Gesellschaft steht. Das nur als Klammerbemerkung.

Ich habe Ihnen einen Antrag gestellt. Dieser Antrag sollte als Einschub – unabhängig davon, ob Sie die Mehrheit oder die Minderheit annehmen – zum Tragen kommen. Ich bitte deshalb um separate Abstimmung.

Es geht um die Prüfung der Bonität von potentiellen und tatsächlichen Vertragspartnern. Bei der Behandlung des Datenschutzgesetzes haben wir genau dieselbe Frage hier im Saal diskutiert. Wir sind damals zum Schluss gekommen, dass zur Prüfung der Kreditwürdigkeit eines Vertragspartners Daten unter bestimmten Voraussetzungen bearbeitet und an Dritte weitergegeben werden dürfen. Diesen Grundsatzentscheid haben wir damals gefällt. Mein heutiger Antrag bezweckt nichts anderes, als dem Grundsatz nun einen konkreten Inhalt zu geben. Es kann ja nicht so sein, dass wir ein Datenschutzgesetz erlassen und dann beim ersten Gesetz, das wir revidieren, etwas anderes beschliessen.

Nach Artikel 13 des Datenschutzgesetzes wird in gewissen, genau umschriebenen Fällen anerkannt, dass für die Datenbearbeitung ein überwiegendes Interesse vorliegt. Mit mei-

nem Antrag soll klargestellt werden, dass für das hier geforderte Interesse betreffend die Einsicht in Dokumente der Betreibungs- und Konkursämter derselbe Massstab gilt.

Es wird Ihnen vom Bundesrat lediglich vorgeschlagen, den Wortlaut des geltenden Artikels 8 Absatz 2 SchKG der Rechtsprechung des Bundesgerichtes anzupassen. Folgen wir diesem Vorschlag, wird sich in der Praxis bezüglich der Voraussetzung des Einsichtsrechts nichts ändern. Gerade in der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass diese Vorschrift zu unpräzise formuliert ist. Das belegt allein die recht grosse Zahl von Entscheidungen des Bundesgerichtes und der kantonalen Aufsichtsbehörden. Hinzu kommt, dass Amtsstellen in zweifelhaften Fällen meistens zuungunsten der Gesuchsteller entschieden haben, um mögliche Aufsichtsbeschwerden seitens gewiefter Schuldner zu vermeiden.

Eine Klarstellung auf Gesetzesstufe tut not. Das Parlament hat die Möglichkeit, durch einen einfachen Zusatz – ohne von der Idee des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit abzuweichen und unter Einhaltung des Datenschutzgesetzes – zu präzisieren, wem Einblick in die Register der Betreibungs- und Konkursämter gewährt werden soll. Und dies ist nötig. Wir müssen etwas gegen die Konkurse unternehmen.

Die Entwicklung der Konkurse ist beängstigend. Im Jahre 1990 hatten wir 13 Prozent mehr Konkurse, nämlich über 6000. Im Jahre 1991 über 7000, im Jahre 1992 fast 9600 Konkurse. Ich bin der Ansicht, dass wir hier etwas unternehmen müssen. Den volkswirtschaftlichen Schaden, der dadurch entstanden ist, schätzt man auf 4 bis 5 Milliarden Franken.

Wir müssen der Wirtschaft die Möglichkeit geben, die Bonität zu prüfen. Wenn die Wirtschaft die Bonität nicht prüfen kann, werden mehr und mehr Schleusen aufgehen, wird es mehr und mehr Konkurse geben. Und der Herr Kommissionspräsident hat vorher von den Kettenkonkursen gesprochen, die so gefährlich sind. Kettenkonkurse sind nichts anderes, als wenn eine gesunde Firma im nachhinein in einen Konkurs hineingerät, weil eine konkursite Firma nicht bezahlt. Das kann natürlich leicht geschehen, wenn man die Bonität eines Vertragspartners nicht genügend prüfen kann.

Ich bitte Sie also, dem von mir beantragten Artikel 8a Absatz 1bis zuzustimmen. Er ist prophylaktisch. Er umschreibt genauer, wum es geht, wann ein Interesse vorliegt. Er überlässt es nicht den Gerichten, dies festzulegen. Wir sind Gesetzgeber, und wir sollten hier präzise Angaben machen.

Ich bitte Sie, diesem Antrag zu folgen, auch in Anbetracht dessen, dass er dem Datenschutzgesetz entspricht, und im Interesse der Volkswirtschaft.

Noch ein Wort als Sprecher der Fraktion: Zu den Minderheits- und Mehrheitsanträgen kann ich Ihnen mitteilen, dass sich die FDP-Fraktion für die Anträge der Mehrheit entschieden hat. Warum? Die Kommissionsminderheit will das Einsichtsrecht gegenüber Personen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, zwar nicht völlig ausschliessen, aber es soll bei Betreibungen nur im Fortsetzungsverfahren möglich sein. Es würde also hier ein Kriterium geschaffen, das der Wirtschaft Probleme machte.

Ich habe bereits Herrn Vollmer gesagt: Für uns als Unternehmer besteht das Problem nicht nur bei Kreditkarten, sondern bei der gesamten Bonitätsprüfung. In einer Bonitätsprüfung muss man zum Beispiel wissen, wer hinter einer Einzelfirma, wer hinter einer Kommandit- oder Kollektivgesellschaft, und vor allem, wer hinter einer Aktiengesellschaft steht. Sie wissen, wir haben enorm viele Aktiengesellschaften. Und wir brauchen Bonitätsprüfungen in der Wirtschaft. Wenn wir diese nicht haben, wird die Zahl der Konkurse noch stärker zunehmen.

Ich bitte Sie, die Verantwortung klar zu sehen und der Mehrheit zu folgen; denn die Gefahr, dass wir mit Kettenkonkursen auch Arbeitsplätze vernichten, ist nicht von der Hand zu weisen.

Frau von Felten: Namens der SP-Fraktion bitte ich Sie, dem Minderheitsantrag zugunsten des Datenschutzes für Schuldner zuzustimmen.

Die politische Diskussion betreffend Datenschutz blieb bisher auf das Thema der Registrierung aus politischen Motiven fixiert. Uebersehen wird auch heute noch, dass vor allem Men-

schen aus armen Bevölkerungsschichten für immer ihre Zukunftschancen verloren haben, weil sie an verschiedenen Orten in negativer Weise vorgemerkt worden sind. Je perfekter die Datenerfassungssysteme ausgebaut und miteinander verknüpft werden, um so mehr ist das elementare Recht der freien Lebensgestaltung gefährdet.

Eines der wichtigsten und folgenreichsten Registrierungssysteme ist das Betreibungsregister. Vor allem Vermieter konsultieren es, wenn sie für eine leerstehende Wohnung einen neuen Mieter oder eine neue Mieterin suchen. Wer einige Einträge im Betreibungsregister hat, wird auf dem Wohnungsmarkt weitgehend übergangen. Es stellt sich die Frage: Ab wann haben Gläubigerinteressen ein solches Gewicht, dass solche Konsequenzen in Kauf genommen werden müssen?

Der vorliegende Minderheitsantrag bildet einen Minimalerschutz. In der Kategorie der Konkursbetreibung bleibt alles weitgehend beim alten. Gegenüber Pfändungsschuldnern sind Datenschutzschränken vorgesehen. Dabei ist vom Grundsatz auszugehen, dass ein Einsichtsrecht nur dann gegeben ist, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass die Forderungen gemäss Zahlungsbefehl begründet sind. Der Minderheitsantrag konkretisiert diesen Grundsatz.

Der Vorschlag des Bundesrates respektive der Kommissionenmehrheit ist unhaltbar. Ein Datenschutz für Schuldner soll – von wenigen Ausnahmen abgesehen – weitgehend inexistent bleiben.

Der Antrag Loeb François macht die Sache nicht besser. Was als Einschränkung daher kommt, beinhaltet gar eine Privilegierung der Kreditinstitute.

Der Vorschlag ist bei einer Rechtslage, in der jede Frau und vor allem jeder Mann wahllos Zahlungsbefehle in die Welt setzen können, z. B. aus Jux, z. B. zur Einschüchterung oder Erpressung, wegen der genannten gravierenden sozialen Konsequenzen unhaltbar.

Dem Minderheitsantrag ist unbedingt zuzustimmen. Es ist wirklich nur das Minimalste.

M. Aguet: Trois mots pour donner mon appui à la proposition de minorité concernant la rédaction de l'article 8a. La presse romande a expliqué une histoire qui se passe en Suisse, en 1992, histoire qui nous fait un peu honte.

Un riche indien, habitant dans la région lausannoise, a exploité pendant des mois un compatriote sans le payer et en lui donnant des coups comme seul salaire. Cet esclave des temps modernes s'est enfui et ceux qui l'ont défendu ont cherché des témoins pour qu'intervienne le juge dans cette affaire. Cinq témoins ont reçu de la part du tortionnaire des commandements de payer d'un montant de 200 000 francs, justifiés par une atteinte à l'honneur. L'un des témoins, impressionné, intimidé, a refusé de témoigner.

Il faut que des pressions aussi inadmissibles ne puissent plus rester inscrites dans les registres des offices des poursuites et faillites pendant 30 ans. Il faut pour le moins qu'elles ne puissent plus être présentées à d'éventuelles personnes ayant fait la preuve d'un intérêt vraisemblable, comme disent les textes, et porter préjudice à des citoyens et à des citoyennes qui, dans le cas particulier, n'ont fait que leur devoir.

La rédaction de l'article 8a proposée par la minorité me paraît indispensable. C'est un minimum de garantie. Je vous invite à appuyer la minorité Vollmer.

Fischer-Sursee: Die CVP-Fraktion stimmt der Mehrheit und dem Bundesrat zu. Beim Einsichtsrecht stehen zwei Interessen im Widerstreit: einerseits die Kreditschutzinteressen des Gläubigers, vor allem auch des zukünftigen potentiellen Gläubigers, der möglichst weitgehend Einsicht haben möchte, um sich nicht mit zahlungsunfähigen oder zahlungsunwilligen Schuldnern vertraglich zu binden; andererseits möchte der Schuldner das Einsichtsrecht selbstverständlich möglichst restriktiv gehandhabt wissen.

Das geltende Recht gewährt einen weitgehenden Einblick. Es hat – soweit bekannt ist – nicht zu Missbräuchen geführt.

Demgegenüber bringt schon der Vorschlag des Bundesrates und der Mehrheit dem Schuldner einen verstärkten Schutz. Es ist eine Lösung, die einerseits dem Persönlichkeitschutz des

Betriebenen und andererseits dem Kreditsicherungsschutz eines potentiellen Gläubigers ausgeglichen Rechnung trägt.

Der Vorschlag der Minderheit betont das Schuldnerinteresse zum Nachteil des Gläubigers zu sehr und höhlt den Gläubigerschutz aus. Kann betreffend Personen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, erst Einsicht gewährt werden, wenn die Betreibung fortgesetzt worden ist, dann ist das oft verspätet; denn der Gläubiger kann ein Jahr lang warten, bis er die Betreibung fortsetzt, weil er z. B. im Interesse des Schuldners Zahlungsaufschub gewähren will. Wird Rechtsvorschlag erhoben, so muss er zuerst beseitigt werden. Die Verfahren dauern oft einige Monate. Liegt kein Rechtsöffnungstitel vor, so muss der Gläubiger auf dem ordentlichen Prozessweg vorgehen. Sie wissen, das kann Jahre gehen.

Das zweite, die Einschränkung auf Vorlegung von Forderungstiteln: Hier wird jeder potentielle künftige Gläubiger nicht in der Lage sein, einen solchen Titel vorzulegen, weil er keinen hat. Somit ist dies nur ein Mittel für einen Gläubiger, der einen Forderungstitel hat, mit dem er praktisch Rechtsöffnung verlangen kann. Das ist sehr häufig nicht der Fall.

Das Einsichtsrecht hat auch einen präventiven Zweck. Es soll – wie ich gesagt habe – den künftigen Vertragspartner nämlich vor Vertragsabschluss oder Kreditgewährung gegenüber Zahlungsunfähigen schützen und den Gläubiger so vor Vermögensschäden und Vertragsabschlüssen, die ihm schaden, bewahren.

Wie das Bundesgericht treffend ausgeführt hat, geht es nicht nur um den Schutz vor Debitorenverlusten, sondern unter Umständen auch darum, weitere Zwangsvollstreckungsverfahren und weitere Verschuldungen eines bereits im Register eingetragenen Schuldners zu vermeiden. Das liegt wiederum im Interesse des Schuldners selbst.

Herr Vollmer, Sie haben schon recht: Die Bank kann sich von ihren Klienten die Vollmacht geben lassen. Aber es gibt viele Fälle, in denen das nicht geht, auch bei der Bank nicht. Nehmen Sie z. B. den Fall, dass ein Bankkunde die Forderungen gegenüber einem Drittschuldner abtritt, um Kredit zu erhalten; dann ist die Bank genötigt, die Kreditwürdigkeit des Zessionsschuldners abzuklären. In diesem Fall kann sie nicht Einblick nehmen, da eine Vollmacht des Zedenten nichts nützt.

Es kommen noch die vielen anderen Geschäfte dazu – Versandhandel, Handwerker usw. –, für die ein echtes Bedürfnis besteht, hier Einblick zu nehmen. Es ist erstaunlich: Ueblicherweise hört man immer wieder den Vorwurf an die Adresse von Lieferanten und Kreditgebenden, dass sie ungeprüft Kredite geben und Waren auf Kredit liefern und so zur Mehrverschuldung beitragen würden. Man kann das nun aber nicht einfach einerseits geisseln und andererseits die Prüfungsmöglichkeiten erschweren.

Debitorenverluste sind, in welcher Form auch immer, volkswirtschaftlich schädlich; jemand bezahlt die Zeche. Sie verteuern auch die Produkte, so dass die Allgemeinheit letztlich geschädigt ist. Das Einsichtsrecht dient dazu, diese volkswirtschaftlichen Schäden zu begrenzen. Mit dem Vorschlag der Minderheit wird dieser Zweck nicht erreicht.

Die CVP-Fraktion unterstützt den Vorschlag von Herrn Loeb François, er entspricht dem Datenschutzgesetz. Ob es nötig ist, ihn hier aufzunehmen, mag offenbleiben.

Präsident: Die liberale Fraktion lässt mitteilen, dass sie den Antrag der Mehrheit unterstützt. Die Fraktion der Auto-Partei unterstützt ebenfalls die Mehrheit sowie den Antrag Loeb François.

Steinegger, Berichterstatter: Wir haben hier eigentlich ein «Fortsetzungsgefecht» der Beratung über das Datenschutzgesetz. Bereits dort wurden diese Argumente ausgetauscht. Wir haben verschiedene Zielkonflikte. Wir haben einmal die Sorgfaltspflicht bei der Erteilung von Krediten usw. Ich erinnere Sie an die Beratung des Konsumkreditgesetzes, wo man gerade an dieser Sorgfalt das ganze Gesetz zu Recht aufhängen wollte, Hypothekarkredite usw. Woher sollen Informationen geholt werden? Das Betreibungsregister ist naheliegend. Dann haben wir das Interesse des Gläubigers, nur an zahl-

lungsbereite Kunden zu liefern; zudem haben wir den Persönlichkeitsschutz.

Das Ganze wird etwas kompliziert durch die Tatsache, dass es tatsächlich auch missbräuchliche Betreibungen gibt. Aber es wird auch dadurch kompliziert, dass wir beispielsweise im Mietrecht heute den Kündigungsschutz so ausgedehnt haben, dass eine Bonitätsprüfung vor Abschluss eines Mietvertrages für den Vermieter eine Lebensnotwendigkeit ist.

Nun zum Vorschlag der Minderheit: Sie unterscheidet die Konkursbetreibung von der Betreibung auf Pfändung und möchte bei der Betreibung auf Pfändung nur Auskunft geben, wenn ein Fortsetzungsbegehren gestellt ist oder ein Forderungstitel vorliegt.

Zur Beurteilung: Es gibt missbräuchliche Betreibungen, aber wir sind der Auffassung, dass man das nicht überbewerten soll. Es ist ein seltener Fall, dass jemand von einer missbräuchlichen Betreibung betroffen ist und gleichzeitig noch einen Kredit will. In der Regel kann dann ein allfälliges Missverständnis bei dieser Krediterteilung aufgeklärt werden.

Die Unterscheidung zwischen Konkursbetreibung und Betreibung auf Pfändung ist äusserst problematisch, denn Sie haben in der Schweiz etwa 200 000 Geschäftsleute – um die Formulierung von Herrn Vollmer aufzunehmen –, die gar nicht im Handelsregister eingetragen sind, ergo nicht der Konkursbetreibung unterliegen, nämlich: Zahnärzte, Aerzte, Anwälte und all die Berufsgruppen Selbständigerwerbender sind nicht im Handelsregister eingetragen. Aber da besteht oft ein Interesse, dass man abklären kann, wie es um die Bonität steht.

Die Beurteilung, ob ein Forderungstitel vorliegt, ist eigentlich nicht Sache des Betreibungsbeamten, sondern Angelegenheit des Rechtöffnungsrichters. Insbesondere müssen wir respektive der Gläubiger die Bonität prüfen können, bevor ein derartiger Titel vorliegt. Es nützt nichts, wenn ich allenfalls nach Abschluss des Vertrages kontrolliere, ob ich diesen Vertrag zu Recht abgeschlossen habe.

Generell, politisch, müssen Sie sich überlegen, ob Sie auf der einen Seite dauernd gesetzliche Anforderungen stellen wollen, die eine Erhöhung der Sorgfaltspflichten erfordern – ich habe es erwähnt: Mietrecht, Abklärung für Kredite usw. –, und auf der anderen Seite das Instrumentarium für diese Prüfungen verschlechtern wollen.

Ich glaube, es geht auch nicht um «Schnüffelei», denn derartige Bonitätsprüfungen sind ja aufwendig, kosten Zeit und Geld, und niemand wird diesen Aufwand ohne vernünftige Gründe treiben. Ich bitte Sie also, der Mehrheit zuzustimmen. Zum Antrag Loeb François (Art. 8a Abs. 1bis neu): Hier wird auch auf das Datenschutzgesetz zurückgegriffen. Die Kommission hat über diesen Antrag nicht beraten. Ich frage mich, ob wir eine ausführliche Regelung ins Gesetz aufnehmen und das Gesetz aufblähen wollen. Herr Bundesrat Koller hat vom Mut zur Lücke und der daraus resultierenden Flexibilität gesprochen.

Betreffend Artikel 8a Absatz 1bis Buchstabe c sind sicher gewisse Bedenken am Platz. Hier geht es nicht mehr um eine Angelegenheit des SchKG, nämlich des Verhältnisses Gläubiger/Schuldner und um eine direkte Angelegenheit des Gläubigerschutzes. Sie bringen hier Dritte ins Spiel, also faktisch die Auskunftsteilen, die Informationen beschaffen, die sie im Falle eines Vertrages mit einem Gläubiger zur Verfügung stellen können. Hier verlassen wir den Bereich des SchKG, wo wir das Verhältnis Gläubiger/Schuldner zu regeln haben. Hier müsste ich aus Sicht des Gesetzes mindestens einige Vorbehalte anbringen.

M. Guinand, rapporteur: La proposition que nous discutons a fait l'objet de passablement d'hésitations dans les débats de la commission et je dois dire que la proposition qui est aujourd'hui celle de la minorité était d'abord celle de la majorité, celle de la majorité était d'abord celle de la minorité. C'est finalement à la majorité, 7 voix contre 5, que la commission a décidé d'en rester au texte proposé par le Conseil fédéral.

Pourquoi et quel est l'objet de la discussion? Il s'agit ici du droit de consultation des registres des poursuites et faillites pour celui qui justifie d'un intérêt à le faire. Il s'agit essentiellement des personnes qui veulent s'assurer de la solvabilité d'un futur débiteur, soit pour entrer en relation d'affaires avec

lui, soit pour lui faire crédit. Ce droit de consultation n'est pas contesté en soi, mais la discussion en commission et la discussion que nous venons d'avoir a essentiellement porté sur la question de savoir à quelles conditions ce droit peut être exercé, par qui et pour qui.

La proposition de la minorité, qui est celle qu'avait mise au point l'administration à la suite du débat de la commission, voudrait, contrairement à la solution primitive du Conseil fédéral, faire la différence entre les personnes soumises à la poursuite par voie de faillite et les personnes soumises à la poursuite par voie de saisie. Pour les premières, le droit de consultation serait large, pour les secondes, il serait restreint. Et si la majorité primitive est devenue la minorité et inversement, c'est justement parce que cette distinction entre les personnes soumises à la faillite et les autres ne paraît pas justifiée et que les conditions qui seraient fixées pour les secondes paraissent excessives. Concernant la justification de cette distinction, il faut savoir que dans le domaine des affaires, il existe un nombre considérable de personnes qui peuvent entrer en relation d'affaires ou solliciter des crédits et qui ne sont pas soumises à la poursuite par voie de faillite. Il s'agit surtout des personnes qui exercent à titre indépendant, sans être inscrites au Registre du commerce. M. Steinegger a cité tout à l'heure les architectes, les avocats, les médecins, les ingénieurs, en disant qu'il y avait environ 200 000 personnes qui pouvaient se trouver dans cette situation en Suisse. Il n'y a donc pas de raison objective de traiter ces personnes différemment d'une société anonyme ou d'une personne inscrite au Registre du commerce. D'ailleurs, l'article 13 de la loi sur la protection des données, qui a été évoqué par M. Loeb François tout à l'heure, a aussi finalement renoncé à faire cette distinction.

En ce qui concerne le contenu des renseignements qui pourraient être fournis par les offices des poursuites et faillites, la proposition du Conseil fédéral contient deux limitations, celle de la minorité, trois limitations. A vrai dire, l'essentiel sur cette question – et j'y ai personnellement attaché une grande importance – c'est d'éviter que des renseignements soient donnés sur des poursuites injustifiées. Il arrive, en effet, que des commandements de payer soient notifiés aux seules fins d'interrompre la prescription pour une créance contestée.

L'exemple donné tout à l'heure par M. Aguet est à cet égard tout à fait pertinent. L'existence d'une telle poursuite ne devrait donc pas pouvoir être communiquée, du moins aussi longtemps qu'elle est restée au stade du commandement de payer frappé d'opposition. Mais en l'état du débat, il nous paraît cependant préférable, en raison de la distinction qui a été introduite dans la proposition de la minorité et qui ne se justifie pas, d'en rester à la proposition du Conseil fédéral, quitte à ce que le Conseil des Etats revioie le cas échéant la question du danger qu'il pourrait y avoir à communiquer des poursuites injustifiées. Je vous propose donc de vous en tenir à la proposition de la majorité.

En ce qui concerne la proposition Loeb François, qui n'a pas été discutée en commission, elle reprend pour l'essentiel les dispositions de la loi sur la protection des données. Comme M. Steinegger, président de la commission, je fais aussi une réserve en ce qui concerne la lettre c puisque celle-ci va au-delà en autorisant, le cas échéant, des tiers à avoir des renseignements, alors que dans le cadre de la poursuite pour dettes et la faillite, la question devrait rester celle de savoir dans quelle mesure on peut donner des renseignements à un futur créancier.

Je ne me prononce donc pas sur la proposition Loeb François qui n'a pas été discutée en commission.

Bundesrat Koller: Das geltende Schuldbetreibungs- und Konkursrecht kennt weder eine gegenständliche Begrenzung der Einsicht in die Betreibungsregister noch eine zeitliche. Eine solche Ordnung ist mit einem modernen Persönlichkeits- und Datenschutz nicht vereinbar. Wir haben hier zweifelloso zwei entgegengesetzte Interessen: Das eine ist das Interesse der Gläubiger oder auch potentieller Vertragspartner, die sich rechtzeitig vor einem insolventen oder renitenten Schuldner schützen möchten. Auf der anderen Seite steht das Interesse des Schuldners an seinem unbescholtenen Ruf oder an der

Wiederherstellung seines unbescholtenen Rufes, wenn er seine finanzielle Situation saniert hat.

Bei dieser Ausgangslage schlagen Ihnen der Bundesrat und die Mehrheit der Kommission eine einfache Lösung vor: Wer ein Interesse glaubhaft macht, sich dem Betreibungsamt gegenüber als Gläubiger oder als interessierter potentieller Vertragspartner zu erkennen gibt, kann die Register einsehen. Keine Einsicht besteht aber neu in bezug auf Betreibungen, die festgestellt worden sind, dass sie Unrecht erfolgt sind. Ferner können Betreibungen, die vor fünf Jahren abgeschlossen wurden, von Dritten, d. h. von Personen, die am betreffenden Betreibungsverfahren nicht beteiligt waren, nicht mehr eingesehen werden. Das ist die neue zeitliche Schranke.

Die Minderheit der Kommission möchte weiter gehen, indem sie eine grundlegende Unterscheidung einführt, je nachdem, ob es sich um einen konkursfähigen Schuldner handelt oder nicht. Wie aber bereits die Kommissionsreferenten ausgeführt haben, scheint uns der Lösungsvorschlag der Minderheit der Kommission eindeutig zu kompliziert und daher wohl nicht oder nur schwer praktikabel zu sein.

Hingegen bin ich der Meinung, dass im Zweitrat geprüft werden sollte, ob nicht Artikel 8a Absatz 3 Litera b des Antrages der Minderheit in den Vorschlag des Bundesrates und der Mehrheit der Kommission aufgenommen werden könnte. Das wäre durchaus eine vernünftige Kompromisslösung. Wir werden das im Zweitrat noch einmal prüfen. Ich möchte Sie aber bitten, jetzt dem Bundesrat und der Mehrheit der Kommission zuzustimmen.

Erlauben Sie mir noch eine Bemerkung zum Antrag Loeb François (Art. 8a Abs. 1bis neu). Herrn Loeb ist von vornherein zuzugestehen, dass das Datenschutzgesetz hier nicht anwendbar ist. Das ergibt sich eindeutig aus dessen Artikel 2 Absatz 2, wo in Litera d klar festgehalten ist, dass das Datenschutzgesetz nicht auf öffentliche Register des Privatverkehrs anwendbar ist. Aus dieser Ueberlegung heraus hat Herr Loeb einfach den Artikel 13 des Datenschutzgesetzes übernommen. Es gehen aber wohl alle mit mir einig, dass dieser Artikel, der aus dem Datenschutzgesetz stammt, im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht vollständig quer liegt.

Das Entscheidende, der Schutz des Gläubigers, erscheint – weil es beim Datenschutzgesetz um ein ganz anderes Problem, dasjenige des generellen Schutzes von Datensammlungen bzw. der Rechtfertigung der Einsicht, geht – in der Formulierung des Antrages Loeb François überhaupt nicht. Ich hätte grosse Bedenken gegenüber der von Herrn Loeb vorgeschlagenen Litera c, denn hier wird das Gläubigerinteresse kommerziell motiviert, und deshalb kommt das Datenschutz- und Persönlichkeitsschutzinteresse zu kurz.

Aus diesen Gründen möchte ich Sie bitten, der Mehrheit der Kommission und dem Bundesrat zuzustimmen. Ich erkläre aber gegenüber der Minderheit ausdrücklich, dass ich im Zweitrat beantragen werde, Absatz 3 Litera b in die Mehrheits- und Bundesratsfassung aufzunehmen. Dann werden wir eine ausgewogene Lösung haben.

Vollmer, Sprecher der Minderheit: Die Meinungen zum Hauptinhalt des Antrages der Minderheit sind ja gemacht. Herr Bundesrat Koller hat aber signalisiert, dass Absatz 3 Buchstabe b etwas aufnimmt, das im Vorschlag des Bundesrates vergessen worden ist. Auch der Kommissionssprecher, Herr Steinegger, hat in seinem Referat ausdrücklich gesagt, dass der hier vorgesehene Schutz des Schuldners zu Recht erfolgt, weil missbräuchliche Betreibungen im Register stehen können. Es gibt keinen Grund, die Einsicht zu gewähren und diesen Buchstaben b nicht in die Liste der Fälle aufzunehmen, in welchen die Ämter keine Auskunft geben dürfen.

Weil wir nicht wissen, wie sich der Ständerat verhält, und weil wir keine Differenz zum Bundesrat schaffen wollen, schlage ich vor, dass wir über diesen Buchstaben separat abstimmen. Er ist unbestritten, sowohl von Seiten des Bundesrates als auch von Seiten der Kommission. Damit haben wir dem Ständerat unsere Haltung ganz klar signalisiert.

Ich bitte Sie also, bei Absatz 3 Buchstabe b der Minderheit zuzustimmen. Damit stehen Sie in inhaltlicher Uebereinstimmung

mit den Aussagen sowohl des Kommissionspräsidenten als auch des Bundesrates.

Loeb François: Ich will mit meinem Antrag nichts anderes erreichen, als dass jede Person, die ein Interesse glaubhaft macht, Auskunft bekommt; dieses glaubhaft gemachte Interesse soll also in das Gesetz aufgenommen werden, weil wir wissen, dass jetzt Probleme bei der Auskunftserteilung bestehen. Bei Artikel 8a Absatz 1bis Buchstabe c geht es mir vor allem darum, dass gerade kleine und mittlere Firmen ihre Zeit nicht mit Administrationsarbeiten vergeuden können und glücklich darüber sind, wenn ihnen jemand Hilfe leisten und sie unterstützen kann.

Es geht vor allem darum, dass weniger Konkurse entstehen, dass wir in der Wirtschaft Auskünfte erhalten können und durch mehr Information Konkurse und Kettenkonkurse vermieden werden können und dass nicht Probleme entstehen, weil zu wenig Information vorhanden ist.

Abs. 1bis – Al. 1bis

Erste Abstimmung – Premier vote

Für den Antrag Loeb François

78 Stimmen

(Abs. 1bis Bst. a, b)

Dagegen

7 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

Für den Antrag Loeb François

57 Stimmen

(Abs. 1bis Bst. c)

Dagegen

59 Stimmen

Abs. 1–4 – Al. 1–4

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit

94 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit

45 Stimmen

Präsident: Ich schlage Ihnen vor, dass wir noch über den mündlich vorgetragenen Antrag Vollmer abstimmen, d. h., dass Absatz 3 Buchstabe b gemäss Antrag der Minderheit zu Absatz 2 Buchstabe c in der Fassung Mehrheit/Loeb François würde. Der Bundesrat ist mit diesem Antrag einverstanden.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Vollmer

81 Stimmen

Dagegen

19 Stimmen

Art. 9–20

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 20a

Antrag der Kommission

Abs. 1

....

4. mutwilliger Beschwerdeführung kann der Partei oder ihrem Vertreter eine Busse bis zu 1000 Franken auferlegt werden.

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

Streichen

Art. 20a

Proposition de la commission

Al. 1

....

4. téméraires peut être condamné à une amende de 1000 francs au maximum.

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 21–26*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 27***Antrag der Kommission*

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

.... zu bestellen. Die Kosten, die aus der Vertretung bei Handlungen vor den Betreibungs- und Konkursämtern entstehen, dürfen nicht dem Schuldner überbunden werden.

Antrag Fischer-Hägglingen

Abs. 1 Ziff. 3, Abs. 3 zweiter Satz

Streichen

Antrag Dormann

Abs. 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 27*Proposition de la commission*

Al. 1, 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

.... un représentant. Les frais de représentation, qui se rapportent aux actes accomplis auprès des offices des poursuites et de faillites, ne peuvent être mis à la charge du débiteur.

Proposition Fischer-Hägglingen

Al. 1 ch. 3, al. 3 deuxième phrase

Biffer

Proposition Dormann

Al. 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Fischer-Hägglingen: Artikel 27 Absatz 1 Ziffer 3 des Entwurfes sieht vor, dass die Kantone die Entschädigungen für die gewerbmässige Vertretung der am Zwangsvollstreckungsverfahren Beteiligten festlegen können. In einer Zeit, da sich die Erkenntnis immer mehr durchsetzt, dass wir Wettbewerb brauchen und dass Konkurrenz einer gesunden Wirtschaft förderlich ist, liegt eine solche Bestimmung völlig quer in der Landschaft. Es wäre bedenklich, wenn aufgrund einer solchen Gesetzesbestimmung behördliche Wettbewerbsbeschränkungen zementiert oder gar neu eingeführt würden. Vielmehr sollte auch in diesem Bereich der Grundsatz gelten, dass der Preis durch den Markt bestimmt wird; dies um so mehr, als ja die Vertretung im Rahmen des Schuldbetreibungs- und Konkursverfahrens nicht vorgeschrieben ist und es jedermann frei steht, ob er sich eines Vertreters bedienen will oder nicht. Es zeigt sich deutlich, dass zwar die Forderung nach einem Verbot privater Preisabsprachen dem Zeitgeist entspricht, dass aber behördlich verordnete Preise immer noch als salonfähig gelten. Das ist einer der vielen ordnungspolitischen Sündenfälle in unserer Gesetzgebung. Es ist an der Zeit, auch im Bereich der sogenannten administrativen Preise aufzuräumen. Hier bietet sich Gelegenheit dazu. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Frau Dormann: Ich verlange die Streichung der von der Kommission in Artikel 27 Absatz 3 eingefügten Präzisierung. Die Kommission hat den Entwurf des Bundesrates, der übrigens dem geltenden Recht entspricht, mit ihrem Zusatz «verschlimmbessert».

Das geltende Gesetz lautet unmissverständlich so, dass die Kosten der Vertretung – damit sind die gewerbmässigen Inkassobüros gemeint – nicht dem Schuldner überbunden werden dürfen. Dieser geltende Absatz 2 von Artikel 27 ist klar und

unmissverständlich. Wird er nun von der Kommission dahin gehend präzisiert, dass die Kosten, die aus der Vertretung bei Handlungen vor den Betreibungs- und Konkursämtern entstehen, nicht dem Schuldner überbunden werden dürfen, führt dies zu Verunsicherungen und Verwirrungen.

Was sind denn schliesslich die Betreibungs- und Konkurskosten für die Inkassobüros? Ich war 13 Jahre Amtsvormund und habe sehr viele Inkassobüros erlebt. Unter dem Titel von Verzugs- und Umtriebskosten holen sich Inkassobüros heute schon jährlich Millionenbeträge von den Schuldner, grösstenteils ohne rechtlichen Anspruch: Viele Schuldner sind nämlich verunsichert, wenn eine Betreibung ins Haus flattert und bezahlen in völliger Unwissenheit nicht selten bis zu 12 Prozent und mehr an Verzugs- und Umtriebskosten an die Inkassobüros. In den allermeisten Fällen sind diese Inkassobüros nicht dazu berechtigt. Es gibt sogar Schuldner, die in ihrer Unsicherheit als erstes die Kosten des Inkassobüros bezahlen, und der Gläubiger bleibt auf der Strecke.

Das schweizerische Obligationenrecht gesteht – mit Recht – in Artikel 104 dem Gläubiger, der auf sein Geld warten muss, einen Schadenersatz in Form von Verzugszinsen zu. Wenn nichts anderes vereinbart ist, beträgt dieser 5 Prozent. Im übrigen ist der Gläubigerschutz im geltenden Obligationenrecht gewahrt.

Artikel 106 des Obligationenrechtes bestimmt zusätzlich, dass der Schuldner dem Gläubiger auch einen grösseren Schaden, der durch die Verzugszinsen nicht gedeckt ist, zu ersetzen hat.

Auf diese Bestimmung von Artikel 106 OR stützen sich alle Inkassobüros. Als Amtsrichterin weiss ich, wovon ich rede. Bereits mit dem heute geltenden, klar auslegbaren Artikel 27 Absatz 2 SchKG gibt es Inkassobüros, die alles versuchen, um vom Schuldner – nebst den Gebühren, die ihnen die Gläubiger als Auftraggeber der Inkassi bezahlen – noch einen nicht ausgewiesenen und rechtlich unzulässigen Betrag einzufordern. Gemäss geltendem Gesetz darf der Gläubiger gegenüber einem Schuldner nebst dem Verzugszins nur einen Schaden geltend machen, der der Höhe seines eigenen Aufwandes entspricht. Konkret heisst das: Ein Inkassobüro darf nur denjenigen Schaden geltend machen, welcher dem Gläubiger selbst entstanden wäre, wenn dieser seine Forderung eigenhändig eingegeben hätte. Ist der Schuldner zum Beispiel an einen unbekannten Wohnort umgezogen, so muss er entweder dem Gläubiger oder dem Inkassobüro, das in dieser Sache tätig ist, die Kosten der Adressnachforschung ersetzen. Die Höhe des Betrages darf nicht durch die gewerbmässige Vertretung höher ausfallen. Diese Kosten trägt der Gläubiger und nicht der Schuldner.

Mit dem Vorschlag der Kommission zu Artikel 27 Absatz 3 wird die ganze Kosten- und Gebührenfrage noch undurchsichtiger gemacht; dies eindeutig zu Lasten der Schuldner. Nicht ungefährlich ist folglich die vorgeschlagene Einschränkung in Artikel 27 Absatz 3, durch welche nur jene Vertretungskosten der Gläubigerschaft von der Ueberbindung auf die Schuldner und Schuldnerinnen ausgeschlossen werden, die bei Handlungen vor den Betreibungs- und Konkursämtern entstehen.

Diese Formulierung würde mit absoluter Sicherheit viele unserer grossen Inkassofirmen auf neue Ideen bringen. Aus dieser Neuformulierung könnten sie im eigentlichen Sinne des Wortes Kapital schlagen. Ich denke an alle möglichen Formen von Mahnungen, Unter-Druck-Setzen, Kostenandrohungen, wenn betrieben werden muss, usw. Der Ideenreichtum vieler der bestehenden Inkassobüros ist unerschöpflich. Das haben sie in den letzten Jahren zur Genüge bewiesen.

Deshalb muss ich Sie dringend bitten, meinem Antrag – im Sinne von Klarheit und Transparenz – zuzustimmen und beim Entwurf des Bundesrates zu Artikel 27 Absatz 3 zu bleiben.

Ich muss Sie auch dringend bitten, den Antrag von Herrn Fischer-Hägglingen zu den Absätzen 1 und 3 abzulehnen, da die Inkassobüros meines Erachtens nicht zur Wirtschaftlichkeit beitragen.

Rechsteiner: Namens der SP-Fraktion beantrage ich Ihnen, dem Antrag Dormann zuzustimmen. Ich kann der Begründung von Frau Dormann nichts Wesentliches anfügen, mit

Ausnahme eines Hinweises auf einen Zeitungsartikel von Professor Walder in der «NZZ». Professor Walder ist ein konservativer Professor, der als Experte im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht schon an den Vorarbeiten für diese Gesetzgebung beteiligt war. Er hat sich mit den Ergebnissen der Kommissionsberatungen auseinandergesetzt und warnt in seinem Artikel – erschienen Ende letzter Woche in der «NZZ» – ausdrücklich vor der Formulierung, welche die Kommission beantragt. Er sagt, dass diese Formulierung nicht ungefährlich sei; es sei zu befürchten, dass sie Inkassofirmen Tür und Tor öffne, die aus dieser Formulierung, die unklar sei, im wörtlichen Sinne Kapital schlagen könnten. Ich meine, dass diese Unklarheiten, welche die Formulierung gegenüber dem geltenden Recht enthält, Grund genug dafür sind, beim geltenden Recht zu bleiben.

In der Kommission selber war man der Auffassung, dass keine Abweichungen vom geltenden Recht vorgenommen werden sollten. Die Fassung der Kommission könnte aber zu dieser Annahme führen, und es besteht die Gefahr, dass in Zukunft durch Inkassofirmen viel mehr Kosten auf Schuldnerinnen und Schuldner überwältigt werden; das ist nicht wünschbar.

Schon gar nicht akzeptabel ist der Vorschlag von Herrn Fischer-Hägglingen, der eine soziale Schutzbestimmung – eine der wenigen sozialen Schutzbestimmungen, welche das geltende Schuldbetreibungs- und Konkursrecht enthält – noch beseitigen möchte. Diese Streichung kann nicht in Frage kommen.

Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag Dormann zuzustimmen, was nichts anderes heisst, als beim Vorschlag des Bundesrates und beim geltenden Recht zu verbleiben.

Fischer-Hägglingen: Wir haben bereits in der Kommission über dieses Thema diskutiert. Die Kommission hat dann der neuen Fassung zugestimmt. Ich möchte Ihnen jetzt gleichwohl beantragen, Absatz 3 zweiter Satz zu streichen; es geht hier bei der ganzen Diskussion um eine grundsätzliche Frage. Nach Artikel 27 Absatz 3 zweiter Satz des Entwurfes sollen die Kosten der Vertretung nicht dem Schuldner überbunden werden dürfen. Eine solche Bestimmung steht im Widerspruch zu Artikel 106 OR, der vorsieht, dass der Schuldner dem Gläubiger im Verzugsfalle auch den durch den Verzugszins nicht gedeckten Schaden zu ersetzen hat.

Dem Ausschluss der Kostenüberbindung liegt das Bild des armen und schwachen Schuldners zugrunde, der vom bösen Gläubiger bis aufs Blut gequält wird. Dieses Bild bedarf dringend der Korrektur. Der weitaus häufigste Fall ist doch der, dass der Gläubiger seine Leistung dem Schuldner gegenüber erbracht hat und nun darum kämpfen muss, für seine Leistung ordnungsgemäss entschädigt zu werden. Das bringt einen administrativen Aufwand mit sich, der besonders für Klein- und Mittelbetriebe in einem verschärften wirtschaftlichen Umfeld kaum verkraftbar ist. Wenn sich ein solcher Gläubiger zur Wahrung seiner Interessen an einen gewerbsmässigen Vertreter wendet, so dürfen die daraus entstehenden Kosten nicht einfach an ihm hängenbleiben. Der nicht zahlende Schuldner hat ja den Aufwand zu verantworten, und er soll auch dafür aufkommen, wie das Artikel 106 OR vorsieht. Es geht nicht an, die nach OR noch vorgesehene Schadenersatzpflicht durch eine Vollstreckungsregel ausser Kraft zu setzen.

Der Bundesrat führt in seiner Botschaft aus, wenn die Vertretungskosten überbunden werden dürften, würde das zu einer Rechtsungleichheit gegenüber denjenigen führen, die auf den Beizug eines gewerbsmässigen Vertreters verzichten. Das Gegenteil ist der Fall: Wer keine Vertretung bezieht und alle Anstrengungen selber übernimmt, kann seinen Aufwand als zusätzlichen Schaden nach Artikel 106 OR geltend machen.

Nur wer wegen mangelnder Fachkenntnis in Betreibungssachen oder fehlender administrativer Infrastruktur einen Vertreter beiziehen muss, wird bestraft, indem sein Schadenersatzanspruch durch eine Vollstreckungsregel gestrichen wird. Gerade zur Herstellung der Rechtsgleichheit ist die Kostenüberwälzung also zugelassen.

Im übrigen liegt es durchaus auch im Interesse des Schuldners und eines effizienten Verfahrens, wenn der Schaden des Gläubigers dadurch begrenzt wird, dass sich kundige Vertre-

ter der Sache annehmen: Vertreter, die die Betreibung schneller und billiger erledigen können, als das dem Gläubiger selber möglich wäre.

Auch die in der Botschaft gepriesene Pflicht der Aemter zur Beratung des Gläubigers ändert daran nichts. Zum einen kann diese Pflicht dem Gläubiger angesichts der notorischen Arbeitsüberlastung der Aemter keine grosse Hilfe sein; zum anderen führt diese Beratung nur zu einem Mehraufwand bei Aemtern und Gläubigern, der auch wieder über die Betreibungskosten und den Schadenersatzanspruch des Gläubigers vom Schuldner zu berappen ist. Auch hier hilft die Einsetzung eines kundigen Vertreters, Kosten einzusparen.

Was schliesslich die vom Bundesrat beschworene Schwierigkeit anbelangt, den Betrag der Entschädigung, der überwältigt werden darf, festzulegen, ist diese Schwierigkeit hier nicht grösser als bei allen anderen Schadenersatzansprüchen, die im Rahmen von Artikel 106 OR geltend gemacht werden. Auch ein allfälliges gerichtliches Verfahren zur Ueberprüfung der Angemessenheit des geltend gemachten Anspruches ist hier nicht anders als dort.

Eine Beschränkung der Gläubigerrechte, gerade und nur in bezug auf die Vertretungskosten, lässt sich nach meiner Auffassung nicht mehr länger aufrechterhalten. Ich bitte Sie deshalb, auch bei Absatz 3 meinem Antrag zuzustimmen.

Steinegger, Berichterstatter: Wir laufen Gefahr, dass wir mehr Probleme produzieren, als wir lösen wollen.

Materiell geändert hat sich in diesem Artikel eigentlich nur der Absatz 2, wo wir in Anlehnung an Artikel 5 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung den Binnenmarkt Schweiz auch für derartige Personenkategorien schaffen.

Artikel 27 Absatz 1 Ziffer 3, wonach die Entschädigungen für die gewerbsmässige Vertretung von den Kantonen festgelegt werden können, ist der bisherige Absatz 1. Sie werden irgendwelche Tarife brauchen. Die Kantone müssten da etwas festlegen. Sie können es ja nicht dem Belieben des Gläubigers überlassen, und Sie können es wahrscheinlich auch nicht der Entscheidungsbefugnis des Betreibungsbeamten überlassen, wieviel da allenfalls zu zahlen ist, mindestens im Einleitungsverfahren. Hier kommen Sie also nicht darum herum, einen Tarif festzulegen, sonst ist das Ganze nicht mehr handhabbar.

Artikel 27 Absatz 3 ist eigentlich die bisherige Lösung. Frau Dormann, auch wenn die bundesrätliche Fassung angenommen wird, können Sie, wenn das Verfahren vor dem Betreibungs- und Konkursamt abgeschlossen ist und Sie ins Rechtsöffnungsverfahren hineinkommen, nach der bisherigen Lösung gemäss Artikel 68 der Gebührenordnung auch Parteientschädigungen usw. verlangen. Das einzige, was die Kommission hier gemacht hat, ist eine klare Darstellung der heutigen Regelung. Im Verfahren vor Betreibungs- und Konkursämtern hat der Gläubiger diese Kosten zu tragen. Aber wenn das Verfahren weitergeht, muss der Schuldner diese Kosten entsprechend der bisherigen Lösung, die im Zusammenhang mit der Gebührenordnung festgelegt worden ist (Art. 68), tragen.

Das ist übrigens ein Verfahren, für das die kantonale Zivilprozessordnung gilt. Wir können hier gar nicht sagen, dass im Rechtsöffnungsverfahren irgend etwas anderes gilt, sondern es ist Angelegenheit des Kantons, diese Frage zu regeln.

Uebrigens: Der Antrag zum Absatz 3, den Herr Fischer-Hägglingen gestellt hat, der die Streichung des zweiten Satzes erreichen möchte, ist in der Kommission mit 11 zu 4 Stimmen abgelehnt worden. Es ist tatsächlich so: Wenn Sie auch noch die Kosten, die man für die Erstellung des Betreibungsbegehrens usw. hat, dem Schuldner überbinden möchten, brauchten Sie behördlich festgelegte Tarife. Es wäre ja unmöglich, in jedem Einzelfall zu entscheiden, wieviel zu überbinden ist. Und wer soll dann entscheiden? Soll nach jedem Verfahren noch ein separater Forderungsprozess durchgeführt werden, ob in Anlehnung an Artikel 106 OR diese Kosten auch noch zu tragen sind?

Ich bin der Meinung, dass es im Sinne eines einfachen und klaren Verfahrens richtig ist, dass wir im Verfahren vor dem Betreibungs- und Konkursamt keine Kosten erheben können, aber ab diesem Zeitpunkt die normale Kostenerhebung statt-

finden kann, wie wir es bisher gehabt haben und es im Gebührenreglement des Bundesrates geregelt worden ist. Ich bitte Sie also, den Anträgen der Kommission zuzustimmen und die Anträge Fischer-Hägglingen und Dormann abzulehnen.

M. Guinand, rapporteur: Sans répéter ce que vient d'expliquer tout à fait clairement le président de la commission, je dirai simplement que la version de l'article 27 qui vous est proposée ne change rien à la situation actuelle. S'agissant du chiffre 3 de l'alinéa premier que M. Fischer-Hägglingen propose de biffer, il existe déjà aujourd'hui. Selon l'article 27 actuel, les cantons ont déjà la possibilité – ce n'est qu'une possibilité qui leur est donnée et non une obligation – de régler la question de la représentation professionnelle et de fixer le tarif des indemnités applicables en matière de représentation professionnelle. En ce qui concerne l'alinéa 3, la proposition de la commission a seulement pour but de préciser ce qui est déjà le cas aujourd'hui, à savoir que pour tout ce qui se rapporte aux actes accomplis auprès des offices des poursuites et faillites, et qui peuvent être accomplis sans qu'il y ait besoin de représentants, il n'y a pas lieu de mettre à la charge du débiteur d'autres frais que ceux de l'acte de poursuite. Bien sûr, si le débiteur fait opposition au commandement de payer, et qu'ensuite le créancier doit demander la mainlevée de l'opposition et que, pour obtenir celle-ci, il fait appel à un représentant et obtient gain de cause, les frais seront mis à la charge du débiteur selon les règles ordinaires de la procédure et ne tomberont pas sous l'interdiction de l'alinéa 3 qui vous est proposé à l'article 27. La commission avait d'ailleurs rejeté une proposition qui allait dans le sens de celle de M. Fischer-Hägglingen par 11 voix contre 4.

Je vous propose de suivre les propositions de la commission.

Bundesrat Koller: Was den ersten Antrag von Herrn Fischer-Hägglingen anbelangt, Artikel 27 Absatz 1 Ziffer 3 zu streichen, also die Möglichkeit der Kantone, Entschädigungen für die gewerbsmässige Vertretung festzulegen: Da würde eine Streichung an der Rechtslage nichts ändern; es handelt sich hier eindeutig um einen sogenannten unechten Vorbehalt. Die Kompetenz der Kantone, Tarife festzulegen, besteht auf jeden Fall, sonst müsste man das bundesrechtlich ausschliessen. Das ist der Grund, weshalb ich Ihnen empfehle, dem Bundesrat und damit der Kommission zuzustimmen.

Was den Antrag Dormann betrifft: Das ist wirklich nur ein Streit um Worte. Denn sowohl der Bundesrat und die Kommission als auch Frau Dormann, wenn ich sie richtig verstanden habe, wollen an der heute gültigen Rechtslage überhaupt nichts ändern. Ziel dieser Formulierung ist es, die Situation des geltenden Rechts besser darzustellen. Man hat offenbar in der Kommission – ich war damals nicht dabei – gemeint, mit der Fassung der Kommission würde man, gegenüber der des Bundesrates, einfach die heute geltende Rechtslage noch besser darstellen.

Diese ist die folgende: Der Gläubiger darf nach altem und soll nach neuem Recht folgende Kosten überwälzen können: Kosten im Zusammenhang mit SchKG-Gerichtsverfahren und Mahnkosten gemäss Vertrag entsprechend dem Obligationenrecht. Hingegen sollen, sowohl nach neuem wie nach altem Recht, nicht überwälzbar sein: Honorare der gewerblichen Gläubigervertreter, und zwar Honorare der gewerblichen Gläubigervertreter vor den Aemtern. Das wollte die Kommission gegenüber dem Bundesrat noch klarstellen. Eine inhaltliche Differenz besteht also nicht.

Persönlich bin ich der Meinung, dass die Kommissionsformulierung dies tatsächlich präziser zum Ausdruck bringt. Aber offenbar hat Herr Professor Walder das anders verstanden. Meine Erklärungen sollten genügen, um klarzustellen, dass wir am geltenden Recht diesbezüglich überhaupt nichts ändern wollen. Deshalb möchte ich Ihnen empfehlen, dem Antrag der Kommission zuzustimmen. Aber auch wenn Sie dem Entwurf des Bundesrates zustimmen, ändert das überhaupt nichts.

Zum zweiten Antrag Fischer-Hägglingen, nämlich diese Bestimmung überhaupt zu streichen: Davon möchte ich ganz

klar abraten, denn Sie dürfen nicht vergessen: Die Einleitung des Rechtsöffnungsverfahrens ist ein Verfahren, das den Gläubiger kolossal begünstigt. Das ist der innere Grund, weshalb wir diese soziale Bestimmung – mit gutem Grund – beibehalten wollen.

Abs. 1 Ziff. 1, 2 – Al. 1 ch. 1, 2
Angenommen – Adopté

Abs. 1 Ziff. 3 – Al. 1 ch. 3

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission offensichtliche Mehrheit
Für den Antrag Fischer-Hägglingen Minderheit

Abs. 2 – Al. 2
Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire
Für den Antrag der Kommission 76 Stimmen
Für den Antrag Dormann 56 Stimmen

Definitiv – Définitivement
Für den Antrag der Kommission 101 Stimmen
Für den Antrag Fischer-Hägglingen 32 Stimmen

Art. 28–30

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 30a

Antrag der Kommission
Die völkerrechtlichen Verträge und die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht sind vorbehalten.

Art. 30a

Proposition de la commission
Les traités internationaux et les dispositions de la loi fédérale sur le droit international privé sont réservés.

Angenommen – Adopté

Art. 31–38

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 39

Antrag der Kommission
Abs. 1 Einleitung, Ziff. 1–11
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Ziff. 12 (neu)
12. als Stiftung (Art. 80 ZGB).

Art. 39

Proposition de la commission
Al. 1 introduction, ch. 1–11
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Ch. 12 (nouveau)
12. Comme fondation (art. 80 CC).

Angenommen – Adopté

Art. 40–55*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 56***Antrag der Kommission*

....

2. während der Betreibungsferien, nämlich sieben Tage vor und sieben Tage nach Weihnachten; in der Wechselbetreibung gibt es keine Betreibungsferien;

....

Art. 56*Proposition de la commission*

....

2. Pendant les fêtes, à savoir sept jours après la fête de Noël; il n'y a

....

*Angenommen – Adopté***Art. 57–70***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 71***Antrag der Kommission**Abs. 1*

Der Zahlungsbefehl wird dem Schuldner nach Eingang des Betreibungsbegehrens zugestellt.

Art. 71*Proposition de la commission**Al. 1*

Le commandement de payer est notifié au débiteur à réception de la réquisition de poursuite.

*Angenommen – Adopté***Art. 72–79***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 80***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Antrag Epiney**Abs. 2 Ziff. 4 (neu)*

4. die vollstreckbar erklärte öffentliche Urkunde, die eine fällige Geldforderung zum Gegenstand hat.

Art. 80*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Proposition Epiney**Al. 2 ch. 4 (nouveau)*

4. Les actes notariés revêtus de la formule exécutoire et constatant une créance en argent exigible.

*Abs. 1, 2 Ziff. 1–3 – Al. 1, 2 ch. 1–3**Angenommen – Adopté**Abs. 2 Ziff. 4 – Al. 2 ch. 4**Verschoben – Renvoyé***Art. 81–85***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 85a***Antrag der Kommission**Mehrheit*

Streichen

Minderheit

(Rechsteiner, Borel François, Dünki, Eggenberger, Leuenberger Ernst, Thür)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 85a*Proposition de la commission**Majorité*

Biffer

Minorité

(Rechsteiner, Borel François, Dünki, Eggenberger, Leuenberger Ernst, Thür)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Rechsteiner, Sprecher der Minderheit: Ich möchte Ihnen beantragen, bei Artikel 85a dem Bundesrat zu folgen. Sie würden damit gleichzeitig dem Vorschlag der Expertenkommission und jenem Vorschlag folgen, der im Vernehmlassungsverfahren unter den verschiedenen Beteiligten eine klare Mehrheit gefunden hat. Es handelt sich um den sehr vernünftigen Vorschlag des Bundesrates, eine neue negative Feststellungsklage im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht einzuführen. Das heutige Recht hat Nachteile; auch der Vorschlag der Kommissionsmehrheit (Streichen) führt zu erheblichen Nachteilen. Weshalb? Es ist nach dem schweizerischen Schuldbetreibungsrecht möglich, jemanden voraussetzungslos zu betreiben. Es kann jedermann betreiben, ohne dass dafür eine Begründung gegeben ist. Eine Betreibung kann auf noch so haltlose Gründe gestützt sein, sie nimmt ihren Lauf.

Das ist dann schlimm, wenn der Betriebene den Rechtsvorschlag verpasst. Wenn jemand den Rechtsvorschlag verpasst, nimmt die Betreibung ihren Lauf, unabhängig davon, ob die Schuld je bestanden hat oder nicht, nämlich dann, wenn die Voraussetzungen für einen nachträglichen Rechtsvorschlag nicht erfüllt sind – dafür müssen aber entschuld bare Gründe vorliegen –, oder auch dann, wenn nicht eine Klage im Sinne von Artikel 85 angestrebt werden kann; aber dafür braucht es den Urkundenbeweis. In allen anderen Fällen nimmt die Betreibung bis hin zur Vollstreckung ihren Lauf; obwohl die Schuld nicht besteht, ist der Schuldner oder die Schuldnerin in solchen Fällen darauf angewiesen, später eine Rückforderungsklage einzureichen. Aber das kann dann unter Umständen – je nachdem, um wen es sich beim Gläubiger handelt – nur noch ein Anspruch auf dem Papier sein, wenn vom Gläubiger nichts mehr zu holen ist. Das ist ein System, das gegenüber Schuldnerinnen und Schuldnern – insbesondere gegenüber nichtprofessionellen Schuldnerinnen und Schuldnern – sehr schlecht ist.

Das formelle Recht – das ist ein allgemeiner Grundsatz – sollte der Durchsetzung des materiellen Rechtes dienen; es sollte die Durchsetzung des materiellen Rechtes verwirklichen und die Verwirklichung des materiellen Rechtes wenigstens nicht noch behindern.

Das heutige Vollstreckungsrecht bewirkt in diesem Punkt genau das Gegenteil. Es kann jemand ohne jede Begründung und ohne jede richterliche Kontrolle betrieben werden. Wenn jemand den Rechtsvorschlag verpasst, nimmt die Betreibung ihren Lauf. Es braucht dafür ein Korrektiv. Dieses Korrektiv ist nach dem Vorschlag des Bundesrates die sogenannte negative Feststellungsklage. Wenn jemand vor einem Gericht be-

weisen kann, dass die Schuld nicht besteht – nicht einfach behaupten, sondern beweisen –, sollte die Betreibung vorläufig eingestellt werden können. Und wenn dies definitiv bewiesen worden ist, sollte die Betreibung auch aufgehoben werden. Es ist nicht gerecht, dass jemand eine Forderung bezahlen muss, die nur behauptet wird, aber nicht besteht.

Die negative Feststellungsklage, dieses neue Rechtsinstitut, das die Expertenkommission, aber auch der Bundesrat vorschlagen, ist gerade für nicht gewandte Schuldner, für sozial schwache Schuldner von Bedeutung, wenn sie professionell vorgehenden Kleinkreditbanken gegenüberstehen. Dort wirkt sich jede Nachlässigkeit im Zusammenhang mit einem Rechtsvorschlag fatal aus. Für solche Schuldnerinnen und Schuldner braucht es ein Korrektiv in Form dieser negativen Feststellungsklage.

Nachteile aus Sicht der Gläubiger, die zählen würden, können nicht namhaft gemacht werden. Aus Sicht des Gläubigers werden alle Massnahmen ausser der Vollstreckung selbst ergriffen. Die Pfändung erfolgt bei der Betreibung auf Pfändung und damit auch die Sicherstellung; damit sind die Gläubigerinteressen inklusive Zinsenlauf gewahrt.

Der Bundesrat und die Kommissionsmehrheit – ich habe das bereits beim Eintreten gesagt – legen uns eine stark durch die Gläubigerinteressen geprägte Vorlage vor. Es wäre vollkommen falsch und würde ein neues Ungleichgewicht schaffen, wenn nun das fast einzige Korrektiv, das die Expertenkommission und der Bundesrat zugunsten der Schuldnerinnen und Schuldner im Betreibungsrecht vorschlagen, noch herausgebrochen würde – dieses Korrektiv, das einem zu Unrecht betriebenen Schuldner doch noch zu seinem Recht verhelfen kann, auch wenn er den Rechtsvorschlag verpasst hat. Wenn dieses Korrektiv herausgebrochen wird, wird die ohnehin ungleichgewichtige Vorlage zu Lasten der Schuldnerinnen und Schuldner noch ungleichgewichtiger, noch «gläubigerlastiger».

Es muss noch angefügt werden, dass bei einer Ablehnung dieses Vorschlages des Bundesrates die Gefahr besteht, dass sich die Situation gegenüber heute noch verschlechtert. Es ist ja immerhin so – darauf weist die Botschaft ausdrücklich hin –, dass beispielsweise im Kommentar Fritzsche/Walder steht, eine solche Feststellungsklage könne, weil sie nicht geregelt sei, schon heute erhoben werden. Auch aus dem Bundesgerichtsentscheid 110 II 352 kann dasselbe abgeleitet werden. Es ist somit zumindest offen, ob nicht heute schon eine solche negative Feststellungsklage geltend gemacht werden kann.

Wenn der Vorschlag des Bundesrates abgelehnt wird, besteht die Gefahr, dass diese Situation negativ präjudiziert wird, dass aus diesem Entscheid des Gesetzgebers heute ein sogenanntes qualifiziertes Schweigen abgeleitet wird. Das wäre meines Erachtens fatal. Es wäre nicht gerecht, wenn ein Schuldner, eine Schuldnerin eine Schuld bezahlen müssten, obwohl sie nicht besteht, nur weil sie oder er den Rechtsvorschlag aus Nachlässigkeit verpasst hat oder weil sie oder er der Sache nicht gewachsen war. In diesem Sinne bringt nur der Vorschlag des Bundesrates ein Korrektiv.

Ich möchte Sie namens der Kommissionsminderheit bitten, dem Vorschlag des Bundesrates zuzustimmen.

Hess Peter: In der Kommission haben wir in der Tat sehr lange über die Nützlichkeit der Einfügung dieses Artikels 85a gesprochen. Wie Sie sehen, haben wir bereits im heutigen Recht den Artikel 85, der verlangt, dass die allfällige Bezahlung oder Stundung einer Schuld durch Urkunden nachgewiesen wird; in diesem Fall kann der Richter im summarischen Verfahren – in einem Schnellverfahren – die Aufhebung oder Einstellung der Betreibung verfügen. Bis heute ist es gelegentlich vorgekommen, dass jemand eine Nichtschuld bezahlt hat bzw. dass er keine Dokumente mehr vorweisen konnte. Diese Schuldner sind jeweils auf den Artikel 86 angewiesen, d. h., sie müssen die sogenannte Rückforderungsklage gemäss Artikel 63 OR anrufen. Wie Sie sehen, wird gemäss Artikel 86 Absatz 3 SchKG die Rückforderungsklage nur vom Nachweis der Nichtschuld abhängig gemacht.

Herr Rechsteiner hat gesagt, man könne Artikel 85a als eines der wenigen wichtigen Korrekturen zugunsten der Schuldner

betrachten; wenn dieser Artikel 85a gestrichen würde, käme dies einer ungerechtfertigten Bevorzugung der Gläubiger gleich. Ich möchte dem im aller Klarheit widersprechen. Das zentrale Element dieses Artikels 85a – so gut er gemeint ist – ist doch, dass wir dem Schuldner ein neues Mittel zur Verzögerung in die Hand geben. Wohl heisst es in Absatz 4 (Fahne, S. 22): «Der Prozess wird im beschleunigten Verfahren geführt.» Doch alle unter Ihnen, die schon einmal an einem Prozess im beschleunigten Verfahren beteiligt waren, wissen, dass es heute kaum mehr schneller geht, ob jetzt ein Prozess im ordentlichen oder im beschleunigten Verfahren durchgeführt wird. Der entscheidende Unterschied ist, dass im summarischen Verfahren gemäss Artikel 85 keine Beweise abgenommen werden, sondern dass auf das Glaubhaftmachen des Nichtbezahls aufgrund von Urkunden abgestellt wird, wogegen Artikel 85a praktisch ein neues, volles Zivilverfahren einführt, das aufgrund der Rechtsmittelmöglichkeiten ein Betreibungsverfahren im schlimmsten Fall um Jahre verzögern kann.

Man kann wohl in guten Treuen sagen, man müsse dem Schuldner, der zu Unrecht bezahlt hat – ein Schuldner, der ohne Quittung bezahlt hat, was heute eher selten der Fall sein müsste –, ein neues Rechtsmittel geben. Aber wie gesagt: Es kann ohne Probleme auf den Artikel 63 OR, die Rückforderungsklage, verwiesen werden. Dort hat er die gleichen Möglichkeiten und Rückforderungsmittel, nur kann der ordentliche Richter, der gestützt auf die Rückforderungsklage im Zusammenhang mit einer bezahlten Schuld urteilen muss, nicht in das Betreibungsverfahren eingreifen.

Ein weiterer Grund ist, dass im Verfahrensrecht auch die Frage der Wiederherstellung von Fristen generell etwas grosszügiger geregelt wurde. Das heisst, dass auch hier der Schuldner, der eine Frist verpasst hat, nicht mehr von der vollen Rigorosität des Verfahrens betroffen wird. Ich bin der Meinung, dass wir im Rahmen der Abwägung zwischen dem klaren und auf zeitlich strukturierte Abläufe festgelegten Konkursrecht und den Interessen der Schuldner, im Ausnahmefall hier eine Betreibung wieder beseitigen zu können, dem klaren Verfahren zustimmen sollten, also Artikel 85a gemäss Antrag der Mehrheit streichen müssen.

M. Borel François: Il n'y a pas que de gentils créanciers et de méchants débiteurs, ai-je dit dans l'entrée en matière, et c'est en l'occurrence pour défendre le débiteur dans des cas manifestement abusifs que la minorité de la commission vous invite à reprendre la proposition du groupe de travail que le Conseil fédéral avait également acceptée.

Il arrive en effet quelquefois que des demandes de créance soient ouvertes pour des raisons qui n'ont aucun rapport avec la réalité. A ce propos, je cite le message du Conseil fédéral, p. 79: «Actuellement, si le débiteur poursuivi a omis de se défendre à temps, il est tenu de laisser une poursuite suivre son cours, même si elle se fonde sur une créance inexistante ou inexigible.» Cela peut arriver si le débiteur estime la poursuite infondée et laisse courir les choses en se disant qu'on lui donnera raison de toute manière. C'est contre cet abus qu'il s'agit de protéger le débiteur. Il est évident qu'a posteriori ce dernier aurait le droit d'essayer de récupérer ce qui aurait été indûment perçu, mais il court le risque, dans ce cas-là, qu'entre temps le créancier soit devenu insolvable et de perdre alors ce qu'il ne devait pas du tout rembourser à un créancier abusif.

Il est donc indispensable, à notre avis, de soutenir la proposition du Conseil fédéral et du groupe de travail qui, au cours de ses travaux, a considéré que c'était là un progrès indispensable en faveur des débiteurs.

Frau Nabholz: Ich beantrage Ihnen namens der freisinnig-demokratischen Fraktion, den Minderheitsantrag abzulehnen. Das Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren ist eine zugegebenermassen sehr straffe Ordnung. Aber diese straffe Ordnung hat ihren Sinn darin, dass man relativ rasch zu einer Lösung und zu einem Ergebnis gelangen kann. Man kann das Verfahren darum nicht einfach zu jedem x-beliebigen Zeitpunkt unterbrechen, selbst wenn die Motive, die zum Vorschlag des Bundesrates geführt haben, anerkannt werden müssen.

Es kann stossende Fälle geben. Von einem eigentlichen Notstand, der durch das bisherige Fehlen einer negativen Feststellungsklage entstanden wäre, kann aber nicht die Rede sein. Eine äusserst problematische Situation könnte sich durch Einführung dieses neuen Rechtsmittels ergeben, denn das gesamte Verfahren könnte in jedem einzelnen Stadium, also zum Beispiel auch bereits nach einer vollzogenen Pfändung, wieder unterbrochen werden.

Wie Kollega Hess zu Recht ausführt, ist ganz klar, trotz summarischem Verfahren, dass der Richter praktisch den vollen Beweis abnehmen muss. Damit stehen wir vor einer Situation wie beim ordentlichen Verfahren. Das bedeutet, dass mit allen Instanzen, die man in einem solchen Verfahren auch noch durchlaufen kann, ein laufendes Betreibungsverfahren auf zwei bis drei Jahre hinaus verzögert werden kann.

Ich möchte daran erinnern, dass sehr oft erhebliche Beträge auf dem Spiele stehen und dass durch solche Unterbrechungen bei grösseren Schuldbeträgen schon durch den Zinsenzinslauf ganz erhebliche Interessen tangiert sind.

Ich bitte Sie daher im Namen der FDP-Fraktion, den Minderheitsantrag abzulehnen und der Mehrheit zuzustimmen.

Präsidentin: Die grüne Fraktion lässt mitteilen, dass sie die Minderheit unterstützt; die liberale Fraktion lässt mitteilen, dass sie die Mehrheit unterstützt.

Steinegger, Berichterstatter: Wenn ein Rechtsvorschlag erhoben wird, kann er beseitigt werden:

- a. durch die provisorische Rechtsöffnung;
- b. durch die definitive Rechtsöffnung; oder
- c. durch die gerichtliche Klage, die Anerkennungsklage.

Wenn der Schuldner im Rechtsöffnungsverfahren unterlegen ist, hat er ein weiteres Verteidigungsmittel mit der Aberkennungsklage; lesen Sie Artikel 83 des Gesetzes.

Trotz dieser Sicherung ist es möglich, dass dem Schuldner zu Unrecht Rechtsöffnung gewährt worden ist oder dass der Schuldner es verpasst hat, Rechtsvorschlag zu erheben, oder dass der Schuldner es im Rechtsöffnungsverfahren versäumt hat, die richtigen Einreden zu erheben, oder dass er die Frist für die Aberkennungsklage verpasst hat.

Dann hat der Schuldner eine weitere Möglichkeit, nämlich das Einstellungs- und Aufhebungsverfahren nach Artikel 85, wonach er einfach beweisen muss, dass er bezahlt hat.

Schliesslich gibt es eine weitere Sicherung, nämlich die Rückforderungsklage nach Artikel 86 bzw. in der Wechselbetreibung nach Artikel 187, wenn er etwas bezahlt hat, das er eigentlich nicht geschuldet hat.

Nun schlägt der Bundesrat in Artikel 85a noch ein weiteres Sicherungsmittel vor, nämlich diese sogenannte allgemeine Feststellungsklage. Sie haben also schon eine ganze Kaskade von Sicherungsmitteln für den Schuldner, und es soll ein zusätzliches hinzukommen. Die Kommissionsmehrheit erachtet diese neue Verfahrensmöglichkeit als überflüssig. Frau Nabholz hat es gesagt: Es ist unter dem bisherigen System kein Notstand entstanden. Klar gibt es irgendeinmal einen solchen Fall, aber man kann nicht sagen, dass da ein Notstand entstanden ist.

Ferner haben Sie für dieses zusätzliche Verfahren eine sehr tiefe Starthürde. Sie müssen nur behaupten, es habe keine Schuld bestanden, es sei gestundet, bezahlt worden – oder irgend etwas in dieser Art. Sie können mit leichten Behauptungen das Verfahren bereits in Betrieb setzen.

Sie haben dann noch ein Vorverfahren, wo sich der Richter über die Aussichtslosigkeit oder eben die Möglichkeit, dass diese Klage berechtigt ist, Gedanken machen muss. Ueberall, wo Sie eine Zweiteilung von Verfahren haben, haben Sie längere Verfahren, als wenn Sie das zusammen diskutieren würden.

Jedermann kann in jedem Stadium – Frau Nabholz hat es gesagt – diese Feststellungsklage erheben. Sie erhalten also keine zusätzliche Rechtssicherheit. Mit den Rechtsmitteln zusammen kann das Jahre dauern. Sie haben das beschleunigte Verfahren, aber dort gilt – Kollege Hess hat es gesagt – voller Beweis. Sie müssen ein Beweisverfahren durchführen. Und noch einmal: Derartige Verfahren haben

eindeutig prozessverlängernde Wirkung, insbesondere wenn sie noch einen Vorentscheid über die Aussichtslosigkeit enthalten.

Die Kommissionsmehrheit ist deshalb der Auffassung, dass dieses zusätzliche Verfahren überflüssig ist und sogar kontraproduktive Wirkungen hat, dass nämlich in vielen Verfahren dann noch – wenn den Schuldnern das Wasser bis zum Hals steht – irgend etwas versucht wird und man sich mit dieser allgemeinen Feststellungsklage in zusätzliche Kosten stürzt und dadurch weitere Schäden volkswirtschaftlicher Art entstehen.

M. Guinand, rapporteur: Selon l'article 85a (nouveau) proposé par le Conseil fédéral, il devrait être loisible au débiteur poursuivi de faire constater en tout temps que la dette n'existe plus ou qu'un sursis a été accordé.

La majorité de la commission estime que cette règle, qui n'existe pas aujourd'hui, pourrait permettre à un débiteur de bloquer la procédure de poursuite aux seules fins de gagner du temps. En réalité, la situation ne se présente que lorsque le débiteur a négligé de faire opposition au commandement de payer ou lorsqu'il n'est pas parvenu à empêcher la poursuite de la procédure, faute de pouvoir apporter la preuve qu'il ne devait pas le montant réclamé. Mais dans cette hypothèse, l'article 86 donne déjà au débiteur la possibilité d'obtenir la restitution sur la seule preuve que la somme qu'il a été contraint de payer n'était pas due. Pour la majorité de la commission, cette disposition est suffisante, sans qu'il soit nécessaire d'introduire une nouvelle voie de droit qui pourrait retarder les procédures et permettre des abus.

La majorité de la commission a décidé (par 10 voix contre 7) de vous inviter à ne pas suivre la proposition du Conseil fédéral et à refuser l'article 85a (nouveau).

Bundesrat Koller: Diese sogenannte negative Feststellungsklage hat der Bundesrat vorgeschlagen, um dem Schuldner in all jenen Fällen zu helfen, wo er eine Nichtschuld bezahlen muss.

Ich will Ihnen das an einem praktischen Beispiel erläutern. Es wird beispielsweise ein gerichtlicher Vergleich vollstreckt, gegen den der Schuldner Willensmängel geltend machen könnte, beispielsweise eine absichtliche Täuschung. Hat er nun aber für die absichtliche Täuschung keine Beweisurkunde in der Hand, dann bleibt ihm – obwohl eine Nichtschuld besteht – heute nichts anderes übrig, als die Schuld zu bezahlen. Er muss dann nachher – wenn er überzeugt ist, dass die Schuld eine Nichtschuld ist – die Zahlung zurückfordern. Das scheint uns einfach ein unangemessenes System zu sein.

Die Mehrheit der Kommission hat nun Bedenken geäussert, dass diese negative Feststellungsklage trölerisch missbraucht werden könnte. Ich könnte diesen Vorwurf begreifen, wenn die Erhebung der negativen Feststellungsklage automatisch immer sogleich eine Einstellung der Betreibung zur Folge hätte. Das ist aber nach dem Vorschlag des Bundesrates nicht der Fall; ich verweise auf Absatz 2 von Artikel 85a. In aussichtslosen Klagefällen wird der Richter die Betreibung immer störungsfrei weiterlaufen lassen, bis sich die Klage durch den Betreibungsabschluss von selbst erledigt hat. Eine aussichtslose Klage wird daher den betreibenden Gläubiger überhaupt nicht belasten. Ist die Klage dagegen nicht aussichtslos, greift der Richter nach unserem Vorschlag auch erst ein, wenn die Betreibung für den Gläubiger ein sicheres Stadium erreicht hat, also in der Pfändungsbetreibung mindestens die provisorische Pfändung oder in der Konkursbetreibung die Konkursandrohung.

Ich vermag daher nicht einzusehen, warum man diesen materiellrechtlichen Schutz nicht gewähren will, wenn wir Ihnen in Absatz 2 die nötigen Vorkehrungen gegen trölerisches, missbräuchliches Verhalten vorschlagen. Denn wenn Sie den ganzen Artikel streichen, wird in meinem Beispiel – wie gesagt – die Folge die sein, dass der betroffene Schuldner zahlen muss, und erst wenn er bezahlt hat, kann er mit einer Rückforderungsklage kommen. Das scheint mir wirklich nicht der Weisheit letzter Schluss zu sein.

Ich bitte Sie daher, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen.

David: Ich beantrage Ihnen, getrennt abzustimmen, nämlich über die Absätze 1, 3 und 4 zusammen und über den Absatz 2 separat, und zwar deshalb, weil hier zwei Dinge zur Diskussion stehen: einerseits, ob ein Betriebener jederzeit feststellen lassen können soll, dass er keine Schuld habe. Es ist von mir aus gesehen ein legitimes Interesse des Schuldners, dass er jederzeit eine solche Feststellungsklage einreichen kann und nicht bis zur Rückforderungsklage warten muss. Andererseits ist wegzulassen, dass das Gericht deswegen vorläufig die Betreuung einstellen kann. Damit bin ich nicht einverstanden. Der Schuldner soll die Möglichkeit haben, sofort zu klagen. Er soll nicht bis zur Rückforderungsklage warten müssen, aber die Betreuung soll weiterlaufen.

Wenn Sie die Absätze 1, 3 und 4 nach meinem Antrag gutheissen, wäre einerseits sichergestellt, dass die Betreuung weiterläuft, andererseits, dass der Betriebene sofort das Nichtbestehen seiner Schuld gerichtlich feststellen lassen kann.

Ich möchte diesen Antrag noch mit den bestehenden Anträgen vergleichen: Er liegt zwischen dem Antrag der Minderheit (Bundesrat) und dem Antrag der Mehrheit, ist also eine Zwischenlösung, die sowohl den Gläubiger- als auch den Schuldnerinteressen Rechnung trägt.

Ich bitte Sie also, in der erwähnten Form – getrennt – abzustimmen.

Präsident: Wird der Ordnungsantrag David bestritten? – Das ist nicht der Fall.

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	96 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	34 Stimmen

Abs. 1, 3, 4 – Al. 1, 3, 4

Für den Antrag der Minderheit	85 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	78 Stimmen

Art. 86, 87

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 88

Antrag der Kommission

Abs. 1–3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 4 (neu)

Eine Forderungssumme in fremder Währung kann auf Begehren des Gläubigers nach dem Kurs am Tage des Fortsetzungsbegehrens erneut in die Landeswährung umgerechnet werden.

Art. 88

Proposition de la commission

Al. 1–3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 4 (nouveau)

A la demande du créancier, une somme en valeur étrangère peut être convertie de nouveau en valeur légale suisse au cours du jour de la réquisition de la continuation de la poursuite.

Angenommen – Adopté

Art. 89–91

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 92

Antrag der Kommission

Abs. 1 Ziff. 1

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Borel François, Eggenberger, Leuenberger Ernst, Rechsteiner, Thür)

1., Effekten, Geräte, Hausgeräte, ..., soweit sie unentbehrlich und für eine minimale Lebensqualität bestimmt sind.

Abs. 1 Ziff. 3, 6, 7

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 1 Ziff. 8

Mehrheit

8., Kranken- und Fürsorgekassen, Sterbefallvereine und ähnlicher Anstalten;

Minderheit

(Rechsteiner, Borel François, Couchepin, von Felten, Hubacher, Nabholz, Thür, Vollmer, Wanner)

8. Fürsorgeleistungen und die Unterstützung von seiten

Abs. 1 Ziff. 9, 9a, 10–12, Abs. 2–4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 92

Proposition de la commission

Al. 1 ch. 1

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Borel François, Eggenberger, Leuenberger Ernst, Rechsteiner, Thür)

1., effets personnels, ustensiles, ustensiles de ménage, meubles ou autres objets mobiliers, en tant qu'ils sont indispensables et nécessaires à une qualité de vie minimale;

Al. 1 ch. 3, 6, 7

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 1 ch. 8

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

(La modification ne concerne que le texte allemand)

Minorité

(Rechsteiner, Borel François, Couchepin, von Felten, Hubacher, Nabholz, Thür, Vollmer, Wanner)

8. Les prestations d'assistance et les subsides

Al. 1 ch. 9, 9a, 10–12, al. 2–4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Abs. 1 Ziff. 1 – Al. 1 ch. 1

M. Borel François, porte-parole de la minorité: La proposition de minorité à l'article 92 alinéa premier chiffre 1 que je soutiens est une proposition de détail étant donné que la question fondamentale sera traitée à l'article 93.

Il s'agit ici des biens saisissables, et plus particulièrement des objets réservés à l'usage personnel du débiteur ou de sa famille. Il est admis de longue date que si l'on peut encore «mettre un débiteur sur la paille», cette expression est plus une formule, une image, qu'une réalité, et qu'un certain nombre de choses sont laissées au débiteur. Alors, il y a deux manières de voir les choses et nous vous proposons, plutôt que d'énoncer en substance que l'on laisse les objets qui sont absolument indispensables – c'est la proposition du Conseil fédéral –, de préciser que l'on laisse à disposition du débiteur et de sa famille les objets «en tant qu'ils sont indispensables et nécessaires à une qualité de vie minimale». Cela correspondra d'ailleurs vraisemblablement à la pratique actuelle et future. Une large marge d'appréciation est laissée à la jurisprudence. Le seul argument qui a été donné contre notre proposition était que justement il faudrait adapter la jurisprudence à la nou-

velle formulation. Je crois que ce serait la moindre des choses dans un droit de poursuite et faillite moderne d'utiliser une terminologie qui corresponde à notre mode de pensée à l'heure actuelle: lorsqu'un débiteur a des difficultés, on ne lui laisse pas seulement l'indispensable, mais on lui laisse à disposition de quoi vivre avec une qualité de vie minimale. C'est une conception plus moderne des choses, raison pour laquelle nous invitons à voter cette proposition.

J'en profite pour défendre au nom du groupe socialiste la proposition de minorité Rechsteiner au chiffre 8. La commission n'a pas voulu entrer en matière sur le fait que les prestations d'assistance ne soient pas saisissables. Alors là, malgré tout, il nous paraît que la commission va trop loin dans la défense de l'intérêt des créanciers. Si un débiteur a droit, vu sa situation sociale, à des prestations d'assistance, il nous paraît véritablement abusif que le créancier puisse en profiter pour que tout ou partie des prestations précitées soient saisies. Cela signifie en clair que l'on utilise des prestations de l'Etat pour rembourser des créanciers privés. Nous vous invitons vivement, en la matière, à suivre la proposition de la minorité Rechsteiner.

Leuenberger Ernst: Ich möchte sie namens der sozialdemokratischen Fraktion bitten, dem Minderheitsantrag Borel François zuzustimmen.

Wir haben uns schon in der Kommission um dieses Detail recht lebhaft gestritten. Man hat da etwa gesagt, es würde das Bild vom kleinen armen Schuldner gezeichnet, dem man noch das letzte Hemd wegnehmen möchte. Dieses Bild habe ich gezeichnet, während die Gegenseite das Bild eines Schuldners gezeichnet hat, der schlicht und einfach ein lieberlicher Kerl ist und dem man deshalb durchaus alles wegpfänden kann, was hier nicht namentlich erwähnt ist.

Der Minderheitsantrag sieht vor, dass jene Geräte und Effekten, die für eine minimale Lebensqualität notwendig sind, nicht gepfändet werden sollen. Dieser Antrag ist ja nicht nur auf dem «Mist» unserer Räte gewachsen, sondern das ist ein Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft Konsumkredit. Dieser Vorschlag ist in jenem unseligen Moment geboren worden, als unsere Kammer sich dazu durchgerungen haben, kein Konsumkreditgesetz zu erlassen. Wir haben nämlich festzustellen, dass es Leute gibt, die zuerst dazu verführt werden, Konsumkredite aufzunehmen, vielleicht über ihre Verhältnisse zu leben, und dann, wenn sie in diesem Verfahren stecken, plötzlich völlig aus der Bahn geworfen werden, weil man ihnen – das mag für einige komisch tönen – noch den neuen Fernsehapparat und den Telefonapparat wegnimmt, die heute zu einem minimalen Lebensstandard gehören.

Ich habe damals in der Kommission argumentiert, heute sei man zwar durchaus der Meinung, dass Straftäter einen gewissen Anspruch auf Resozialisierungshilfe hätten, dass man den Schuldner aber bis auf das Hemd ausziehen könne. Das hat ja nicht nur die Seite, dass das sehr unangenehm ist und unangenehme soziale Folgen für den betreffenden Schuldner haben kann, sondern das ist auch eine äusserst unangenehme Aufgabe für den Beamten, der sich in einem Haushalt zu schaffen machen und all diese Gegenstände unter Protest der betroffenen Leute pfänden muss.

Wir finden, dass dieses Kriterium, das die Minderheit neu einführt, nämlich dass nicht gepfändet werden soll, was eine minimale Lebensqualität erlaubt, eine ganz wichtige kleine Ergänzung dieser Vorschriften ist. Wir möchten Sie daher bitten, diesem Vorschlag zuzustimmen.

Steinegger, Berichterstatter: Wovon reden wir hier? Heute sind etwa 90 Prozent der Pfändungen Einkommenspfändungen, d. h., die Lohnansprüche, Rentenansprüche, Forderungen werden gepfändet. Es gibt noch etwa 10 Prozent Sachpfändungen, und wir reden von diesen 10 Prozent.

Bei der Einkommenspfändung muss der Notbedarf dem Schuldner belassen werden, und bei der Sachpfändung müssen die sogenannten Kompetenzstücke, welche absolut oder bloss relativ unpfändbar sind, dem Schuldner belassen werden.

Die Minderheit möchte nun nicht nur die unentbehrlichen Ge-

genstände unpfändbar erklären, sie möchte nicht nur die Hausgeräte unpfändbar erklären, sondern auch die «Geräte» – was immer das ist – sollen unpfändbar sein. Im weiteren soll es sich nicht nur um unentbehrliche Gegenstände handeln, sondern auch um solche, welche «für eine minimale Lebensqualität bestimmt sind».

Die Mehrheit ist der Meinung, dass diesen Ergänzungen oder Aenderungen nicht zuzustimmen ist. Selbst bei Entbehrlichkeit können Gegenstände ausnahmsweise unpfändbar sein, wenn sich die Wegnahme nicht rechtfertigt, weil der Erlös im Verhältnis zu den Kosten gering wäre. Es kommt oft vor, dass jemand etwas hat, das eigentlich nicht unentbehrlich wäre; weil es nichts hergibt, wird es aber dem Schuldner belassen.

Was heisst minimale Lebensqualität? Das ist irgend etwas, das vom Pfändungsbeamten auszulegen wäre. Man müsste eine neue Praxis entwickeln, ohne dass man konkret sagte, worum es bei dieser minimalen Lebensqualität geht. Welche weiteren Geräte neben den Hausgeräten sind das? Ist es die Videoausrüstung usw., die auch unpfändbar wäre?

Wir müssen bei den nächsten Artikeln berücksichtigen, dass der Schuldner eine Leistung erhalten hat. Er hat Kredit bekommen, irgendeinen Gegenstand, eine Leistung erhalten. Es geht dann um die Frage, ob er nun bereit ist, die eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten. Es kann nicht darum gehen, dass ich nachträglich den Wortbruch privilegiere, nämlich dann, wenn der Schuldner nicht bereit ist, seine Leistung zu erbringen.

Die Meinung der Mehrheit ist, diesem Minderheitsantrag nicht zuzustimmen.

M. Guinand, rapporteur: La disposition dont nous parlons rend insaisissables les objets réservés à l'usage personnel du débiteur ou de sa famille. La disposition donne des exemples et surtout un critère: «en tant qu'ils sont indispensables». La proposition de la minorité entend ajouter: «et nécessaires à une qualité de vie minimale». On peut sans doute comprendre ce souci, mais il faut penser à ceux qui devront appliquer la règle. Selon quels critères vont-ils décider que tel ou tel objet est nécessaire à une qualité de vie minimale? C'est déjà difficile de dire si c'est indispensable ou non. Et puis sans doute y a-t-il des objets indispensables qui ne sont pas toujours nécessaires à une qualité de vie minimale et inversement des objets sans doute nécessaires à une qualité de vie minimale qui ne sont pas toujours indispensables.

Si l'on veut maintenir la saisie d'objets mobiliers, on ne peut pas suivre la proposition de la minorité. Une telle proposition a été rejetée par 12 voix contre 6 dans les débats en commission.

Bundesrat Koller: Der Zusatz der Minderheit zu Artikel 92 Absatz 1 Ziffer 1 bringt auf der einen Seite nichts Neues, weil die Pfändungspraxis schon heute sozial gehandhabt wird. Es handelt sich hier um ein allgemeines Auslegungskriterium, und es wäre auch willkürlich, wenn wir dieses Leitprinzip der minimalen Lebensqualität, das natürlich den Nachteil der Unbestimmtheit hat, nur bei Ziffer 1 anbringen würden. Bei Ziffer 3 beispielsweise könnte das ebenso gerechtfertigt sein. Ein Buch, das ich nicht beruflich brauche, an dem ich aber sehr hänge, kann ebenso sehr zu dieser minimalen Lebensqualität gehören.

Ich möchte Sie daher bitten, diesen Minderheitsantrag abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit
Für den Antrag der Minderheit

94 Stimmen
49 Stimmen

Abs. 1 Ziff. 3, 6, 7 – Al. 1 ch. 3, 6, 7
Angenommen – Adopté

Abs. 1 Ziff. 8 – Al. 1 ch. 8

Rechsteiner, Sprecher der Minderheit: Bei Artikel 92 Absatz 1 Ziffer 8 geht es um die Frage, ob Fürsorgeleistungen, welche Gemeinden ausrichten, zugunsten von Gläubigern gepfändet

werden können. Für den Antrag der starken Kommissionsminderheit – der Antrag ist in der Kommission nur mit einer Stimme unterlegen – spricht die Vernunft, nicht nur die soziale Gerechtigkeit.

Die Haltung der Kommissionsmehrheit, welche an der Pfändbarkeit von Fürsorgeleistungen festhalten will, ist schwer verständlich. Ich hoffe, dass der Bundesrat diese Position nicht mehr in der Beratung vertreten wird; ich hoffe, dass es sich um ein Versehen gehandelt hat, dass Fürsorgeleistungen im Entwurf des Bundesrates nicht als unpfändbar bezeichnet worden sind.

Ich habe es bereits mehrfach gesagt: Die Revisionsvorlage, die wir heute behandeln, ist eine gläubigerfreundliche Vorlage; die Gläubigerinteressen haben diese Revisionsvorlage geprägt. In Artikel 92 wird nun aber zugunsten der Gläubiger übertrieben.

Es ist prinzipiell nichts dagegen einzuwenden, dass die Umschreibung der unpfändbaren Gegenstände, die Umschreibung des unpfändbaren Einkommens, in Artikel 92 revidiert wird. Dass die bisherige, historisch gewachsene Ordnung sehr unsystematisch war, sei unbestritten. Man muss aber feststellen, dass die Regelung, die Bundesrat und Kommission generell zu Artikel 92 vorschlagen, gläubigerfreundlich ist.

Man muss beispielsweise darauf hinweisen, dass die Leistungen, die Renten der Unfallversicherung bisher unpfändbar waren; unpfändbar waren bisher auch die Renten der Militärversicherung. Neu werden die Renten der Unfallversicherung und auch die Renten der Militärversicherung beschränkt pfändbar. Das ist ein Entgegenkommen, das sich zugunsten der Gläubiger auswirkt.

Bei Fürsorgeleistungen muss sich das anders verhalten. Fürsorgeleistungen werden ja aufgrund des Anrechtes auf ein Existenzminimum festgelegt, aufgrund eines grundrechtlichen Anspruchs auf ein Existenzminimum. Es kann nicht angehen, dass dieser verfassungsmässige grundrechtliche Minimalanspruch auf ein Existenzminimum nun Pfändungen auslösen kann, noch von Gläubigern weggepfändet werden darf.

Es ist doch geradezu grotesk, wenn Fürsorgeleistungen letztlich von Kleinkreditbanken gepfändet werden dürfen – für Kredite, die sie vorher, sei es fahrlässig oder nicht, ausgegeben haben. Das würde nichts anderes heissen, als dass Verluste einmal mehr sozialisiert, Gewinne aber zugunsten von Kleinkreditbanken privatisiert würden.

Systematisch gesehen ist es so, dass bei dieser Gesamtrevision von Artikel 92 die Renten von Unfallversicherungen, auch die Renten von Militärversicherungen neu pfändbar, beschränkt pfändbar, werden. Das hat die Logik für sich. Aber in Artikel 92 Absatz 1 Ziffer 9a werden die Leistungen der ersten Säule weiterhin für unpfändbar erklärt: Leistungen der AHV, Leistungen der IV, aber auch Ergänzungsleistungen (EL).

In der Botschaft wird einleuchtend begründet, dass es sich bei diesen Leistungen um die Sicherung des Existenzminimums handle; die Leistungen der ersten Säule dürften nicht gepfändet werden, weil sie ja nur den Existenzbedarf deckten. Genauso sind die Fürsorgeleistungen zu behandeln. Auch bei den Fürsorgeleistungen handelt es sich unbestritten um Leistungen, welche definitionsgemäss nur den Existenzbedarf decken, nicht weniger, als es die Leistungen der AHV, der IV und der EL tun. In dem Sinne wäre es ein flagranter Widerspruch zur Regelung in Ziffer 9a von Artikel 92 Absatz 1, wenn Fürsorgeleistungen pfändbar sein sollten.

In der Kommission ist leider für die Mehrheit die Optik der Gläubiger allein, unabhängig von der Systematik, massgebend gewesen. Ich meine, dass es bei der Bezeichnung der unpfändbaren Gegenstände, aber auch der beschränkt pfändbaren Leistungen nun für einmal nicht in erster Linie um die Optik der Gläubiger gehen kann, sondern dass hier das Minimum definiert werden muss, das für den Schuldner oder für die Schuldnerin noch gelten muss, auf das er oder sie noch Anspruch hat. Zu diesem Minimum müssen die Fürsorgeleistungen gehören, die ja nur gerade das Existenzminimum abdecken. Dieses Existenzminimum soll Schuldnerinnen und Schuldner nicht weggenommen werden können, oder, um-

gekehrt gesagt, die Fürsorgeleistungen dürfen nicht zu Lasten des Gemeinwesens gepfändet werden.

Ich möchte Sie deshalb ersuchen, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Steinegger, Berichterstatter: Bei Artikel 92 Absatz 1 Ziffer 8 geht es um einmalige Leistungen. Nach bisheriger Rechtsprechung hat es sich hier immer um eine Frage einmaliger Leistungen gehandelt. Die periodischen Leistungen sind in Artikel 93 geregelt. Sie sind beschränkt pfändbar; dort sind sie als Unterhaltsleistungen bezeichnet. Ich bin nicht ganz klug daraus geworden, ob Herr Rechsteiner nun auch periodische Leistungen erfasst haben möchte. Aber gemäss bisheriger Rechtsprechung zu Ziffer 8 von Artikel 92 Absatz 1 ist es nur um einmalige Leistungen gegangen.

Die Minderheit möchte nun offenkundig einmalige Fürsorgeleistungen unpfändbar erklären. Da es sich um einmalige Leistungen handelt, dürfte der Anwendungsbereich bescheiden sein. Es stellt sich einfach die Frage, ob mit neuen Begriffen eine eingespielte Praxis in Frage gestellt werden soll. Aus diesem Grund will die Mehrheit bei ihrem Vorschlag bleiben.

Es ist zu mehreren Malen vom Bundesgericht ganz klar gesagt worden, dass es sich bei Ziffer 8 von Artikel 92 Absatz 1 um eine singuläre Rechtsvorschrift handelt, die man nicht ausdehnen und interpretieren kann. Es geht also um einmalige Leistungen, die nach der Minderheit nun – sofern es sich um Fürsorgeleistungen handelt – auch als unpfändbar erklärt werden können.

M. Guinand, rapporteur: Au chiffre 8 de l'article 92 alinéa premier, il s'agit de rendre insaisissables des prestations d'assistance en plus des subsides alloués à titre de secours. C'est du moins la proposition de la minorité. On peut en effet se demander s'il est préférable de rendre insaisissables de telles prestations qui sont versées pour venir en aide à une personne dans ses besoins immédiats et non pas nécessairement pour lui permettre d'amortir ses dettes. En réalité, la question qui me paraît se poser est celle de savoir s'il faut préciser dans cette disposition la pratique actuelle qui considère déjà comme insaisissable une prestation unique, mais qui rend relativement insaisissables des prestations périodiques.

La majorité de la commission a décidé de ne pas suivre cette proposition qui est présentée par la minorité (7 voix contre 6).

Bundesrat Koller: Klar ist, dass die Leistungen der ersten Säule – der AHV/IV und der Ergänzungsleistungen – absolut unpfändbar bleiben; ich verweise auf Ziffer 9a von Artikel 92 Absatz 1. Dieser Antrag der Minderheit möchte nun aber offenbar auch periodische, statutarische Fürsorgeleistungen als absolut unpfändbar statuieren; das widerspricht dem ganzen Prinzip, denn periodische statutarische Fürsorgeleistungen privater oder öffentlicher Kassen sollen künftig beschränkt pfändbar bleiben. Wir wollen die absolute Unpfändbarkeit auch künftig auf einmalige, auf besondere Notfälle ausgerichtete Hilfeleistungen beschränken, wie das schon im geltenden Recht der Fall ist.

Würden Sie dem Antrag der Minderheit zustimmen, hätte das auch eine Rechtsungleichheit zur Folge. Sie würden nämlich Empfänger von Fürsorgeleistungen besserstellen als Lohnempfänger; das kann nicht der Sinn dieser Ordnung sein. Das ist der Grund, weshalb wir Ihnen empfehlen, der Fassung der Mehrheit und des Bundesrates zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	87 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	54 Stimmen

Abs. 1 Ziff. 9, 9a, 10–12, Abs. 2–4

Al. 1 ch. 9, 9a, 10–12, al. 2–4

Angenommen – Adopté

Präsident: Ich schlage Ihnen vor, dass wir hier den beschriebenen Antrag Epiney Artikel 80 Absatz 2 Ziffer 4 (neu) behandeln.

Art. 80 Abs. 2 Ziff. 4 – Art. 80 al. 2 ch. 4

M. Epiney: Au terme de l'article 50 de la Convention de Lugano, les pays contractants, dont la Suisse, se sont engagés à doter leurs propres actes notariés de la force exécutoire. En d'autres termes, un acte notarié est assimilé à un jugement exécutoire permettant d'obtenir la mainlevée définitive de l'opposition. Or, Monsieur le Conseiller fédéral, il n'y a pas trace, en l'état actuel, dans le projet de loi, de la concrétisation du principe prévu à l'article 50 de la Convention de Lugano. Alors, je pourrais retirer cette proposition si vous nous donniez l'assurance, Monsieur le Conseiller fédéral, que la commission du Conseil des Etats aura en mains le rapport qu'une commission d'experts aurait dû vous fournir pour traiter de cette problématique extrêmement importante. En effet, si nous devons attendre une prochaine révision de la loi sur la poursuite pour dettes et la faillite, alors je serai obligé de maintenir l'ancrage de ce principe dans le projet de loi. J'attends de votre part, Monsieur le Conseiller fédéral, cette assurance, si vous pouvez nous la donner.

Bundesrat Koller: Ich habe Ihnen, Herr Epiney, im Eintretensreferat gesagt, dass wir im Einverständnis mit Ihrer Kommission eine Expertengruppe eingesetzt haben, die die Fragen der Vereinbarkeit des Lugano-Uebereinkommens mit dem revidierten Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz genau prüfen wird, so dass der Bericht bereits im Zweitrat behandelt werden kann. Deshalb glaube ich, ist Ihrem Wunsch, dass diese Frage nun tatsächlich studiert und in den Zweitrat eingebracht wird, Genüge getan.

Im Differenzbereinungsverfahren werden Sie dann selbstverständlich Gelegenheit haben, auf diese Frage zurückzukommen. Es ist sicher richtig, wenn wir zunächst diesen Bericht der Expertengruppe abwarten.

Präsident: Herr Epiney ist mit dieser Antwort einverstanden und zieht seinen Antrag zurück.

Zurückgezogen – Retiré

Art. 93

Antrag der Kommission

Abs. 1

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Rechsteiner, Borel François, Eggenberger, Thür)

.... gepfändet werden, als sie für den Schuldner und seine Familie unter Berücksichtigung des sozialen Existenzminimums nicht notwendig sind. Der Bundesrat erlässt Richtlinien über dessen Berechnung.

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Leuenberger Moritz

Abs. 1

.... notwendig sind. Laufende Steuerschulden sind in die Berechnung des Existenzminimums einzubeziehen.

Art. 93

Proposition de la commission

Al. 1

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Rechsteiner, Borel François, Eggenberger, Thür)

...., déduction faite de ce qui est nécessaire au débiteur et à sa famille au regard du minimum social d'existence. Le Conseil fédéral édicte des directives y relatives.

Al. 2, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Leuenberger Moritz

Al. 1

.... au débiteur et à sa famille. Les dettes courantes concernant les impôts doivent être comprises dans le calcul du revenu minimum.

Abs. 1 – Al. 1

Rechsteiner, Sprecher der Minderheit: Beim Minderheitsantrag zu Artikel 93 geht es um einen zentralen Antrag im Zusammenhang mit der Armutsproblematik. Bei diesem Artikel wird nämlich festgelegt und umschrieben, was Schuldnerinnen und Schuldner, die Erwerbseinkommen haben, die einen Verdienst erzielen, über die Lohnpfändung weggenommen werden darf und was ihnen belassen werden muss. Damit geht es gleichzeitig um die Frage der Umschreibung des Existenzminimums bzw. des Minimums, das den Menschen, die betrieben werden, für den Existenzbedarf am Schluss noch verbleibt. Gleichzeitig geht es auch um das, was in der Praxis als Grundrecht auf ein Existenzminimum eine Rolle spielt. Es ist heute in der Literatur weitgehend anerkannt, dass das Recht auf ein angemessenes Existenzminimum besteht – zwar durch das Bundesgericht noch nicht, aber in der Lehre. Auch in den Vorarbeiten zur Totalrevision der Bundesverfassung ist jeweils festgestellt worden, dass ein solches Grundrecht auf ein Existenzminimum in einer neuen Verfassung aufgenommen werden müsste, und im Rahmen dieser Vorarbeiten – ich möchte das nur politisch bemerken – hat dies sogar die FDP anerkannt. Und beim Grundrecht auf ein Existenzminimum handelt es sich zweifellos um das angemessene, das soziale Existenzminimum.

Das bisherige betreibungsrechtliche Existenzminimum – damit komme ich zu Artikel 93 im speziellen –, das nun gemäss der Kommissionsmehrheit in Artikel 93 unverändert übernommen werden soll, liegt deutlich und klar unter dem sozialen Existenzminimum. Es genügt den verfassungsmässigen Anforderungen an ein soziales Existenzminimum nicht. Das einmal deshalb, weil es betragsmässig zu tief angesetzt wird. Das betreibungsrechtliche Existenzminimum liegt unter dem, was Fürsorgeämter, wenn sie Unterstützungen ausrichten müssen, als Existenzminimum festlegen. Und das – das wissen alle, die damit zu tun haben –, was die Fürsorgeämter als Existenzminimum festlegen, ist schon sehr wenig.

Eine Begründung liegt darin, dass die Grundbeträge, die von den Kantonen festgelegt werden, niedrig sind und dass insbesondere auch die Kinderbeiträge sehr tief sind.

Ein weiterer Grund, weshalb das betreibungsrechtliche Existenzminimum viel zu tief liegt – gemessen am Anspruch auf ein angemessenes Existenzminimum, am grundrechtlichen Anspruch auf ein Existenzminimum –, ist die Tatsache, dass die laufenden Steuern für die Berechnung dieses Existenzminimums nicht berücksichtigt werden – weder nach der Praxis zum bisherigen Artikel 93 SchKG noch nach der Fassung der Kommissionsmehrheit.

Der Umstand, dass die laufenden Steuern, die jedermann erwachsen, der ein Einkommen erzielt, also gewissermassen einen Zwangsbedarf darstellen, führt dazu, dass sich jemand zwangsläufig immer mehr verschulden muss, während die Lohnpfändung läuft. In dieser Zeit verschlimmert sich die Situation, anstatt sich zu verbessern. Jemand, der von einer Lohnpfändung betroffen ist, versinkt regelmässig immer stärker im Schuldenumpf, weil die Steuern weiter auflaufen, sofern das Steueramt nicht Gnade walten lässt und einen Steuererlass zulässt. Das ist aber kein Anspruch, kein Recht, sondern gewissermassen ein Gnadenbeweis; effektiv kommen die Steuern in dieser Phase dazu.

Auch weitere elementare Ansprüche werden bei der Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums nicht berücksichtigt; ich denke dabei beispielsweise an die Telefongebühren. In der Praxis der Betreibungsämter wird davon ausgegangen, dass ein Schuldner, dessen Lohn gepfändet wird, im Regelfall keinen Anspruch auf ein Telefon hat, es sei denn, dass es zur Erzielung seines Erwerbseinkommens notwendig sei.

Es kam in der Kommission während der Diskussion über die-

sen Antrag zum Ausdruck, dass für die Kommissionsmehrheit auch in diesem Punkt die Gläubigeroptik leider dominiert. Es wurde gesagt, der Fiskus sei ein Gläubiger wie jeder andere; er könne nicht bessergestellt werden als andere Gläubiger. Das mag für vergangene Steuerschulden zutreffen, aber es trifft nicht zu für Steuern, die zur Erzielung des Einkommens, das gepfändet ist, abgeliefert werden müssen. Wenn jemand ein Einkommen erzielt, löst dieses Einkommen Steuerpflichten aus, und diese Steuerpflichten sind Zwangsbedarf, genauso wie die Sozialversicherungsabgaben, die für diese Phase entrichtet, die zwangsläufig mit berücksichtigt werden müssen. Damit ist die Lösung der Kommissionsmehrheit, auch die geltende Regelung, ungerecht; sie verschlechtert, verschlimmert die Situation der Schuldnerinnen und Schuldner noch.

Es gibt einen einzigen unbestrittenen Grund, einen Eingriff in das Existenzminimum zuzulassen, nämlich die Alimentenschulden. Dort ist es legitim und unbestritten, dass in das Existenzminimum eingegriffen werden darf, weil die Berechtigten – Kinder oder Ehefrau – auch von diesem Eingriff ins Existenzminimum betroffen sind. Aber in allen anderen Fällen muss dieses Minimum respektiert werden.

Wenn nun mit der SchKG-Aenderung ein Gesetz gemacht wird, das vielleicht wieder für eine sehr lange Zeit Bestand haben wird – es handelt sich ja um ein 100jähriges Gesetz, mit einer 20jährigen Vorarbeit zu dieser Revision –, müssen wir diese Gesetzgebung verfassungsmässig legiferieren. Zu den verfassungsmässigen Rechten gehört das Grundrecht auf ein angemessenes Existenzminimum.

Wenn wir verfassungsmässig legiferieren, müssen wir eine Formulierung wählen, die diesen verfassungsmässigen Ansprüchen genügt. Das ist die Fassung der Kommissionsminderheit, die auch den Postulaten aller Verbände entspricht, die sich um die Anliegen von Schuldnerinnen und Schuldnern, auch von betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern kümmern. Deshalb braucht es hier eine Aenderung, wenn dieses Gesetz in Zukunft verfassungsmässigen Ansprüchen genügen soll.

Ich ersuche Sie, der Kommissionsminderheit zuzustimmen.

Leuenberger Moritz: Das Ziel meines Antrages ist, dass die laufenden Steuerschulden, also jene Steuerschulden, die nach der Pfändung begründet werden, im Existenzminimum berücksichtigt werden müssen. Ich betone: Es geht nicht um die aufgelaufenen Schulden, die bereits vor der Pfändung entstanden sind, sondern um diejenigen, die nach der Pfändung neu entstehen. Die früheren sind nicht privilegiert, die bleiben in der 5. und neu in der 3. Klasse.

Das Existenzminimum wird nach heutigem Recht und – wie es von der Kommissionsmehrheit vorgesehen ist – auch künftig durch die Kantone definiert, wobei diese auf ihre regionalen Besonderheiten Rücksicht nehmen; aber in keinem von diesen kantonalen Existenzminima sind die laufenden Steuerschulden inbegriffen, ausser im erweiterten Existenzminimum, das bei der Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen bei Scheidungen usw. eine Rolle spielt, nicht aber beim betriebsrechtlichen Existenzminimum.

Diese Regelung ist einigermaßen absurd und wird von niemandem verstanden. Es ist erstens störend für den Betriebenen selbst: Er muss ja Steuern bezahlen, laufend bekommt er die neue Steuerrechnung. Andere Schulden fallen nicht an, oder man mutet ihm zu, keine neuen Verträge abzuschliessen; indem er das Existenzminimum einhalten muss, soll er sich einschränken. Das kann er aber den Steuerschulden gegenüber nicht tun, die kommen von Gesetzes wegen auf ihn zu. Das bringt viele Schuldner in ein sehr grosses moralisches Dilemma, das sie nachher lösen, indem sie Kleinkredite aufnehmen, um die Steuern zu bezahlen. Diese Kleinkredite müssen wieder mit bis zu 18 Prozent verzinst werden.

Nun muss man wissen: Wenn man für ein Kompetenzstück – also für ein Bett, das man dringend braucht, oder für ein Auto, welches jemand für die Ausübung des Berufes braucht – einen Kleinkredit aufnimmt, kann man diesen beim Existenzminimum berücksichtigen, nicht aber den Kleinkredit für die Steuern. Möbel Pfister oder irgendeine Automobilfirma oder eine Bank sind besser gestellt als der Staat.

Zweitens ist diese Regelung für den Staat selbst einigermaßen merkwürdig. Er kann sich – wenn er hier legiferiert, dass die Kantone bei den Existenzminima die Steuerschulden zu berücksichtigen haben – mit anderen Gläubigern, z. B. mit den Hauseigentümern, gleichstellen, denn der Mietzins ist immer im Existenzminimum eingeschlossen, oder mit den Krankenkassen, denen Prämien bezahlt werden müssen, oder mit der Bank, der der Kleinkredit für ein Kompetenzstück zurückbezahlt werden muss.

Es scheint mir, dass es durchaus seine Berechtigung hat, wenn der Staat hier gleich behandelt wird. Er ist es ja auch, der die Ausgaben für dieses ganze Verhältnis übernimmt, er zahlt dann Fürsorgeleistungen, und er bezahlt den ganzen Betreibungsapparat.

Hätten wir das System der Quellensteuer, würde sich die Frage überhaupt nicht stellen; bei denjenigen, die Quellensteuer bezahlen, stellt sie sich denn auch nicht. Dort werden die Steuern im Voraus bezahlt. Oder die Lohnprozente bei AHV oder IV: Dort spielt das gar keine Rolle, es wird gar nicht diskutiert.

Ich bitte Sie also, diesen Umstand zu korrigieren und die Kantone anzuhalten, die laufenden Steuern im Existenzminimum zu berücksichtigen.

Frau von Felten: Ich bitte Sie namens der SP-Fraktion, dem Minderheitsantrag zuzustimmen, wonach eine Einkommenspfändung dem Schuldner das soziale Existenzminimum belässt. Im weiteren soll der Bundesrat verpflichtet werden, Richtlinien für die Berechnung des Existenzminimums zu erlassen.

Es kann doch nicht sein, dass die vielbeachteten Armutsstudien verschiedener Kantone sowie die verfassungsrechtliche Diskussion über die grundrechtliche Garantie des Existenzminimums spurlos an dieser überfälligen Revision des SchKG vorbeigehen! Hier geht es um die einmütig geforderte Vereinheitlichung der Berechnung des Existenzminimums sowie um die geforderte Erhöhung der Existenzminima auf Beträge, welche eine echte Teilhabe am sozialen Leben ermöglichen. Diese einfach zu realisierenden Massnahmen sollen der gegenwärtigen Unübersichtlichkeit und Undurchschaubarkeit von Ansprüchen, Zuständigkeiten, Leistungsumfang usw. der bestehenden Konzepte sozialer Sicherheit begegnen. Es knirscht im System; daran ist auch das SchKG schuld.

Gemäss bundesrätlichem Vorschlag, der von der Kommissionsmehrheit befürwortet wird, soll das betriebsrechtliche Existenzminimum nach wie vor massgebend sein: das Existenzminimum nach Betriebsrecht, das unter dem sozialen Existenzminimum, ja, unter den Fürsorgeansätzen, liegt. Das führt in sozialer Hinsicht zu skandalösen Folgen.

1. Wie schon ausgeführt, werden beim betriebsrechtlichen Existenzminimum die Steuerschulden nicht berücksichtigt. Das hat zur Folge, dass der Schuldner, nachdem er ausgepfändet worden ist, gleich einem Steuerschuldenberg gegenübersteht; der Teufelskreis der erneuten Verschuldung respektive weiteren Verelendung des Schuldners ist somit vorprogrammiert.

Es kann zudem nicht im öffentlichen Interesse liegen, dass bei der gegenwärtigen Finanzmisere dafür gesorgt wird, dass die leidgequälte öffentliche Hand warten muss, während z. B. Konsumkredite abgezahlt werden. Das widerspricht auch inhaltlich dem Begriff des Existenzminimums, der sich an Leistungen orientiert, die zur Deckung des Lebensbedarfs notwendig sind.

Laufende Steuern gehören zu einem erweiterten Lebensbedarf, denn damit werden die öffentlichen Leistungen wie Schulgeld oder Gesundheitsvorsorge abgegolten. Niemand wird bestreiten, dass Bildung und Gesundheit zur würdigen Lebensgestaltung gehören. Sachlich sind somit keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, die eine tiefere Bemessung des Notbedarfs im Betriebsrecht rechtfertigen würden. Der heute verteilte Antrag Leuenberger Moritz nimmt die notwendige Korrektur im Bereich des Steuerrechts vor.

2. Stossend ist auch die Differenz zwischen dem betriebsrechtlichen Existenzminimum und den Fürsorgeansätzen. Bei Pfändung von Fürsorgeabhängigen können Fürsorgeleistun-

gen im Umfang der Differenz vom Betreibungsamt gepfändet werden. Eine solche Subventionierung von Gläubigern, denen zuzumuten ist, bei Geschäften mit Fürsorgeabhängigen entsprechende Sorgfalt aufzubringen, ist entschieden abzulehnen. Wenn Fürsorgeleistungen zugunsten von Gläubigern, insbesondere Kleinkreditbanken, gepfändet werden, liegt zudem schlicht eine Zweckentfremdung vor; denn Zweck der Fürsorge ist es, den Betroffenen das Überleben zu sichern. Mit der Pfändung von Fürsorgeleistungen wird die verfassungsmässige Garantie der Existenzsicherung verletzt, was nicht Sinn des Betreibungsrechtes sein kann.

Die Kompetenz des Bundesrates zum Erlass von Berechnungsrichtlinien ist schon aus der Sicht der heutigen Praxis naheliegend; ich verweise auf die Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge sowie diejenigen der Konferenz der Konkurs- und Betreibungsbeamten. Ausserdem ist es aus verfassungsrechtlicher Sicht Aufgabe des Bundes, dafür zu sorgen, dass die verfassungsrechtlichen Garantien eingehalten werden.

Ich bitte Sie, dem Minderheitsantrag zuzustimmen, allenfalls auch dem Antrag Leuenberger Moritz.

Fischer-Sursee: Der Antrag der Minderheit beinhaltet zwei Dinge: Erstens sei bei der Pfändung auf das soziale Existenzminimum statt wie heute auf den Zwangsbedarf abzustellen, und zweitens wird für den Erlass der Richtlinien die Zuständigkeit des Bundesrates vorgeschlagen anstelle der Zuständigkeit der kantonalen Aufsichtsbehörden wie heute.

Ich bin mit der Minderheit einverstanden, dass ein angemessenes Existenzminimum ein Grundrecht ist; darüber müssen wir uns nicht streiten. Es geht um die Frage, wie dieses Existenzminimum berechnet werden soll und welches Existenzminimum dem SchKG zugrunde gelegt werden soll. Die Minderheit schlägt vor, es sei dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht das sogenannte soziale Existenzminimum zugrunde zu legen.

Dieses soziale Existenzminimum ist ein nicht definierter Begriff. Das schafft Rechtsunsicherheit. Wie soll der Begriff vom Betreibungsbeamten ausgelegt werden? Es ist ja der Betreibungsbeamte, der im konkreten Einzelfall vorgehen muss. Deshalb glaube ich, dass der Betreibungsbeamte mit diesem Begriff überfordert ist.

Der Zwangsbedarf, wie er heute zugrunde gelegt ist, ist zum grössten Teil errechenbar, wobei auch hier der Betreibungsbeamte einen Ermessensspielraum hat und diesen ausüben muss; und zwar übt er diesen aufgrund der örtlichen und der persönlichen Kenntnisse und der Situation des Schuldners aus. Wir wissen, dass die Betreibungsbeamten diesen Ermessensspielraum vernünftig, grosszügig und human auslegen. Sollte das nicht der Fall sein, hat der Schuldner die Beschwerdemöglichkeit.

Ich bin daher der Meinung, dass man diesen Zwangsbedarf belassen soll. Ich gehe mit dem Vorschlag der Mehrheit einig, wonach keine neue Definition eingeführt werden sollte.

Abgesehen davon haben wir hinsichtlich Existenzminimum eine grosse Rechtsprechung.

Es wurde die neue Armut angesprochen. Diese ist ein sehr ernst zu nehmendes Problem. Dieses Problem kann aber meines Erachtens nicht über die SchKG-Revision gelöst werden, sondern dafür sind andere Instrumente einzusetzen.

Es wurde auch auf die Unterhaltsbeiträge hingewiesen. Vor allem in der Kommission wurde gesagt, dass im Scheidungsverfahren auch das betreibungsrechtliche Existenzminimum bei den Unterhaltsbeiträgen zugrunde gelegt wird. Das ist natürlich falsch. Es ist höchstens dort der Fall, wo sich beide Ehegatten bereits finanziell auf dem Existenzminimum bewegen. Noch ein Wort zum Problem, was alles ins Existenzminimum einberechnet werden soll: Wenn wir das Existenzminimum anheben, erschweren wir vor allem bei den Unterhaltsrenten, bei den Unterhaltsleistungen, die gepfändet werden, die Sache für die Berechtigten. Sehr viele Betreibungen und Pfändungen gelten heute den Unterhaltsrenten. Je höher das Existenzminimum angesetzt wird, um so kleiner wird die Pfändbarkeit, und der Rentenberechtigte, der Unterhaltsberechtigte, also die geschiedene Frau oder die Kinder, erhalten weniger.

Zu den Steuern: Man kann darüber streiten, ob die Steuern einberechnet werden sollen oder nicht. Es geht tatsächlich nur um die neuen laufenden Steuern. Die Frage ist natürlich: Bezahlte der Schuldner dann die Steuern, oder verschwindet das, was eingerechnet wird, einfach irgendwo? Es gibt keine Gewähr dafür, dass die Steuern damit tatsächlich bezahlt werden. In der Praxis geht es übrigens so, dass im allgemeinen ein Schuldner, der sich auf dem Existenzminimum bewegt, einen Steuernachlass erwirken kann. Sehr viele Fürsorgeämter empfehlen dies auch; in der Regel wird es bewilligt.

Noch ein Wort über die Zuständigkeit für die Richtlinien zur Berechnung des Existenzminimums. Wir wissen, dass beim Existenzminimum regionale und örtliche Unterschiede bezüglich der Lebenskosten bestehen, die auch berücksichtigt werden müssen. Es ist daher besser – nach meiner Auffassung –, wenn die kantonale Aufsichtsbehörde für den Erlass der Richtlinie zuständig ist und nicht der Bundesrat, der von diesem Problem doch etwas weiter weg ist als die Vollzugsbehörde. Und diese stellt in der Regel ja auf die Empfehlungen der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten ab.

M. Poncet: En apparence, la proposition de minorité Rechsteiner ne s'écarte que dans une très modeste mesure du texte de la majorité. Là en effet, où dans le texte français tout au moins, la majorité parle de la déduction de ce que le préposé estime indispensable, la minorité, elle, évoque ce qui est nécessaire au débiteur et à sa famille. M. Fischer-Häggingen a montré tout à l'heure que la différence est probablement plus théorique que pratique. Mais l'objectif véritable de la minorité est en réalité ailleurs. Il s'agit d'introduire en quelque sorte par la petite porte une notion sociale nouvelle, celle du minimum social d'existence. Cette notion est tellement nouvelle que M. Rechsteiner lui-même d'ailleurs proposait de l'introduire par le biais d'une modification constitutionnelle dans son intervention de tout à l'heure. Cette notion nouvelle, qui est partiellement réalisée en France par le biais du revenu minimum garanti, nécessite un examen sérieux et approfondi. Elle pose de sérieux problèmes, bien sûr, de politique sociale, mais aussi de financement, et elle poserait également un problème de répartition entre cantons et Confédération. Il serait donc à notre sens inopportun d'introduire un concept de cette nature sans avoir bien réfléchi au préalable. A cela s'ajoute le fait que l'objectif principal de la loi sur la poursuite pour dettes et la faillite doit être et doit demeurer le règlement de l'exécution forcée. Cette loi ne doit pas avoir comme objectif principal le règlement de problèmes de politique sociale.

S'agissant de la proposition de M. Leuenberger Moritz qui vise à inclure dans le revenu minimum les dettes fiscales courantes, nous sommes d'avis que cette proposition se comprendrait mieux si elle avait pour contrepartie une position privilégiée de la créance fiscale. Les explications données par M. Leuenberger Moritz tout à l'heure montrent qu'il s'agit bien de l'impôt après saisie et non pas avant, ce qui change quelque peu le problème. La question aurait probablement mérité d'être examinée en commission, car aux arguments de M. Leuenberger Moritz on pourrait sans doute en opposer d'autres. On pourrait notamment opposer aux exemples qu'il a cités, comme le loyer, l'assurance-maladie, le fait que le non-paiement de ces prestations ne reste pas sans conséquence pour le débiteur, alors que, par hypothèse, les impôts non payés peuvent être remis, voire tout simplement non payés et que, par conséquent, on peut arriver à une solution qui inclurait dans le calcul du revenu minimum des montants que le débiteur ne paierait ensuite pas, ce qui serait assurément inéquitable.

Voilà les raisons pour lesquelles, sans contester l'intérêt du problème qui a été soulevé par M. Leuenberger Moritz, nous préférons en rester en ce qui nous concerne à la solution de la majorité. Par conséquent, nous vous invitons à rejeter les deux propositions qui nous sont soumises.

Steinegger, Berichterstatter: Es ist jetzt viel von Grundrechten gesprochen worden, aber in der aktuellen Bundesverfassung ist natürlich dieses vielzitierte Grundrecht bisher nicht enthalten. Trotzdem haben wir ein Existenzminimum, das betreibungsrechtliche Existenzminimum.

Bisher ist dieses betriebsrechtliche Existenzminimum als das berechnet worden, was der Schuldner und seine Familie unbedingt nötig haben, und es ist im weiteren vom Betriebsbeamten festgelegt worden. Es hat nicht jeder Betriebsbeamte einfach das gemacht, was er hat machen wollen, sondern die Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten hat Richtlinien erlassen. Die kantonalen Aufsichtsbehörden stellen Richtlinien zur Verfügung, und die Betriebsbeamten unterstehen ja den kantonalen Aufsichtsbehörden und stehen auch unter der Oberaufsicht des Bundesgerichtes.

Bisher haben diese Probleme wohl immer zu Diskussionen Anlass gegeben, aber es sind keine wirklich grossen Probleme entstanden.

Was will die Minderheit? Die Minderheit will das Kriterium der unbedingten Notwendigkeit zugunsten des sozialen Existenzminimums verlassen, das heisst das betriebsrechtliche Existenzminimum im heutigen Sinn erhöhen und damit natürlich auch die Kreditwürdigkeit der Schweizer reduzieren.

Die Unterscheidung zwischen betriebsrechtlichem Existenzminimum und fürsorgerschem Existenzminimum scheint mir durchaus berechtigt, weil ich ja bei der Betrachtungsweise des betriebsrechtlichen Existenzminimums zu berücksichtigen habe, dass der Betroffene Vorleistungen erhalten hat, dass er irgendwoher Geld oder andere Leistungen erhalten hat, so dass aus diesem Grund durchaus auch ein Unterschied zum fürsorgerschen Existenzminimum gerechtfertigt ist.

Zweitens möchte die Minderheit, dass der Bundesrat eingeschaltet wird. Er soll Richtlinien für dieses soziale Existenzminimum erlassen, und es ist nicht mehr Aufgabe der normalen Aufsichtsbehörden, dort wirksam zu sein. Wir sind der Auffassung, dass wir in einem Zeitalter, wo wir die Überlastung des Bundesrates usw. beklagen, keine Veranlassung haben, hier wieder eine Verschiebung Richtung Bundesrat festzulegen – fast 100 Jahre, nachdem wir das Bundesgericht als Aufsichtsinstitution eingesetzt haben!

Zum Antrag Leuenberger Moritz: Faktisch läuft er natürlich auf eine Privilegierung des Fiskus hinaus. Er geht ja mindestens davon aus, dass dann tatsächlich die Steuern bezahlt würden und die Mittel nicht für irgend etwas anderes verwendet würden. Und da stellt sich nun die Frage, ob man hier bei dieser Festlegung des betriebsrechtlichen Existenzminimums tatsächlich den Fiskus privilegieren soll oder ob dieser nicht gleich zu behandeln ist wie die übrigen Gläubiger, nämlich dass dann der Schuldner über einen Steuererlass usw. zur Lösung der Probleme beitragen kann.

Also Kollege Honegger dürfte durchaus zufrieden sein, und ich würde sagen, die Qualifikation in der Nachfolge von Herrn Bundesrat Stich wäre damit auch erstellt.

M. Guinand, rapporteur: A l'article 93, il s'agit de la question relative à la part des revenus qui est insaisissable.

Le Conseil fédéral nous propose de rester à la notion actuelle: est insaisissable la part des revenus indispensables, selon les estimations du préposé, au débiteur et à sa famille.

La minorité nous propose d'introduire la notion de «minimum social d'existence» dont le calcul serait fait sur la base de directives du Conseil fédéral. Les préoccupations de la minorité sont sans doute légitimes, mais ça n'est pas à travers une révision de la LP que notre système de sécurité sociale doit être aménagé. La pratique actuelle des offices des poursuites et faillites en matière de minimum vital a donné satisfaction. Elle se fonde sur une jurisprudence détaillée et bien établie et sur des directives locales qui donnent satisfaction. Elle laisse donc aux préposés chargés d'appliquer la loi une marge de manoeuvre suffisante qui leur permet de tenir compte des situations locales et personnelles. Il n'y a pas de raison de limiter le pouvoir d'appréciation des préposés des autorités locales en leur imposant des directives fédérales.

Comme tout à l'heure s'agissant des objets mobiliers indispensables au débiteur, l'introduction d'un critère tel que le minimum social d'existence ne pourrait que rendre plus difficile l'application de la loi. C'est d'ailleurs pourquoi M. Rechsteiner a bien lié sa proposition à la nécessité d'établir des directives.

Si l'on veut maintenir le pouvoir d'appréciation des préposés et des autorités locales, il faut les laisser agir sur la base de critères simples à appliquer. Les deux composantes de la proposition de la minorité, à savoir l'introduction du minimum social d'existence et des directives, ont d'ailleurs les deux été rejetées par la commission par un score identique de 10 à 5. Je vous invite donc à suivre la majorité de la commission.

En ce qui concerne la proposition Leuenberger Moritz, dont nous n'avons pas discuté en commission, j'ai personnellement un peu de peine à comprendre exactement ce que M. Leuenberger cherche avec cette proposition. Parce que de deux choses l'une: ou on ajoute le montant dont le débiteur a besoin pour payer ses impôts, auquel cas on augmente son revenu minimum – si le débiteur paie les impôts avec cette augmentation, alors bon! mais il y a bel et bien à ce moment-là un avantage qui revient au fisc, puisque le débiteur paiera cette facture-là et pas une autre, – ou bien il ne paie pas sa facture d'impôts, et à ce moment-là il augmente son revenu et il y aura une nouvelle poursuite.

Dans mon esprit en tout cas, quand on parle de revenus indispensables au débiteur et à sa famille, ce sont les revenus dont le débiteur doit disposer pour que sa famille ne risque pas de tomber dans le besoin, à savoir ce dont il a besoin pour nourrir et loger sa famille, l'argent nécessaire pour payer le loyer du logement pour ne pas se voir résilier le contrat de bail, l'argent nécessaire à assurer les soins médicaux et pharmaceutiques en cas de maladie, par conséquent, vraisemblablement, la prime d'assurance-maladie. Mais si le débiteur ne paie pas une tranche d'impôts, il ne court pas les mêmes risques que s'il ne paie pas son loyer ou s'il n'a pas l'argent suffisant pour nourrir et loger sa famille.

En conséquence, mais je ne m'exprime ici qu'à titre personnel, il me semble que la proposition Leuenberger Moritz ne devrait pas être suivie, encore qu'elle n'ait pas fait l'objet d'une décision en commission.

Bundesrat Koller: Die Minderheit der Kommission möchte neben dem betriebsrechtlichen Existenzminimum ein sogenanntes soziales Existenzminimum einführen, das natürlich höher wäre als das betriebsrechtliche.

Man darf bei diesem Unterschied aber nicht übersehen, dass auch der sogenannte betriebsrechtliche Zwangsbedarf durchaus unter sozialen Gesichtspunkten festgelegt wird, das heisst, die konkret notwendigen, ausgewiesenen Bedürfnisse des Schuldners und seiner Familie werden auch nach der Fassung des Bundesrates und der Mehrheit der Kommission gedeckt. Die Fassung des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit hat den grossen Vorteil, dass man dank dem Ermessen des Betriebsbeamten auf die Umstände des Einzelfalles, auf unterschiedliche Lebenskosten zwischen Stadt und Land, zwischen Berg und Tal, individuell und flexibel Rücksicht nehmen kann. Es wäre daher sicher verfehlt, wenn man nun eine generell abstrakte bundesrechtliche Lösung mit einem Einheitstarif vorsehen würde. Eine solche generell abstrakte einheitliche Lösung für die ganze Schweiz würde sich auch zu Lasten der Kreditfähigkeit des Schuldners auswirken. Das ist der Grund, weshalb ich Ihnen den Minderheitsantrag zur Ablehnung empfehle.

Zum Antrag Leuenberger Moritz: Ich gebe Herrn Leuenberger zu, dass die laufenden Steuerschulden durchaus vergleichbar mit den obligatorischen Sozialversicherungsbeiträgen sind. Aber ich finde es irgendwie unschön, wenn wir diese Sozialversicherungsbeiträge und andere Beiträge, die unbestritten zum Zwangsbedarf gehören (wie Miete usw.), nicht erwähnen, die laufenden Steuerschulden aber ausdrücklich auführen. Denn das sieht so aus, als ob man den Staat privilegieren würde, was man ja im Grunde genommen nicht will. Ich schlage Ihnen daher vor, dass wir diese Fragen im Zweitrat – zusammen mit der Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten, die diese Richtlinien vorschläge machen – noch einmal genau prüfen.

Wenn wir die Zusicherung hätten, dass das Problem über die Richtlinien gelöst werden könnte, wäre das zweifellos die viel elegantere Lösung, als hier nun die Steuern allein ausdrücklich aufzuführen.

Leuenberger Moritz: Wenn Herr Bundesrat Koller verspricht, das Problem nochmals aufzunehmen und im Zweitrat in meinem Sinne zur Behandlung zu bringen, ziehe ich meinen Antrag zurück.

Namentliche Abstimmung – Vote par appel nominal

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:

Votent pour la proposition de la majorité:

Allenspach, Aregger, Aubry, Baumberger, Berger, Bezzola, Binder, Bircher Peter, Bischof, Blatter, Bonny, Borer Roland, Borradori, Bortoluzzi, Bühler Simeon, Bühler Gerold, Bürgi, Caccia, Camponovo, Cavadini Adriano, Chevallaz, Cincera, Comby, Couchepin, Daepf, David, Deiss, Dettling, Dreher, Ducret, Dünki, Eggly, Engler, Epiney, Etique, Eymann Christoph, Fehr, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Fischer-Sursee, Frey Claude, Friderici Charles, Fritsch Oscar, Früh, Giezendanner, Giger, Gobet, Grendelmeier, Gros Jean-Michel, Grossenbacher, Guinand, Hari, Heberlein, Hegetschweiler, Hess Otto, Hess Peter, Hildbrand, Iten Joseph, Jäggi Paul, Jenni Peter, Keller Anton, Kern, Kühne, Leu Josef, Leuba, Loeb François, Maitre, Mamie, Mauch Rolf, Maurer, Meier Samuel, Miesch, Moser, Müller, Nabholz, Narbel, Nebiker, Neuenschwander, Oehler, Perey, Philipona, Pidoux, Pini, Poncet, Raggenbass, Reimann Maximilian, Ruckstuhl, Ruf, Rutishauser, Savary, Scherrer Jürg, Scheurer Rémy, Schmied Walter, Schnider, Schwab, Spoerry, Stalder, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Steinemann, Stucky, Suter, Theubet, Tschopp, Tschuppert Karl, Vetterli, Wick, Wittenwiler, Wyss Paul, Wyss William, Zölch, Zwahlen, Zwygart (114)

Für den Antrag der Minderheit stimmen:

Votent pour la proposition de la minorité:

Aguet, Bär, Baumann, Bäumlín, Béguelin, Bircher Silvio, Bodenmann, Borel François, Brügger Cyrill, Brunner Christiane, Bühlmann, Bundi, Carobbio, Caspar-Hutter, Danuser, de Dardel, Diener, Dormann, Duvoisin, Eggenberger, Fankhauser, Fasel, von Felten, Goll, Gonseth, Gross Andreas, Haering Binder, Hafner Rudolf, Hafner Ursula, Haller, Herczog, Hollenstein, Hubacher, Jeanprêtre, Jöri, Ledergerber, Leemann, Leuenberger Ernst, Leuenberger Moritz, Maeder, Marti Werner, Maspoli, Matthey, Mauch Ursula, Meier Hans, Meyer Theo, Misteli, Rebeaud, Rechsteiner, Robert, Ruffy, Schmid Peter, Segmüller, Seiler Rolf, Spielmann, Stamm Judith, Steiger, Strahm Rudolf, Thür, Tschäppät Alexander, Vollmer, Weder Hansjürg, Züger (63)

Abwesend sind – Sont absents:

Blocher, Columberg, Cotti, Darbellay, Frey Walter, Gardiol, Gysin, Hämmerle, Jaeger, Keller Rudolf, Mühlemann, Rohrbasser, Rychen, Sandoz, Scheidegger, Scherrer Werner, Seiler Hanspeter, Sieber, Wanner, Wiederkehr, Ziegler Jean, Zisyadis (22)

Präsident Schmidhalter stimmt nicht

M. Schmidhalter, président, ne vote pas

Abs. 2, 3 – Al. 2, 3

Angenommen – Adopté

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen

Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 19.35 Uhr

La séance est levée à 19 h 35

Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs. Aenderung

Loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite. Modification

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	91.034
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.03.1993 - 14:30
Date	
Data	
Seite	1-29
Page	
Pagina	
Ref. No	20 022 323

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.